



|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| <b>Recht und Politik des Wettbewerbs</b>    | <b>RPW</b> |
| <b>Droit et politique de la concurrence</b> | <b>DPC</b> |
| <b>Diritto e politica della concorrenza</b> | <b>DPC</b> |

**2020/5**

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern  
(Herausgeber)

Vertrieb:  
BBL  
Vertrieb Bundespublikationen  
CH-3003 Bern

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

Preis Einzelnummer:  
CHF 30.-  
Preis Jahresabonnement:  
CHF 120.- Schweiz  
CHF 120.- Ausland (portofrei)  
(Form: 727.000.20/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la  
concurrence  
CH-3003 Berne  
(Editeur)

Diffusion:  
OFCL  
Diffusion publications  
CH-3003 Berne

[www.publicationsfederales.admin.ch](http://www.publicationsfederales.admin.ch)

Prix au numéro:  
CHF 30.-  
Prix de l'abonnement annuel:  
CHF 120.- Suisse  
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della  
concorrenza  
CH-3003 Berna  
(Editore)

Distribuzione:  
UFCL  
Distribuzione pubblicazioni  
CH-3003 Berna

[www.pubblicazionifederali.admin.ch](http://www.pubblicazionifederali.admin.ch)

Prezzo per esemplare:  
CHF 30.-  
Prezzo dell'abbonamento:  
CHF 120.- Svizzera  
CHF 120.- estero (porto franco)

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| <b>Recht und Politik des Wettbewerbs</b>    | <b>RPW</b> |
| <b>Droit et politique de la concurrence</b> | <b>DPC</b> |
| <b>Diritto e politica della concorrenza</b> | <b>DPC</b> |

2020/5

**Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden.** Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

**Organe de publication des autorités suisses de concurrence.** Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

**Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza.** Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2021

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Systematik</b> | <p><b>A Tätigkeitsberichte</b></p> <p>A 1 Wettbewerbskommission</p> <p>A 2 Preisüberwacher</p> <p><b>B Verwaltungsrechtliche Praxis</b></p> <p>B 1 Sekretariat der Wettbewerbskommission</p> <p>1 Vorabklärungen</p> <p>2 Empfehlungen</p> <p>3 Stellungnahmen</p> <p>4 Beratungen</p> <p>5 BGBM</p> <p>B 2 Wettbewerbskommission</p> <p>1 Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>2 Untersuchungen</p> <p>3 Unternehmenszusammenschlüsse</p> <p>4 Sanktionen</p> <p>5 Andere Entscheide</p> <p>6 Empfehlungen</p> <p>7 Stellungnahmen</p> <p>8 BGBM</p> <p>9 Diverses</p> <p>B 3 Bundesverwaltungsgericht</p> <p>B 4 Bundesgericht</p> <p>B 5 Bundesrat</p> <p>B 6 Preisüberwacher</p> <p>B 7 Kantonale Gerichte</p> <p>B 8 Bundesstrafgericht</p> <p><b>C Zivilrechtliche Praxis</b></p> <p>C 1 Kantonale Gerichte</p> <p>C 2 Bundesgericht</p> <p><b>D Entwicklungen</b></p> <p>D 1 Erlasse, Bekanntmachungen</p> <p>D 2 Bibliografie</p> <p><b>E Diverses</b></p> |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Systématique</b> | <p><b>A Rapports d'activité</b><br/> A 1 Commission de la concurrence<br/> A 2 Surveillance des prix</p> <p><b>B Pratique administrative</b><br/> B 1 Secrétariat de la Commission de la concurrence<br/> 1 Enquêtes préalables<br/> 2 Recommandations<br/> 3 Préavis<br/> 4 Conseils<br/> 5 LMI<br/> B 2 Commission de la concurrence<br/> 1 Mesures provisionnelles<br/> 2 Enquêtes<br/> 3 Concentrations d'entreprises<br/> 4 Sanctions<br/> 5 Autres décisions<br/> 6 Recommandations<br/> 7 Préavis<br/> 8 LMI<br/> 9 Divers<br/> B 3 Tribunal administratif fédéral<br/> B 4 Tribunal fédéral<br/> B 5 Conseil fédéral<br/> B 6 Surveillant des prix<br/> B 7 Tribunaux cantonaux<br/> B 8 Tribunal pénal fédéral</p> <p><b>C Pratique des tribunaux civils</b><br/> C 1 Tribunaux cantonaux<br/> C 2 Tribunal fédéral</p> <p><b>D Développements</b><br/> D 1 Actes législatifs, communications<br/> D 2 Bibliographie</p> <p><b>E Divers</b></p> |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                    |          |                                                |
|--------------------|----------|------------------------------------------------|
| <b>Sistematica</b> | <b>A</b> | <b>Rapporti d'attività</b>                     |
|                    | A 1      | Commissione della concorrenza                  |
|                    | A 2      | Sorveglianza dei prezzi                        |
|                    | <b>B</b> | <b>Prassi amministrativa</b>                   |
|                    | B 1      | Segreteria della Commissione della concorrenza |
|                    | 1        | Inchieste preliminari                          |
|                    | 2        | Raccomandazioni                                |
|                    | 3        | Preavvisi                                      |
|                    | 4        | Consulenze                                     |
|                    | 5        | LMI                                            |
|                    | B 2      | Commissione della concorrenza                  |
|                    | 1        | Misure cautelari                               |
|                    | 2        | Inchieste                                      |
|                    | 3        | Concentrazioni di imprese                      |
|                    | 4        | Sanzioni                                       |
|                    | 5        | Altre decisioni                                |
|                    | 6        | Raccomandazioni                                |
|                    | 7        | Preavvisi                                      |
|                    | 8        | LMI                                            |
|                    | 9        | Diversi                                        |
|                    | B 3      | Tribunale amministrativo federale              |
|                    | B 4      | Tribunale federale                             |
|                    | B 5      | Consiglio federale                             |
|                    | B 6      | Sorvegliante dei prezzi                        |
|                    | B 7      | Tribunali cantonali                            |
|                    | B 8      | Tribunale penale federale                      |
|                    | <b>C</b> | <b>Prassi dei tribunali civili</b>             |
|                    | C 1      | Tribunali cantonali                            |
|                    | C 2      | Tribunale federale                             |
|                    | <b>D</b> | <b>Sviluppi</b>                                |
|                    | D 1      | Atti legislativi, comunicazioni                |
|                    | D 2      | Bibliografia                                   |
|                    | <b>E</b> | <b>Diversi</b>                                 |

**Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice****2020/5****A    Tätigkeitsberichte  
     Rapports d'activité  
     Rapporti d'attività****A 2   Preisüberwacher  
     Surveillant des prix  
     Sorvegliante dei prezzi**

|                                                                                            |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Jahresbericht 2020                                                                      | 2096 |
| 2. Rapport annuel 2020                                                                     | 2147 |
| 3. Rapporto annuale 2020                                                                   | 2200 |
| 4. Anhänge / annexes / allegati                                                            | 2250 |
| Gemeinsame Erklärung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen SBB und dem Preisüberwacher | 2251 |
| Einvernehmliche Regelung mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB                          | 2254 |
| Einvernehmliche Regelung mit Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas        | 2258 |
| Einvernehmliche Regelung mit Swisscom (Schweiz) AG                                         | 2263 |
| Einvernehmliche Regelung mit der Spital STS Thun AG                                        | 2266 |
| Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2020 (Stand 31.12.2020)                    | 2271 |

**A      Tätigkeitsberichte  
Rapports d'activité  
Rapporti d'attività**

**A 2      Preisüberwacher  
Surveillant des prix  
Sorvegliante dei prezzi**

|            |                                                   |
|------------|---------------------------------------------------|
| <b>A 2</b> | <b>1.      Jahresbericht des Preisüberwachers</b> |
|------------|---------------------------------------------------|

|            |                                                                                                                                             |             |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>I.</b>  | <b>EINLEITUNG UND ÜBERSICHT</b>                                                                                                             | <b>2099</b> |
| <b>II.</b> | <b>AUSGEWÄHLTE THEMEN</b>                                                                                                                   | <b>2101</b> |
|            | <b>1.    Spitaltaxen - Benchmarkwerte 2020</b>                                                                                              | <b>2101</b> |
|            | 1.1    Methodik                                                                                                                             | 2101        |
|            | 1.2    Benchmarkwert 2020 für die akutsomatischen Spitäler                                                                                  | 2101        |
|            | 1.3    Benchmarkwert 2020 für die psychiatrischen Spitäler                                                                                  | 2102        |
|            | 1.4    Empfehlungen                                                                                                                         | 2103        |
|            | <b>2.    Spitaltaxen Zusatzversicherung</b>                                                                                                 | <b>2103</b> |
|            | 2.1    Einvernehmliche Regelung mit dem Spital Thun (STS AG)                                                                                | 2103        |
|            | 2.2    Bericht des SIF zur Stärkung der Instrumentarien der FINMA<br>in der Krankenzusatzversicherung                                       | 2104        |
|            | <b>3.    Marktbeobachtungen und Abklärungen zu den Preisen<br/>von Desinfektionsmitteln, Masken und Ethanol in der Coronavirus-Pandemie</b> | <b>2105</b> |
|            | 3.1    Einleitung                                                                                                                           | 2105        |
|            | 3.2    Marktbeobachtung zu den Desinfektionsmitteln                                                                                         | 2106        |
|            | 3.2.1    Eingegangene Meldungen                                                                                                             | 2106        |
|            | 3.2.2    Anschreiben der Beanstandeten und Detailhändler                                                                                    | 2106        |
|            | 3.3    Marktbeobachtung zu den Maskenpreisen                                                                                                | 2107        |
|            | 3.3.1    Eingegangene Meldungen                                                                                                             | 2107        |
|            | 3.3.2    Anschreiben der Beanstandeten                                                                                                      | 2109        |
|            | 3.3.3    Weitere Abklärungen                                                                                                                | 2109        |
|            | 3.3.4    Armeeapotheke                                                                                                                      | 2110        |
|            | 3.3.5    Fazit                                                                                                                              | 2110        |
|            | 3.4    Marktbeobachtung zu Ethanol                                                                                                          | 2110        |
|            | 3.4.1    Einleitung                                                                                                                         | 2110        |
|            | 3.4.2    Marktbeobachtung des Preisüberwachers                                                                                              | 2110        |
|            | 3.4.3    Wettbewerbssituation                                                                                                               | 2111        |
|            | 3.4.4    Nachfrage- und Preisentwicklung                                                                                                    | 2111        |
|            | 3.4.5    Fazit                                                                                                                              | 2113        |



|                                                                                                                                                             |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>4. Coronavirus-Test und Impfung</b>                                                                                                                      | <b>2113</b> |
| 4.1 SARS-CoV-2: Senkung der Testpreise von 180 auf 95 Franken                                                                                               | 2113        |
| 4.2 Bundestarif und Selbstzahler                                                                                                                            | 2114        |
| 4.3 Impfung gegen Covid-19                                                                                                                                  | 2116        |
| <b>5. Neue teure Medikamente und Therapien – Es drängen sich Verbesserungen der Regulierung auf</b>                                                         | <b>2116</b> |
| <b>6. Auf dem Weg zum liberalisierten Gasmarkt: Preisüberwacher einigt sich mit Energie Wasser Bern (ewb) sowie mit den Betreibern von Hochdruck-Netzen</b> | <b>2118</b> |
| 6.1 Senkung der Erdgas-Preise der ewb                                                                                                                       | 2118        |
| 6.2 Neue einvernehmliche Regelung zwischen dem Preisüberwacher und den Betreibern der Erdgas-Hochdrucknetze                                                 | 2118        |
| 6.3 Der Gasmarktentscheid der Wettbewerbskommission / Interventionen des Preisüberwachers:                                                                  | 2118        |
| 6.4 Gasversorgungsgesetz in Frage                                                                                                                           | 2119        |
| <b>7. Telekommunikation</b>                                                                                                                                 | <b>2119</b> |
| <b>8. Tarife im öffentlichen Verkehr</b>                                                                                                                    | <b>2120</b> |
| 8.1 Passende Angebote                                                                                                                                       | 2120        |
| 8.2 Flexible Produkte mit Zusatznutzen                                                                                                                      | 2120        |
| 8.3 Sparbillett-Offensive: Mobility Pricing zur Steigerung und Steuerung der Auslastung                                                                     | 2121        |
| <b>9. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife</b>                                                                                                               | <b>2121</b> |
| <b>10. Überhöhte Verbrennungspreise für Siedlungsabfall der KVA Dietikon – Preisüberwacher verfügt Preissenkung</b>                                         | <b>2122</b> |
| <b>11. Zahlungen mit der Debitkarte</b>                                                                                                                     | <b>2123</b> |
| 11.1 Debitkarten: Grosse Anbieter haben Massnahmen zu Gunsten der KMU ergriffen                                                                             | 2123        |
| 11.2 Zahlungen mit der PostFinance Card setzen künftig kein PostFinance Konto mehr voraus                                                                   | 2123        |
| <b>12. Baubewilligungsgebühren</b>                                                                                                                          | <b>2124</b> |
| 12.1 Gebührenentwicklung und effizienzsteigernde Massnahmen                                                                                                 | 2125        |
| 12.2 Kostendeckungsgrad                                                                                                                                     | 2126        |
| 12.3 Erfahrungen mit dem elektronischen Baubewilligungsprozess                                                                                              | 2126        |
| 12.4 Erkenntnisse elektronischer Prozess                                                                                                                    | 2127        |
| <b>13. Einbürgerungsgebühren - Grosse kantonale Unterschiede</b>                                                                                            | <b>2127</b> |
| 13.1 Fazit des Preisüberwachers                                                                                                                             | 2127        |
| 13.2 Ergebnisse der Marktbeobachtung                                                                                                                        | 2127        |
| 13.3 Analyse                                                                                                                                                | 2130        |
| 13.4 Vorgehen des Preisüberwachers bei dieser Marktbeobachtung                                                                                              | 2131        |
| <b>14. Zollabfertigung</b>                                                                                                                                  | <b>2131</b> |

---

|             |                                                                                                     |             |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>III.</b> | <b>STATISTIK</b>                                                                                    | <b>2133</b> |
|             | 1. <b>Hauptdossiers</b>                                                                             | <b>2133</b> |
|             | 2. <b>Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG</b>                                                      | <b>2134</b> |
|             | 3. <b>Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG</b> | <b>2136</b> |
|             | 4. <b>Marktbeobachtungen</b>                                                                        | <b>2144</b> |
|             | 5. <b>Publikumsmeldungen</b>                                                                        | <b>2145</b> |
| <br>        |                                                                                                     |             |
| <b>IV.</b>  | <b>GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE</b>                                                  | <b>2146</b> |
|             | 1. <b>Gesetzgebung</b>                                                                              | <b>2146</b> |
|             | 1.1 Bundesverfassung                                                                                | 2146        |
|             | 1.2 Gesetze                                                                                         | 2146        |
|             | 1.3 Verordnungen                                                                                    | 2146        |
|             | 2. <b>Parlamentarische Vorstösse</b>                                                                | <b>2146</b> |
|             | 2.1 Motionen                                                                                        | 2146        |
|             | 2.2 Postulate                                                                                       | 2146        |
|             | 2.3 Interpellationen                                                                                | 2146        |

---

## I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Die Coronakrise hat auch die Arbeit des Preisüberwachers stark geprägt. Zum einen rein organisatorisch: Angesagt war vorwiegend Homeoffice, es gab weniger physische Präsenz und kaum externe Sitzungen. Dank den digitalen Möglichkeiten konnte diese neue Herausforderung gut gemeistert werden, auch wenn der Nachholbedarf in einigen Bereichen auch in den Reihen der Verwaltung noch gross ist.

Konkrete Auswirkungen hatte die Epidemie aber auch in einzelnen Dossiers. Beispielsweise stiegen die Preise für sensible Produkte wie **Desinfektionsmittel, Masken** und **Ethanol** im Frühling 2020 aufgrund der gestiegenen Nachfrage und der kurzzeitigen Mangellage markant an. Vereinzelt mussten sogar Staatsanwaltschaften wegen Verdachts auf Wucherpreise bei den Masken ermitteln. Entsprechend viele Beanstandungen aus dem Publikum waren zu diesen Produkten zu verzeichnen. Der Preisüberwacher eröffnete deshalb bei diesen Produkten Marktbeobachtungen. Mit der Erhöhung des Angebots und der Normalisierung der Marktlage entspannte sich ab Mai 2020 glücklicherweise die Lage bei den Preisen für Masken und Desinfektionsmittel. Bei den Preisen für Ethanol und der marktführenden Importeurin Alcosuisse führte der Preisüberwacher vertiefte Markt- und Preisabklärungen durch. Diese ergaben, dass auf Stufe der Importeurin kein Preissmissbrauch vorlag.

Erstmals tarifiert werden musste der **Labortest auf das SARS-Coronavirus-2**. Dieser lag anfänglich auf dem überhöhten Niveau von Fr. 180.-. Der Preisüberwacher hat dem zuständigen Departement des Innern (EDI) deshalb eine deutliche Preissenkung empfohlen. Dieser Empfehlung entsprach das EDI, indem es den Preis in mehreren Schritten markant reduzierte.

Neu zu berechnen war für die **akut somatischen Spitäler** und für die **psychiatrischen Kliniken** je ein repräsentatives, nationales Benchmarking. Die Benchmark-Werte belaufen sich für das Tarifjahr 2020 auf Fr. 9'349.- im Akutbereich und auf Fr. 672.- in der Psychiatrie. Diese Werte dienen dem Preisüberwacher als Grundlage für die Abgabe von konkreten Tarifempfehlungen an die Kantone.

Bei neuen **Medikamenten** bzw. Therapien bestehen oftmals sehr hohe Preise von teilweise über Fr. 100'000.- pro Patient und Jahr. Nicht immer sind diese Neuerungen aber auch wirksamer als die bereits auf dem Markt verfügbaren Mittel. Dazu gehören beispielsweise neue Therapien in der Onkologie. Aus Sicht des Preisüberwachers sind griffige Massnahmen nötig, damit neue Medikamente für das Schweizer Gesundheitswesen bezahlbar bleiben. Zu nennen sind namentlich eine bessere internationale behördliche Zusammenarbeit, Transparenz bei den Preisen und bei den Kosten, die Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien sowie eine transparente Umsetzung sinnvoller Preismodelle.

Aktiv war der Preisüberwacher auch bei den Tarifen der **Krankenzusatzversicherung**. So hat er mit einem bernischen Regionalspital eine einvernehmliche Regelung

abgeschlossen mit dem Ziel, dessen Tarife über Zeit gestaffelt zu senken. Die getroffene Regelung ist die erste Kostendämpfungsmassnahme in diesem Bereich. Das Thema hat inzwischen auch die politische Ebene erreicht. Ein im Auftrag des Bundesrates vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) erstellter Bericht schlägt vor, dass der Preisüberwacher der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Rahmen der Amtshilfe seine langjährige Erfahrung im Bereich der Spitaltarifprüfung zu Verfügung stellt. Es wird sich zeigen müssen, ob die heutigen Instrumente genügen, damit der Preisüberwacher in Zusammenarbeit mit dem BAG und der FINMA wirksam gegen die überhöhten Tarife vorgehen kann oder ob allenfalls noch zusätzliche – gesetzgeberische – Massnahmen erforderlich sind.

Im Bereich des **Gasmarktes** erzielte der Preisüberwacher mit den Betreibern von Erdgas-Hochdrucknetzen eine Einigung über deren Netztarife. Zum Ende der gestaffelten Preis- bzw. Zinssenkung kommt neu ein Zinssatz (WACC) zur Anwendung, der unter dem vom Bundesrat zur Zeit für die Strombranche fixierten Wert zu liegen kommt. Die Regelung der Tarife für Hochdrucknetze stellt ein wichtiges Element für eine erfolgreiche Gasmarktliberalisierung dar. Grosse Endverbraucher können ihren Anbieter gestützt auf eine 2012 getroffene Branchenvereinbarung schon seit längerem frei wählen. Mit dem 2020 ergangenen Marktöffnungsentscheid der Wettbewerbskommission darf der Marktzugang keinen Endkunden mehr verwehrt werden. Das Anfang 2020 in die Vernehmlassung geschickte Gasversorgungsgesetz, das bloss eine Teilliberalisierung vorsieht, ist vor diesem Hintergrund zu hinterfragen. Weiter einigte sich der Preisüberwacher mit Energie Wasser Bern (ewb) auf eine Preissenkung für deren Erdgas-Kundinnen und Kunden.

Betroffen von der Coronakrise war auch der **öffentliche Verkehr**. Die anfangs März 2020 unterzeichnete gemeinsame Erklärung zwischen dem Preisüberwacher und der SBB, welche Sparbillette mit einer Rabattsumme von Total 100 Millionen Franken vorsah, wurde von der Aktualität rasch eingeholt. Die SBB stellte den Verkauf von Sparbilletten während rund drei Monaten ganz ein. Die Vereinbarung vom Frühling 2020 mit der SBB musste deshalb angepasst werden. Im Dezember 2020 haben die SBB und der Preisüberwacher eine neue einvernehmliche Regelung geschlossen, welche die gemeinsame Erklärung vom März 2020 ersetzt. Danach müssen die SBB im Zeitraum zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2023 Sparbillette im Fernverkehr mit einem Rabatt in Höhe von mindestens 200 Millionen Franken anbieten.

Fortgesetzt hat der Preisüberwacher seine Abklärungen bei den Tarifen für den Zugang zu den **Telekommunikationsnetzen**. Nachdem der Preisüberwacher der Stadt Zürich 2019 eine Empfehlung zu den Zugangspreisen zum Glasfasernetz von ewz abgegeben hatte, evaluierte er 2020 die Preise auf nationaler Ebene. Mit Swisscom schloss er eine einvernehmliche Regelung ab, in der sich das Unternehmen verpflichtet, den monatlichen Nutzungspreis für eine unbeleuchtete Glasfaser gegenüber interessierten Drittanbietern zu senken.

Die in den letzten Jahren im Bereich der **Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung** stark gestiegene Zahl von Konsultationen des Preisüberwachers blieb auf hohem Niveau. Die Anzahl von Anfragen zu Wasser und Abwasser ist dabei weiter gestiegen, jene zu Abfall hingegen zurückgegangen. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wurde weiter vorangetrieben. Zum ersten Mal hat der Preisüberwacher den Verbrennungspreis einer KVA per Verfügung gesenkt. Dies betrifft die von Limeco betriebene KVA Dietikon. Das Beschwerdeverfahren in dieser Sache ist noch hängig.

In der Corona-Zeit häuften sich auch Beanstandungen von Kleinunternehmungen zur Höhe der **Transaktionsgebühren** beim Bezahlen von Kleinstbeträgen mit der Debitkarte. Betroffen davon waren insbesondere Kleinunternehmen wie z.B. Bäckereien oder Kioske. Der Preisüberwacher ersuchte deshalb die führenden Unternehmen, welche die Zahlungen abwickeln, die Gebühren für Kleinstbeträge zu senken. Mit Genugtuung konnte der Preisüberwacher feststellen, dass die SIX Payment Services AG und die Concardis Schweiz AG Massnahmen zu Gunsten der Kleinunternehmen ergriffen.

Weiter verfolgt hat der Preisüberwacher die Entwicklung bei den **Notariatsgebühren**. Der Kanton Schwyz hat auf eine Erhöhung des Notariatstarifs verzichtet, so wie das der Preisüberwacher 2019 empfohlen hatte. Befasst hat sich der Preisüberwacher auch mit der laufenden Teilrevision des Notariatsgesetzes im Kanton Bern. Dort ist vorgesehen, den Rahmentarif für die Beurkundung bei wertunabhängigen Geschäften durch einen Zeittarif zu ersetzen. Zu bedauern ist, dass die Gebühren für wertabhängige Geschäfte nicht gesenkt werden sollen. Diese gehören zu den schweizweit höchsten. Zum Revisionsprojekt hat der Preisüberwacher dem Kanton eine formelle Empfehlung abgegeben.

Die **Baubewilligungsgebühren** variieren von Gemeinde zu Gemeinde nach wie vor stark. Dies zeigte der aktualisierte Gebührenvergleich des Preisüberwachers. Trotz der fortschreitenden Digitalisierung wurden seit dem letzten Vergleich vorwiegend Gebührenerhöhungen vorgenommen. Immerhin führte die Digitalisierung in vielen Fällen zu kürzeren Verfahren, was für die Bauherren in zeitlicher und finanzieller Hinsicht bedeutend sein kann.

Ebenfalls grosse Unterschiede gibt es im Bereich der **Einbürgerung**. Dies gilt sowohl für die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der kantonalen Gebühren als auch für die Vorgaben der Kantone an die Gemeinden. Der Preisüberwacher erwartet von den Kantonen, dass sie die Gebühren wie gesetzlich vorgegeben strikt nach dem Kostendeckungsprinzip berechnen. Die Gebühren für eine volljährige Einzelperson von Kanton und Gemeinde sollten in der Regel zusammen nicht mehr als 1500 Franken betragen.

## II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

### 1. Spittaltaxen - Benchmarkwerte 2020

*Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spittaltarifen zulasten der Grundversicherung, welches er aktiv wahrnimmt. Jährlich berechnet er deshalb sowohl für die akutsomatischen Spitäler als auch für die psychiatrischen Kliniken ein repräsentatives, nationales Benchmarking. Die Benchmark-Werte belaufen sich für das Tarifjahr 2020 auf Fr. 9'349.- im Akutbereich und auf Fr. 672.- in der Psychiatrie.*

Die Ermittlung der Benchmarkwerte war im Jahr 2020 besonders anspruchsvoll: Die Coronavirus-Pandemie hat dem Preisüberwacher in der kritischen Tarifberechnungsphase eine grosse Menge an Publikumsmeldungen zu coronaspezifischen Gesundheitsthemen beschert und gewisse Kantone bzw. Spitäler, welche zeitgerecht die benötigten Daten hätten liefern müssen, waren gleichzeitig nicht besonders kooperativ. Diese Situation hat die Bestimmung der Benchmarkwerte erschwert, aber nicht verunmöglicht.

Zum ersten Mal hat der Preisüberwacher im Jahr 2020 das Benchmarking der akutsomatischen Spitäler auf Basis des Integrierten Tarifmodells auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler erstellt. Bis anhin stützte sich das Benchmarking auf die Kosten- und Leistungsdaten der Krankenhausstatistik und der medizinischen Statistik des Bundesamts für Statistik. Diese Änderung der Berechnungsmethodik führt zu noch genaueren Rechnungsergebnissen und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts.

#### 1.1 Methodik

Das Benchmarking des Preisüberwachers beinhaltet zwei Schritte: In einem ersten Schritt wird für jedes Spital der benchmarking-relevante Basispreis berechnet. In einem zweiten Schritt wird anhand eines aufsteigenden Rankings der berechneten spitalindividuellen Basispreise der Basispreis ermittelt, welcher aus einer effizienten Leistungserbringung resultiert. Das Spital am 20. Perzentil erfüllt aus Sicht des Preisüberwachers dieses Kriterium gerade noch. Es ist somit der Basispreis dieses Spitals, welches den Benchmarkwert setzt, an welchem sich die anderen Spitäler zu orientieren haben.

Die benötigten Kosten- und Leistungsdaten der einzelnen Spitäler wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Für das Benchmarking im Akutbereich hatten acht Spitäler sich in Missachtung des Preisüberwachungsgesetzes geweigert, dem Preisüberwacher innert nützlicher Frist die notwendigen Daten zu liefern.

Zur Berechnung der ins Benchmarking einflussenden benchmarking-relevanten Basispreise 2020 der einzel-

nen Spitäler hat der Preisüberwacher mit den Kosten- und Leistungsdaten 2018 basierend auf ITAR-K (Integriertes Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis, V9.0) bzw. einem analogen Modell (KOREK) der Spitäler gearbeitet.

Ausgehend von den Kosten gemäss Betriebsbuchhaltung (BEBU) für die stationären krankenversicherten Patienten, wurden Kosten ausgeschieden, welche nicht durch die soziale Krankenversicherung zu finanzieren sind (z.B. die universitäre Lehre und Forschung). Die resultierenden Kosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wurden durch die gewichteten Fälle (Case Mix im Akutbereich) bzw. durch die gewichteten Pflegetage (Day Mix in der Psychiatrie) dividiert, um den benchmarking-relevanten Basispreis zu erhalten.

#### 1.2 Benchmarkwert 2020 für die akutsomatischen Spitäler

Die Grundgesamtheit der Akutspitäler (inkl. Geburtshäuser und Universitätsspitäler) zählt 151 Spitäler. Wie bereits erwähnt, haben acht Spitäler in Verletzung ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht die vom Preisüberwacher angeordnete Zustellung der erforderlichen Kosten- und Leistungsdaten verweigert. Bei neun Spitälern war die Datenqualität nicht genügend für die Berechnung der Baserate.

Der Preisüberwacher konnte somit die Baserates von 134 Spitälern berechnen und im Benchmarking berücksichtigen. Dies entspricht 89% der Schweizer Spitäler, welche mit SwissDRG zulasten der Grundversicherung abrechnen. Es sind Kliniken aus allen Kantonen vertreten. Ausserdem sind Kliniken mit unterschiedlichen Leistungsangeboten und Grössen, inkl. alle Universitätskliniken im Benchmarking enthalten. Dies entspricht einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Benchmarking des Regierungsrates des Kantons Schwyz, welches das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil (C-4374/2017) vom 15. Mai 2019 noch akzeptiert hatte. Selbiges besteht aus einer Stichprobe von nur 20 Spitälern aus zwei Kantonen. Eine Stichprobe, welche Leistungserbringer mit unterschiedlich breiten Angeboten aus der ganzen Schweiz beinhaltet, ist zudem grundsätzlich einer aus wenigen Kantonen bestehenden Stichprobe (bzw. einem solchen Benchmarking) klar vorzuziehen. Die Wahrscheinlichkeit ist im ersten Fall viel höher, dass es den Charakteristiken der Gesamtheit aller Schweizer Akutkliniken entspricht. Sonst würde die Gefahr bestehen, dass die Stichprobe kein Abbild der Gesamtheit der Kliniken darstellt.

Auf Basis der 134 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Baserates wurde der nationale Benchmarkwert anhand des 20. Perzentils ermittelt. Dieser beträgt Fr. 9'349.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die SwissDRG-Tarife 2020. Die entsprechenden Werte der beiden letzten Tarifjahre betrugen im Vergleich dazu Fr. 9222.- (2018), respektive Fr. 9'315.- (2019).

Nachstehend ist die Verteilung der kalkulatorischen Baserates der 134 für das Benchmarking verwendeten Spitäler grafisch dargestellt.

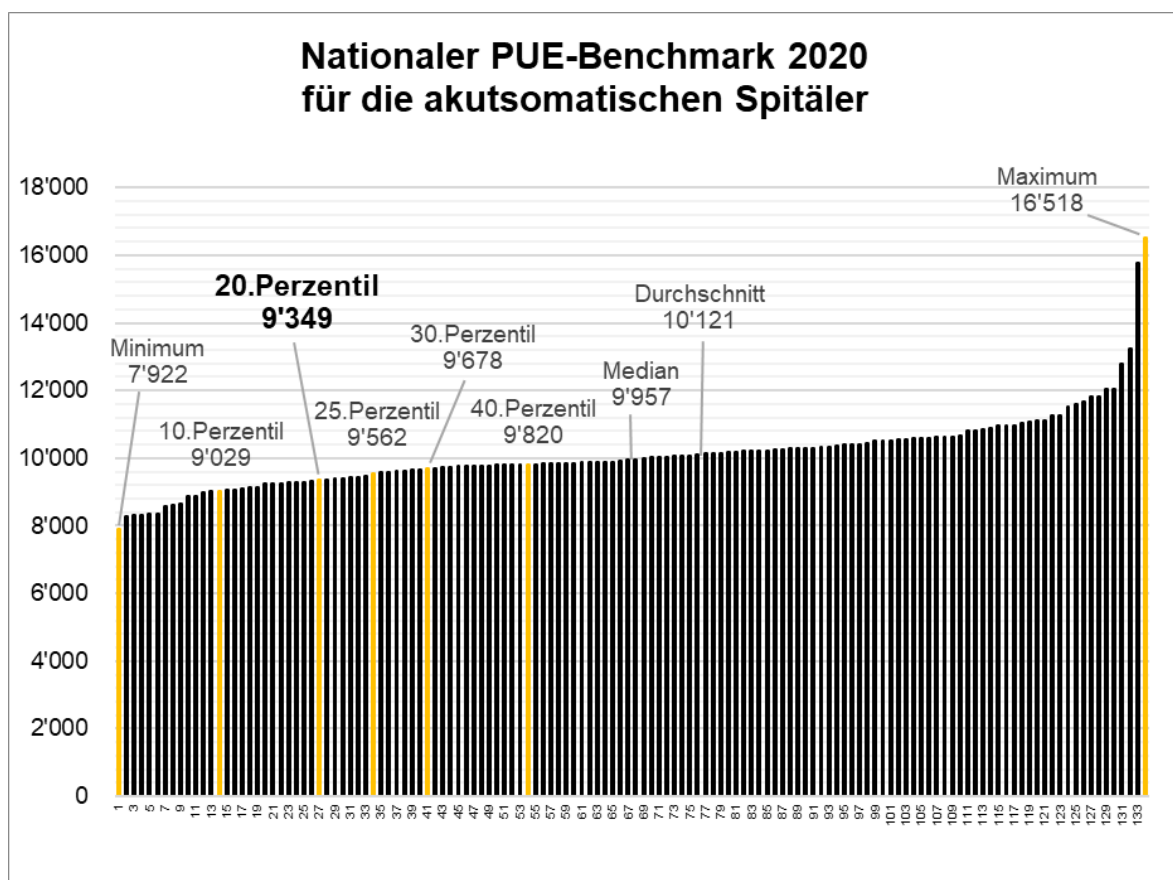


Abbildung 1: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2020 der Preisüberwachung verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Baserates.

### 1.3 Benchmarkwert 2020 für die psychiatrischen Spitäler

Die TARPSY-Tarifstruktur im Bereich der psychiatrischen Spitalleistungen wurde im Jahr 2018 eingeführt und seitdem berechnet der Preisüberwacher ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle psychiatrischen Kliniken in der Schweiz.

Die Grundgesamtheit in der Psychiatrie zählt 71 Kliniken. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten von sämtlichen Schweizer Psychiatriekliniken hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Acht Kliniken mussten aufgrund der ungenügenden Datenqualität oder der falschen TARPSY-Version aus dem Benchmarking ausgeschlossen werden.

Auf Basis der 63 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Basispreise aus allen 22 Kantonen mit Psychiatriespitalern (die Stichprobe umfasst damit fast 90% aller psychiatrischen Kliniken) wurde der nationale Benchmarkwert ermittelt. Aufgrund der Herausforderungen mit der Einführung von TARPSY und der noch nicht optimalen Datenqualität und Tarifstruktur hat sich der

Preisüberwacher entschlossen, in der Einführungsphase den Benchmarkwert beim 20. Perzentil plus einer Toleranzmarge von 10% festzulegen, wobei letztere nach Abschluss der Einführungsphase wieder wegfällt wird. Der Wert beträgt Fr. 672.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die TARPSY-Tarife 2020. Im Vergleich zu den Benchmarkwerten 2018 (Fr. 636.-) und 2019 (Fr. 624.-) ist der aktuelle Wert (Fr. 672.-) deutlich höher. Hauptgrund dafür ist die Änderung in der Abrechnung der Pflgetage (ab 2020 nach TARPSY statt nach Übergangsregelung 2018/2019), wodurch sich deren Anzahl rechnerisch reduzierte.

Forensische Kliniken sind neu ebenfalls in der Tarifstruktur integriert. Der Preisüberwacher hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die Integration der forensischen Kliniken bzw. Abteilungen sinnvoll ist und ob dieser Bereich nicht besser weiterhin mit Tagespauschalen abrechnen sollte. Sie wurden im Benchmarking 2020 des Preisüberwachers nicht berücksichtigt.

Nachstehend ist die Verteilung der kalkulatorischen Basispreise der 63 für das Benchmarking verwendeten Spitäler grafisch dargestellt.

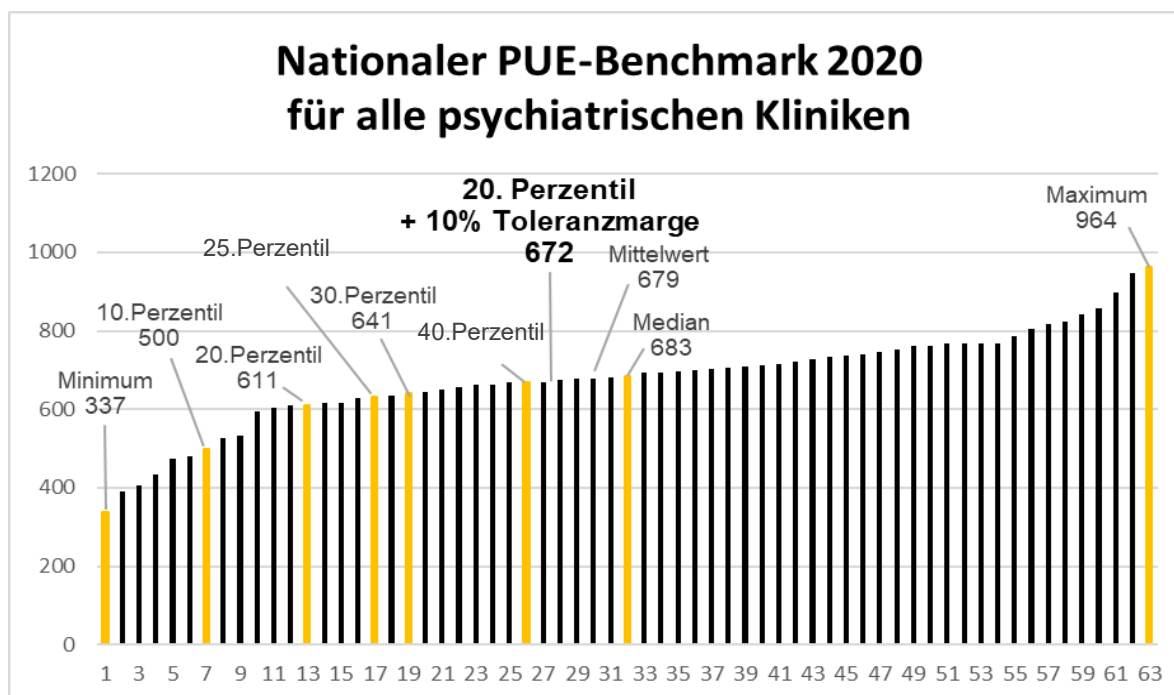


Abbildung 2: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2020 der Preisüberwachung verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Basispreise.

#### 1.4 Empfehlungen

Die vom Preisüberwacher definierten nationalen Benchmarkwerte 2020 von Fr. 9'349.- für die akutsomatischen Spitäler und von Fr. 672.- für die psychiatrischen Kliniken sind die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die Tarife 2020 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Die zur Tarifgenehmigung vorgelegten SwissDRG-Baserates oder TARPSY-Basispreise, welche diese Benchmarkwerte übersteigen, halten im Prinzip der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht stand. In solchen Fällen empfiehlt der Preisüberwacher den Kantonsregierungen, ab dem Jahr 2020 für die Behandlung stationärer Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung maximal eine SwissDRG-Baserate von Fr. 9'349.- bzw. einen TARPSY-Basispreis von maximal Fr. 672.- zu genehmigen oder festzusetzen.

Die zuständige Behörde muss die Empfehlung des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anführen. Folgt sie ihr nicht, muss sie in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid begründen.

## 2. Spitaltaxen Zusatzversicherung

Der Preisüberwacher hat mit der Spital STS AG (Spital Simmental-Thun-Saanenland AG) im Januar 2020 eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen mit dem Ziel, die Tarife, welche das Spital den Versicherern für die akut-stationäre Behandlung von Patienten im Zusatzversicherungsbereich (private und halbprivate Abteilung) verrechnet, mittelfristig zu senken. Die getroffene Regelung zwischen dem Preisüberwacher und der Spital STS AG ist die erste Kostendämpfungsmassnahme in diesem

Bereich. Das Thema der missbräuchlichen Zusatzversicherungstarife hat inzwischen auch die politische Ebene erreicht. Ein Bericht des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) schlägt diesbezüglich vor, dass der Preisüberwacher der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Rahmen der Amtshilfe seine langjährige Expertise im Bereich der Spitaltarifprüfung zu Verfügung stellt. Das soll die FINMA besser in die Lage versetzen, gegenüber den Krankenzusatzversicherern auf die Reduktion missbräuchlich hoher Spitaltarife bei deren stationären Zusatzversicherungsprodukten hinzuwirken.

#### 2.1 Einvernehmliche Regelung mit dem Spital Thun (STS AG)

Der Preisüberwacher hat gestützt auf einen Hinweis vom Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) die Zusatzversicherungstarife der Regionalen Spitalzentren des Kantons Bern vertieft überprüft.

Zusatzversicherungstarife vergüten stationäre Spitalleistungen, welche über den Leistungsumfang der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) hinausgehen («Mehrleistungen» wie beispielsweise den Aufenthalt in einem Einzelzimmer oder die freie Arztwahl). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche privaten Zusatztarife im stationären Spitalbereich zwar zulässig, diese dürfen allerdings nur diejenigen Spitalleistungen abgelden, welche nicht bereits durch die OKP-Tarife vergütet werden.

Die Untersuchung des Preisüberwachers hat ergeben, dass bislang genaue Definitionen dieser «echten» Mehrleistungen fehlen und eine kostenmässige Abgrenzung zum OKP-Standard nicht transparent ausgewiesen wird. Die bei den involvierten Spitälern überprüften Zusatzversicherungstarife übersteigen gemäss Berechnungen des Preisüberwachers die sauber nachgerechneten Kosten



der Mehrleistungen für zusatzversicherte Patienten deutlich.

Der Preisüberwacher hat aufgrund dieser Analyse und infolge von Verhandlungen im Januar 2020 mit der Spital STS AG (Spital Simmental-Thun-Saanenland AG) eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Die Spital STS verpflichtet sich, neue Tarifmodelle zu entwickeln, welche die effektiven Mehrleistungskomponenten detailliert abbilden. Gleichzeitig sollen die durchschnittlichen, fallgewichteten Zusatzversicherungstarife unter der Annahme gleichbleibender Leistungen ab 1. Januar 2023 um 10% reduziert werden. Allfällige zusätzliche Mehrleistungen der Spital STS AG gegenüber heute dürfen zusätzlich verrechnet werden. Der Preisüberwacher sieht vor, auch andere Zusatzversicherungstarife in den nächsten drei Jahren einem nationalen Benchmarking zu unterziehen. Die Spital STS AG ist die erste Spitalunternehmung, die sich zu einer geordneten Anpassung in Verhandlungen mit dem Preisüberwacher bereit erklärte.

## 2.2 Bericht des SIF zur Stärkung der Instrumentarien der FINMA in der Krankenzusatzversicherung

Im Oktober 2017 nahm der Bundesrat den Bericht einer Expertengruppe unter Beteiligung des Preisüberwachers zur Kenntnis, der 38 Massnahmen zur Dämpfung der Kosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vorschlägt. Die Massnahme Nr. 28 betrifft die Krankenzusatzversicherung (KZV) und empfiehlt die Verhinderung missbräuchlicher Zusatzversicherungstarife der Spitäler. Diese Tarife sind in der Schweiz zurzeit gesetzlich nicht reguliert und die Spitäler deshalb weitgehend frei in deren Gestaltung<sup>1</sup>. Die Vergütungen der Versicherer z. H. der Spitäler im stationären Zusatzversicherungsbereich betragen jedoch oft ein Vielfaches der bereits von der OKP bezahlten Leistungen<sup>2</sup>. Damit sei die Behandlung von Zusatzversicherten ökonomisch interessanter als die Behandlung von ausschliesslich Grundversicherten und es bestehe somit ein Anreiz für das Spital und/oder die behandelnden Ärzte, Mengen auszuweiten bzw. unnötige Behandlungen vorzunehmen. Da alle zusatzversicherten Patientinnen und Patienten auch obligatorisch grundversichert sind, bezahlt die OKP auch an jede stationäre Behandlung von zusatzversicherten Personen. Die OKP kann somit entlastet werden, wenn missbräuchlich hohe Tarife im stationären Zusatzversicherungsbereich beseitigt werden und demzufolge überflüssige stationäre Behandlungen von zusatzversicherten Patienten künftig nicht mehr stattfinden.

<sup>1</sup> Einer Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen nur die *Prämien* der Krankenzusatzversicherer und damit auch die Prämien für Zusatzversicherungen, welche einen allfälligen Aufenthalt in der halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals abdecken.

<sup>2</sup> Fakt ist, dass beinahe jeder Spitalaufenthalt – auch der von Zusatzversicherten – durch die Fallpauschalen zu Lasten der Grundversicherung gedeckt ist. Dazu gehört die medizinische Behandlung oder Operation, die Pflege sowie die Hotellerie. Es gibt nur wenige Extras, die nicht durch die obligatorische Grundversicherung bezahlt werden, wie z.B. ein erhöhter Zimmerkomfort.

Der Bundesrat hat diese Empfehlung der Expertengruppe aufgenommen und beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement Ende 2018 mit weiteren Abklärungen. Innerhalb des Departements erhielt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) den Auftrag, zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Preisüberwacher und der FINMA einen Bericht zu erstellen. Dieser wurde im September dieses Jahres vom Bundesrat zur Kenntnis genommen<sup>3</sup>. Er geht der Frage nach, wie die bestehenden Instrumentarien der FINMA verstärkt dazu eingesetzt werden könnten, um missbräuchlich hohe, von den Versicherern bezahlte Spitaltarife für stationäre Aufenthalte zusatzversicherter Personen künftig zu verhindern. Gemäss Versicherungsaufsichtsrecht dürfen Zusatzversicherungsverträge nämlich nicht missbräuchlich sein. D. h. als missbräuchlich anzusehen sind namentlich Zusatzversicherungen, die auch Kosten von Behandlungen abdecken, die für den Patienten keinen Zusatznutzen erwarten lassen. So erwartet die FINMA im Rahmen der Genehmigung der Krankenzusatzversicherungsprämien unter anderem, dass die Versicherer nur Abrechnungen für *echte Mehrleistungen* ausserhalb der OKP akzeptieren und dass diese *Mehrleistungen zudem in einem vernünftigen Verhältnis zu den entstandenen Mehrkosten eines Aufenthalts in einer privaten Abteilung stehen*. Beide Erwartungen ergeben sich aus den Anforderungen an die ordentliche Geschäftsführung. Auf die Tarifierung der Leistungserbringer kann die FINMA somit nach heutiger Gesetzeslage nur indirekt und nur einzelfallbezogen Einfluss nehmen, indem sie einen Verstoß gegen die Corporate Governance-Regeln durch einen Krankenzusatzversicherer bei überhöhten Entschädigungen von stationären Leistungen in halbprivaten oder privaten Spitalabteilungen ahndet.

Als pragmatische und relativ rasch umsetzbare Massnahme schlägt der Bericht insbesondere und im Sinne eines ersten Schrittes die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und dem BAG sowie der FINMA und dem Preisüberwacher vor. Letzterer soll der FINMA seine langjährige Expertise im Bereich der Spitaltarifprüfung zugänglich machen. Die Preisüberwachung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne bereit, die FINMA in dieser Frage zu unterstützen und ist gleichzeitig erfreut, dass das Thema der missbräuchlichen Zusatzversicherungstarife jetzt auch die politische Ebene erreicht hat.

Es wird zu prüfen sein, ob die heutigen Instrumente genügen, damit der Preisüberwacher in Zusammenarbeit mit dem BAG und der FINMA den überhöhten Preisen in der KZV Herr werden kann, oder ob er diesbezüglich noch auf zusätzliche Mittel oder Massnahmen angewiesen sein wird.

<sup>3</sup> Der Bericht ist unter nachstehendem Link auf der Website des Preisüberwachers einsehbar:  
<https://blog.preisueberwacher.ch/file.axd?file=/2020/SIF-Bericht-zur-KZV.pdf>



### 3. Marktbeobachtungen und Abklärungen zu den Preisen von Desinfektionsmitteln, Masken und Ethanol in der Coronavirus-Pandemie

*Aufgrund der Coronaepidemie nahm die Nachfrage nach sensiblen Produkten wie Desinfektionsmitteln, Masken und Ethanol im Frühling 2020 sprunghaft zu. Wegen der kurzzeitigen Mangellage stiegen die Preise dieser Produkte in der Folge markant an. Dies schlug sich auch in einer grossen Anzahl von eingegangenen Publikumsmeldungen nieder. Der Preisüberwacher eröffnete deshalb in diesen Bereichen Marktbeobachtungen. Mit der Erhöhung des Angebots und der Normalisierung der Marktlage ergab sich ab Mai 2020 glücklicherweise eine Entspannung bei den Preisen für Masken und Desinfektionsmitteln. Bei den Preisen für Ethanol und der marktführenden Importeurin Alcosuisse führte der Preisüberwacher vertiefte Markt- und Preisabklärungen durch.*

#### 3.1 Einleitung

Ende Februar 2020 ist das neue Coronavirus (Covid-19) erstmals «offiziell» in der Schweiz festgestellt worden. Seine schnelle Verbreitung hat zu einer sprunghaften Steigerung der Nachfrage und der Preise für Schutzartikel (u.a. Desinfektionsmittel sowie Hygiene- und Atemschutzmasken) geführt. Als Konsequenz hat der Preisüberwacher zwischen Februar und Mitte Mai 2020 insgesamt 154 schriftliche und einige telefonische Meldungen zu Artikeln im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erhalten. Davon betrafen ca. 40% der Meldungen die Preise von Desinfektionsmittel und ca. 60% die Maskenpreise. Nur vereinzelt ging es um andere Produkte (z.B. Operationshandschuhe). Zwischen Mitte März und Ende April hat der Preisüberwacher durchschnittlich 20 Meldungen pro Woche erhalten.

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit des Preisüberwachers auf Bereiche ohne wirksamen Wettbewerb beschränkt (Art. 12 Preisüberwachungsgesetz, PüG, SR 942.20, «Wirksamer Wettbewerb besteht insbesondere, wenn die Abnehmer die Möglichkeit haben, ohne erheblichen Aufwand auf vergleichbare Angebote auszuweichen»). Da es sich bei den Desinfektionsmitteln, Masken und anderen Gütern im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie in der Regel um Produkte handelt, welche im Wettbewerb stehen, kann der Preisüberwacher vom Preisüberwachungsgesetz her in der Regel nicht direkt intervenieren, wohl aber beobachten und aufklären. Doch die aussergewöhnliche Situation hat ihn veranlasst, besonders störende Fälle zu sammeln und im Rahmen von drei Marktbeobachtungen zu den Themen Desinfektionsmittel, Masken und Ethanol die Gründe der teilweise massiven Preisssteigerungen zu eruieren. Zudem musste ein Fall sogar wegen Wucherverdacht an die zuständige kantonale Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Ende März wurde ausserdem mit dem Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vereinbart, dass alle Ämter des WBF dem Preisüberwacher Meldungen zu den Preisen von Desinfektionsmitteln und Masken weiterleiten können. Zahlreiche Medienanfragen zeigten ebenfalls, dass das Thema stark beschäftigte.

## 3.2 Marktbeobachtung zu den Desinfektionsmitteln

### 3.2.1 Eingegangene Meldungen

Viele Meldungen in der ersten Phase der Coronavirus-Pandemie betrafen die Preise von Desinfektionsmitteln, weshalb diese Marktbeobachtung als erste eröffnet wurde. Die Preisbeanstandungen betrafen am häufigsten Desinfektionsmittel, welche in Apotheken und Drogerien sowie bei Onlinehändlern verkauft wurden. Zahlreiche Meldende haben die Preise bei den Detailhändlern (u.a. Migros und Coop) und anderen stationären Betrieben als missbräuchlich signalisiert. Weitere Meldungen beanstanden allgemein die überhöhten Preise von Desinfektionsmitteln, jeweils ohne Angaben zum Verkaufsort.

Die beanstandeten Preise bezogen sich auf Desinfektionsmittel mit Flaschengrössen von 20ml bis 5l, wobei einige Anbieter mehrfach gemeldet wurden. Mehrere Meldungen zur selben Menge desselben Anbieters werden nur einmal aufgeführt. Umgerechnet auf einen Liter zeigte sich folgendes Bild (siehe Abbildung 3):

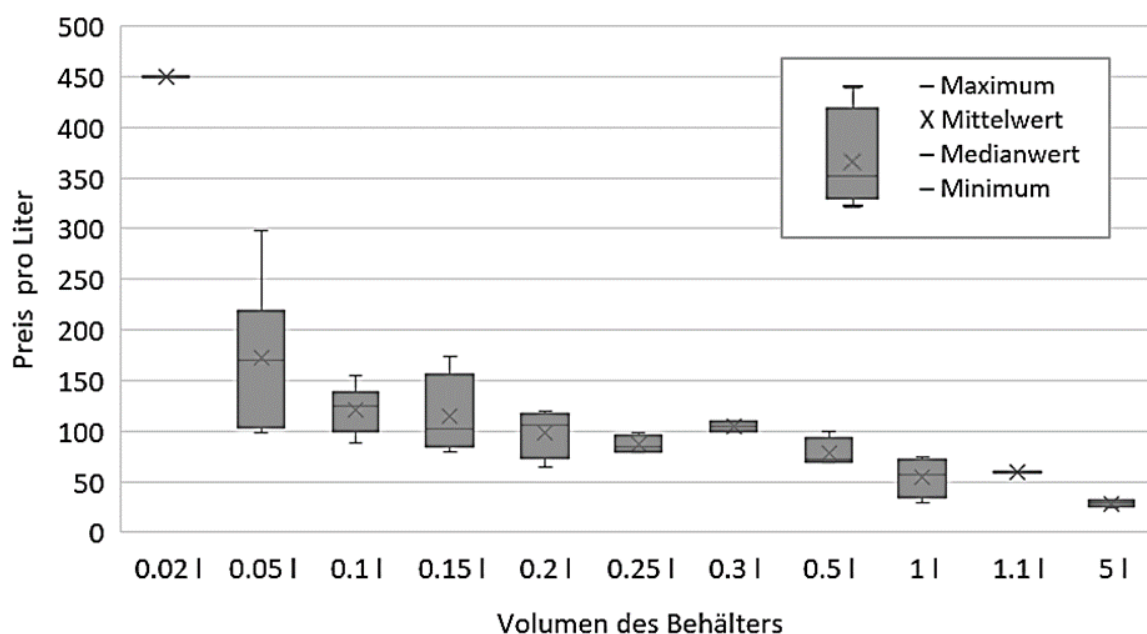


Abbildung 3: Verteilung der beanstandeten Preise für Desinfektionsmittel (umgerechnet auf den Preis pro Liter), Februar-Mai 2020

Generell, und wie erwartet werden konnte, waren die Preise pro Liter bei den grösseren Packungen tendenziell tiefer. Es gibt aber eine grosse Variation bei den gemeldeten Preisen, auch innerhalb identischer Packungsgrössen. So gab es Meldungen zu 50ml Desinfektionsmittel mit Preisen zwischen Fr. 98.- und Fr. 289.- pro Liter (effektiv bezahlter Preis beim Einkauf: zwischen Fr. 4.90 und Fr. 14.90).

**Die Analyse nach Verkäufer zeigte, dass die höchsten Preise häufig von den Online-Verkäufern verlangt wurden.** Bei einigen wurden die Desinfektionsmittel erst mit der Pandemie ins Angebot integriert. Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass möglicherweise die angespannte Versorgungslage ausgenutzt werden sollte, um schnell überhöhte Gewinne zu erzielen.

### 3.2.2 Anschreiben der Beanstandeten und Detailhändler

Aufgrund der Meldungen hat der Preisüberwacher ab Ende März 2020 insgesamt 16 Anbieter von Desinfektionsmitteln angeschrieben und eine Stellungnahme zu den hohen Preisen verlangt. Einzelne Anbieter wurden gleichzeitig zu ihren Maskenpreisen befragt. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass eine plausible Erklärung für die teilweise hohen Preise existierte.

Aus den Antworten der angeschriebenen Apotheken und Onlineanbieter zeigte sich folgendes Bild: Die Nachfrage nach Desinfektionsmitteln ist zu Beginn der Coronavirus-Pandemie sprunghaft gestiegen. Die auf dem Markt vorhandenen Desinfektionsmittel sind damit schnell sehr knapp geworden. Viele Apotheken und andere Anbieter sahen sich deshalb Lieferschwierigkeiten ihrer üblichen

Lieferanten gegenüber und stellten deshalb neu selber Desinfektionsmittel her. Die Herstellungskosten dieser in relativ kleinen Mengen produzierten Desinfektionsmittel liegen jedoch stark über denen von in grossen Mengen industriell gefertigten Produkten. Ausserdem haben sich die Einkaufspreise für den zugrundeliegenden Alkohol (der Alkoholanteil typischer Desinfektionsmittel beträgt zwischen 70% und 80%) und die benötigten Behältnisse aufgrund ihrer Knappheit zum Teil massiv erhöht. Allerdings war der Preisanstieg des zugrundeliegenden Alkohols nicht der Grund für die markanten Preiserhöhungen bei den Desinfektionsmitteln (vgl. 3.4 hiernach). Vielmehr war es für die Anbieter sehr schwierig, überhaupt genügend Alkohol und Flaschen zu erhalten. Als sich die Marktsituation normalisierte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Produkte verbesserte sowie die Einkaufspreise sanken, verringerten sich auch die Verkaufspreise.

Exemplarisch dafür, dass insbesondere am Anfang die Umstellung für die Apotheken eine grosse Herausforderung war, zeigt das Beispiel einer Meldung zu einer 20ml Flasche für Fr. 9.-. Dies entspricht einem Literpreis von Fr. 450.- und ist damit der mit Abstand höchste beanstandete Preis umgerechnet auf einen Liter. Die angefragte Apotheke erklärte die Situation folgendermassen: Aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse rund um die Coronavirus-Pandemie war man mit der Bestellung von Glaswaren im Verzug und hat die noch am Lager vorhandenen 20ml Glasfläschchen mit Spraykopf abgefüllt. Der Preis pro Fläschchen wurde mittels einer gängigen Kalkulationshilfe für Offenwaren berechnet. Im Nachhinein war es auch für die Apotheke eine sehr unbefriedigende Situation, dieses Produkt in den kleinen Gebinden zu verkaufen, da der berechnete Preis im Verhältnis zum Volumen des verkauften Produktes zu hoch angesetzt war. Es handelte sich um eine kleine Charge. Zum Zeitpunkt unserer Anfrage war diese nicht mehr im Sortiment, sondern nur noch 100ml und 200 ml Fläschchen zu einem vernünftigen Preis.

Die meisten Angefragten haben innerhalb der sehr kurz gesetzten Fristen eine glaubwürdige Erklärung für Ihre Preise abgegeben bzw. in der Zwischenzeit die Preise bereits gesenkt. Aufgrund der raschen Veränderungen waren einige Angebote (insbesondere von Onlinehändlern) nur für kurze Zeit verfügbar und zum Zeitpunkt unserer Recherche bereits nicht mehr erhältlich.

Ausserdem wurden verschiedene Detailhändler (u.a. Migros und Coop) angeschrieben, um Verfügbarkeit und Preise der Desinfektionsmittel bei diesen Verkäufern zu eruieren. Bei den Detailhändlern zeigte sich (Stand Ende März) ein unterschiedliches Bild: Während bei einigen die Produkte ausverkauft waren und sich die Beschaffung als sehr schwierig herausstellte, hatten andere weniger Probleme und waren zu diesem Zeitpunkt auch nicht von Preiserhöhungen bei den Einkaufspreisen betroffen. Die Preisspanne der verfügbaren Desinfektionsmittel reichte beispielsweise bei der 50ml Packung bei den Detailhändlern zwischen knapp Fr. 2.- (entspricht knapp Fr. 40.- pro Liter) bis Fr. 5.45 (Fr. 109.- pro Liter). Im weiteren Verlauf waren immer mehr Desinfektionsmittel auf dem Markt erhältlich. Ebenso sind die Schnapsbrennereien in die Desinfektionsmittelproduktion eingestiegen, und auch bei den Detailhändlern waren wieder vermehrt Desinfektionsmittel verfügbar. Das Problem der anfangs teilweise überhöhten Preise von Desinfektionsmitteln wurde somit glücklicherweise vom Markt gelöst, womit der Preisüberwacher seine Abklärungen einstellen konnte.

### **3.3 Marktbeobachtung zu den Maskenpreisen**

#### **3.3.1 Eingegangene Meldungen**

Ein weiterer Schwerpunkt der eingegangenen Meldungen betraf die Preise von Hygienemasken und FFP2 Atemschutzmasken. Vereinzelt gingen auch Meldungen zu anderen Maskentypen (FFP1 bzw. FFP3) ein. Dabei wurden die Preise von Online-Verkäufern am häufigsten gemeldet, vor den Preisen der Apotheken/Drogerien, Detailhändler und anderen stationären Betriebe.

Einige Anbieter wurden von mehreren Meldenden beanstandet. Die beanstandeten Preise der Hygienemasken betrafen am häufigsten Packungsgrössen von 10 und 50 Stück. Dies waren vermutlich auch die am häufigsten verkauften. Die Preisvariabilität war in diesen Kategorien gross. Die beanstandeten Preise für Masken in 10er Packungen lagen zwischen Fr. 0.98 bis Fr. 4.90 pro Stück und für solche in 50er Packungen zwischen Fr. 0.90 bis Fr. 3.18 pro Stück. Es gab auch Meldungen zum Preis für Einzelverkäufe und für Grosspackungen von 100 bzw. 1'000 Stück. In der folgenden Abbildung 4 werden die beanstandeten Preise für Hygienemasken umgerechnet auf den Preis pro Stück und sortiert nach Packungsgrösse dargestellt. Die Preise desselben Beanstandeten werden bei mehrfacher Nennung nur einmal aufgeführt: Mit dem jeweils höchsten gemeldeten Preis in der jeweils kleinsten Packung.

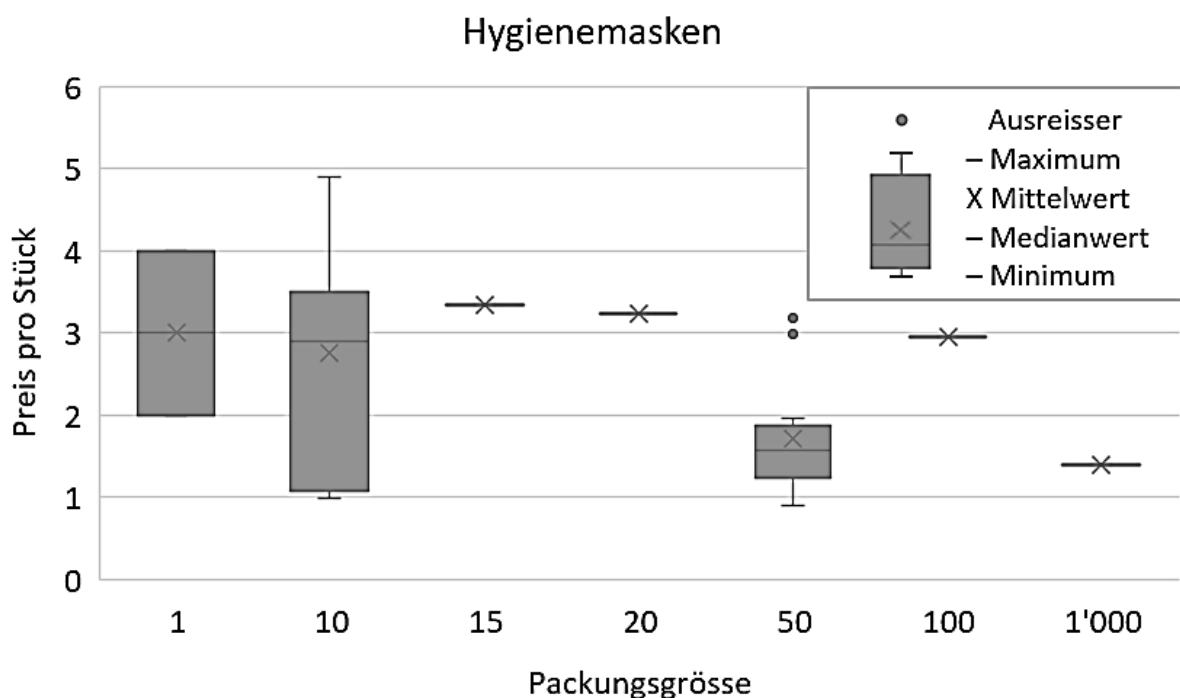


Abbildung 4: Verteilung der beanstandeten Preise der Hygienemasken pro Stück je nach Packungsgrösse, Februar-Mai 2020

Nachfolgende Abbildung 5 zeigt die beanstandeten Preise der FFP2 Masken jeweils als Preis pro Stück und sortiert nach Packungsgrösse (von 1 bis 100 Stück). Am häufigsten wurden Preise im Einzelverkauf beanstandet, die zwischen Fr. 5.- und Fr. 31.- lagen, mit einem Durchschnittspreis von Fr. 12.54.

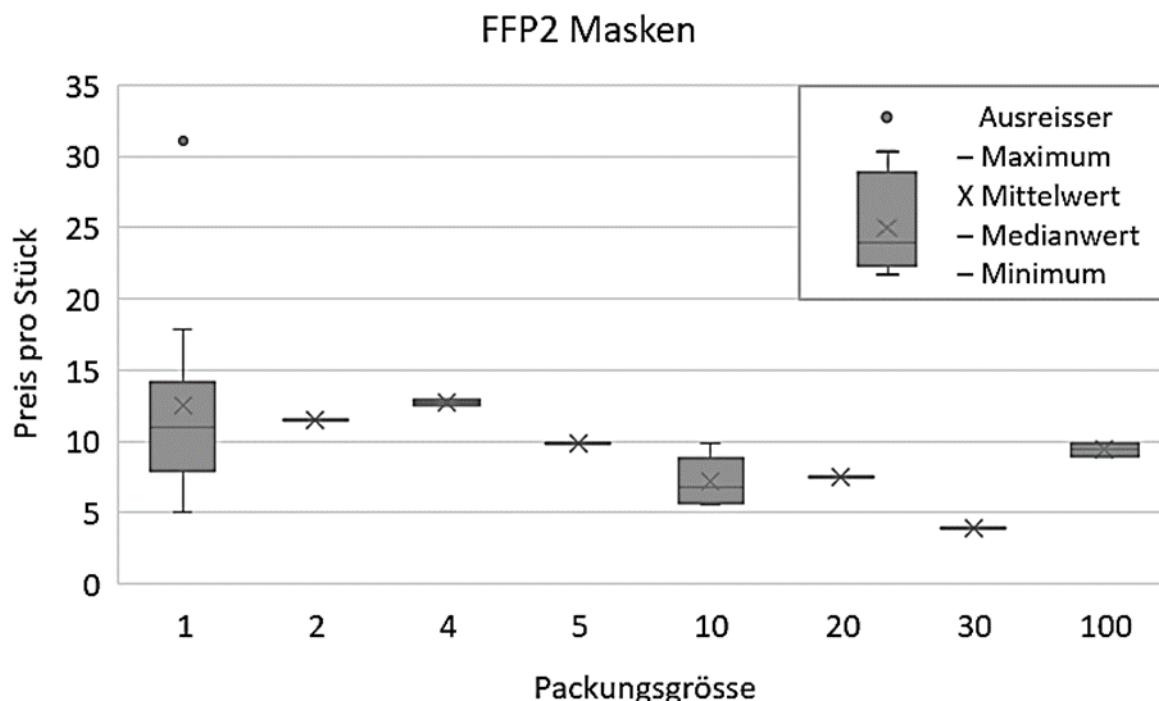


Abbildung 5: Verteilung der beanstandeten Preise der FFP2 Masken pro Stück je nach Packungsgrösse, Februar-Mai 2020

### 3.3.2 Anschreiben der Beanstandeten

Aufgrund der eingegangenen Meldungen hat der Preisüberwacher ab Ende März 2020 insgesamt 18 Beanstandete angeschrieben und eine Stellungnahme zu den Maskenpreisen verlangt. Einzelne Beanstandete wurden gleichzeitig zu ihren Desinfektionsmittelpreisen befragt. Es zeigte sich, dass sich der Einkauf der Masken mit Beginn der Pandemie stark erschwert hat und dass viele der bisherigen Lieferanten nicht mehr liefern konnten. So musste auf andere Kanäle umgestiegen werden. Masken konnten zum Teil nur zu viel höheren Preisen eingekauft werden. Diese Einkaufspreise waren ausserdem sehr volatil und resultierten insbesondere aufgrund der weltweit stark gestiegenen Nachfrage. Ausserdem haben sich die Transportkosten in die Schweiz massiv erhöht. Zum Zeitpunkt der Anfrage waren erfreulicherweise bereits einige Preissenkungen erfolgt. Beispielsweise konnte der höchste gemeldete Preis von Fr. 31.- für eine FFP2 Maske nicht verifiziert werden. Der publizierte Preis lag im Moment der Recherche bei unter Fr. 10.00.

Zu einem Beanstandeten gab es insgesamt sieben Meldungen zu den Preisen von Masken und Desinfektionsmitteln. Auch dieser Beanstandete wurde kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Trotz mehrmaligem Kontaktversuch gab es keine Reaktion dieses Unternehmens. Da die Preise auch dem Preisüberwacher sehr hoch erschienen, wurde der Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Bei Verdacht auf Wucher

(Art. 157 StGB) und Betrug (Art. 146 StGB) können die Strafbehörden einschreiten.

### 3.3.3 Weitere Abklärungen

Um einen besseren Überblick über die aktuelle Lage zu erhalten, wurde ausserdem sechs Herstellern bzw. grossen Lieferanten von Masken ein Fragebogen zugestellt. Die Antworten fielen unterschiedlich aus. Während eine Firma seit Februar keine Masken mehr anbieten konnte, berichtete eine andere, dass sie die sehr starke Nachfrage im März und April bedienen konnte, die Einkaufspreise aber im Vergleich zu Anfang Januar massiv gestiegen seien. Ein Hersteller gab an, dass die Nachfrage die Produktion bei weitem übersteige und an einer Verdoppelung der Kapazitäten gearbeitet werde. Es gebe jedoch keine Engpässe bei der Beschaffung von Rohmaterialien und sie hätten ihre Preise nicht erhöht. Zwei der angeschriebenen Firmen produzieren neu Masken in der Schweiz. Eine berichtete über Lieferengpässe, beide darüber, dass sie die Nachfrage zurzeit bei weitem nicht befriedigen könnten.

Internetrecherchen zu aktuellen Preisen in der Schweiz sowie zur Lage in den Nachbarländern halfen mit, einen Überblick über die aktuelle Situation zu behalten und auf mögliche Strategieänderungen des Bundesrates vorbereitet zu sein.

Neben zahlreichen Medienanfragen kam eine Anfrage von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, welche betrügerische Handlungen sowie Wucher untersuchen musste. Um Preise auf (strafrechtlich relevanten) Wucher beurteilen zu können, dienten ihr die vom Preisüberwacher erhobenen Preisdaten sehr.

### 3.3.4 Armeeapotheke

Die Armeeapotheke hat während der kritischen Phase im Auftrag des Bundesrates Schutzmaterial beschafft. Deshalb hat der Preisüberwacher der Armeeapotheke am 20. April 2020 einen ausführlichen Fragebogen zugestellt. Die Antwort ist am 15. Juni 2020 eingetroffen. Die wichtigsten Erkenntnisse sind:

Die Armeeapotheke hat gestützt auf die Covid-19 Verordnung 2 verschiedene Güter beschafft, darunter auch Desinfektionsmittel und Masken. Bei den Masken gab es ab Februar einen starken Preisanstieg. Der Höhepunkt war in der zweiten Märzhälfte erreicht. Die Güter waren dann im Juni 2020 nicht mehr knapp, die Transportkapazität hingegen schon. Der Kalkulationspreis<sup>4</sup> für FFP2 und FFP3 Masken lag am 21. März bei Fr. 10.00 und bei Fr. 1.50 für Hygienemasken. Am 4. April sank der Kalkulationspreis auf Fr. 8.00 für FFP2 und FFP3 Masken und auf Fr. 1.20 für Hygienemasken. Die kalkulatorischen Preise wurden bei der Beschaffung nie überschritten, jedoch bei den FFP2 Masken zum Teil erreicht. Anscheinend wurden nicht immer die günstigsten Offerten berücksichtigt (möglicherweise aus Qualitätsüberlegungen oder wegen der Lieferfristen).

Der Bundesrat hat im April 2020 die Armeeapotheke beauftragt, im Sinne einer Anschubversorgung die Schweizer Bevölkerung via Detailhandel mit Hygienemasken zu beliefern. Gesamthaft wurden so 18 Mio. Masken an den Detailhandel abgegeben. Der maximale Verkaufspreis der Detailhändler lag bei Fr. 9.90 (für 10 Stück), Fr. 19.70 (für 20 Stück) und Fr. 39.90 (für 50 Stück).

### 3.3.5 Fazit

Die kalkulatorisch möglichen wie auch die effektiven Einkaufspreise waren sehr hoch. Noch im Jahr 2019 waren auch kleinere Mengen der Hygienemasken im Detailhandel zu einem Verkaufspreis von Fr. 0.10 pro Stück erhältlich (z.B. Packung von 50 Stück für rund Fr. 5.00). Aufgrund der weltweit sehr stark gestiegenen Nachfrage und der Dringlichkeit der Beschaffung infolge der Pandemie sowie der ungenügenden Lagerhaltung in der Schweiz war eine Beschaffung zu diesen hohen Preisen möglicherweise unumgänglich. Zudem waren das Ausmass und die Dauer der Pandemie sowie die Preisentwicklung schwierig abzuschätzen. Aufgrund der Notlage bzw. der Notwendigkeit, trotz extrem starker Nachfrage die Beschaffung unverzüglich durchzuführen, resultierten die sehr hohen Einkaufspreise.

**Wichtig ist, dass Konsequenzen aus den Erkenntnissen gezogen werden, um für zukünftige Pandemien gerüstet zu sein.** Unverzichtbare Güter sollten in genügender Anzahl in der Schweiz gelagert werden. Diese Lager müssen auch überprüft werden, so dass die Produkte im Notfall auch einsatzbereit sind. Bisher wurde den Leistungserbringern wie z.B. Spitälern eine Lagerhaltung empfohlen. Wie sich gezeigt hat, reicht eine Empfehlung nicht aus. Es muss eine **Pflicht** zur Lagerhaltung und –bewirtschaftung auch für die Leistungserbringer eingeführt werden. Für welche Güter und in welchem Ausmass (z.B. Bedarf für drei Monate) eine Lagerpflicht sinnvoll ist, muss von den zuständigen Akteuren und Behörden möglichst bald definiert werden, um für zukünftige Engpässe gerüstet zu sein.

## 3.4 Marktbeobachtung zu Ethanol

### 3.4.1 Einleitung

Der Preisüberwacher hat den Ethanolmarkt im Zusammenhang mit der vorübergehenden Knappheit und den Preiserhöhungen von Desinfektionsmitteln aufgrund der Corona-Situation untersucht. Bei seiner Untersuchung betreffend die Preise von Desinfektionsmitteln haben einige Beanstandete die Preiserhöhungen ihrer Desinfektionsmittel mit der starken Erhöhung ihres Einkaufspreises von Ethanol begründet. Ethanol ist der Basisstoff für die Produktion von Desinfektionsmitteln, das zu 70-80% aus Ethanol bzw. Alkohol besteht.

### 3.4.2 Marktbeobachtung des Preisüberwachers

Zur Abklärung der Wettbewerbssituation hat der Preisüberwacher gestützt auf Art. 17 PÜG im März und April 2020 bei grösseren Schweizer Importeuren von Ethanol von pharmazeutischer Qualität eine schriftliche Umfrage durchgeführt. Besonders im Fokus dieser Marktbeobachtung stand dabei die klare Marktführerin Alcosuisse. Des Weiteren wurden folgende Unternehmen angeschrieben:

- Thommen-Furler AG
- Sigma Aldrich International AG
- Brenntag Schweizerhall AG
- Häseler AG

---

<sup>4</sup> Der Kalkulationspreis ist der von der Armeeapotheke berechnete Preis, der pro Stück maximal bezahlt wird.

Da auch einige Schnapsproduzenten aufgrund der Knappheit von verfügbarem Ethanol mit Sondergenehmigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) damit begonnen hatten, selbst Ethanol oder Desinfektionsmittel auf Basis ihrer Destillate zu produzieren, hat der Preisüberwacher im April 2020 ebenfalls bei folgenden Schweizer Destillerien eine schriftliche Umfrage zur Marktsituation und den Preisen von Ethanol durchgeführt:

- DIWISA Destillerie Willisau SA
- Morand
- Appenzeller
- Etter
- Dettling
- Matten Brennerei
- Fassbind
- Haecky

Die Ergebnisse dieser Umfragen sind im Folgenden zusammengefasst.

### 3.4.3 Wettbewerbssituation

In der Schweiz gibt es praktisch keine Produktion von Ethanol mehr. Die Schweiz ist damit fast vollumfänglich auf den Import angewiesen. Die Preise beim Import richten sich nach dem Weltmarktpreis. Der Markt kann in verschiedene Teilmärkte unterteilt werden (Pharma, Chemie, Energie, Kosmetik, Trinkethanol, Aromen, Lebensmittel und Treibstoffe). Ethanol wird in unterschiedlichen Qualitäten (Reinheit, Alkoholgehalt, Geruch, Denaturierung etc.) angeboten und unterscheidet sich je nach Verwendungszweck. Nur ein sehr kleiner Teil des Ethanols (ca. 10%) wird für die Produktion von Desinfektionsmitteln verwendet. Ethanol, das als Ausgangsrohstoff für die Produktion von u.a. Desinfektionsmitteln verwendet werden kann, wird unter anderem als Ethanol der Qualität F2 bezeichnet.

Bis Ende 2018 durfte ausschliesslich die Alcosuisse, welche Teil der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) war, Ethanol importieren. Infolge der Liberalisierung des Ethanolmarktes wurde die Alcosuisse Mitte 2018 an die Firma Thommen-Furler AG verkauft. Die bis anhin vorgeschriebene Pflichtlagerhaltung wurde aufgegeben. Grundsätzlich braucht es seither keine spezielle Genehmigung mehr für den Import von Ethanol. Die Alcosuisse blieb aber die mit Abstand grösste Importeurin. Gemäss Auskunft der EAV hat die Alcosuisse zwischen Januar und März 2020 total 10'878'297 Liter Ethanol<sup>5</sup>, eingeführt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 11'867'257.50 Liter in die Schweiz eingeführt. D.h. der Anteil der Alcosuisse an den gesamten Ethanol-Importen der Schweiz betrug während der Hochphase der ersten Welle der Corona-Pandemie ca. 92%. Damit

hat Alcosuisse mit Abstand den grössten Teil zur Versorgung der Schweiz mit Ethanol in dieser Krisenlage beigetragen. Sie ist damit aber auch klar Marktführerin. Es gibt zwar dutzende weitere Unternehmen, die Ethanol einführen. Dennoch gibt es gegenwärtig starke Hinweise auf Marktmacht der Alcosuisse auf dem Ethanolmarkt.

Einige Spirituosenproduzenten haben aufgrund der Knappheit von verfügbarem Ethanol dank einer Sondergenehmigung des BAG damit begonnen, selbst Ethanol oder Desinfektionsmittel auf Basis ihrer Destillate zu produzieren (u.a. DIWISA, Morand). Mengenmässig blieben diese aber unbedeutend. Den Recherchen des Preisüberwachers zufolge stammte im ersten Quartal 2020 in der Schweiz nur ca. 0.02% des Ethanols (in der für die Desinfektionsmittelherstellung üblichen Qualität) aus der Eigenproduktion von Spirituosenherstellern. Die Kosten der Eigenproduktion lagen jedoch selbst zu absoluten Spitzenzeiten rund 20% über den Verkaufspreisen der Alcosuisse für Ethanol F2 in Kleinstmengen. Die Ethanolproduktion der Spirituosenhersteller zum Zweck der Desinfektionsmittelherstellung ist deshalb der Einschätzung des Preisüberwachers nach nicht in der Lage, preislich und mengenmässig mit den Importen mitzuhalten und war nur sporadisch zur Überbrückung von Versorgungsengpässen nachgefragt.

Insgesamt gibt es für den Preisüberwacher u.a. aufgrund des offenkundig ausserordentlich hohen Marktanteils gegenwärtig starke Hinweise auf eine Marktmacht der Alcosuisse auf dem Ethanolmarkt.

### 3.4.4 Nachfrage- und Preisentwicklung

Infolge der stark erhöhten Nachfrage nach Desinfektionsmitteln stieg auch die weltweite Nachfrage nach Ethanol F2 während der Corona-Krise stark an. Auch einzelne Apotheken fragen deshalb Ethanol F2 vermehrt direkt bei der Alcosuisse nach. Damit überhaupt die Möglichkeit bestand, die gestiegene Nachfrage befriedigt zu erhalten, hat das BAG am 28.2.2020 die qualitativen Vorgaben an das Ethanol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln vorübergehend gesenkt.

Während der Hochphase der ersten Welle der Corona-Pandemie hat die Alcosuisse ca. 30% mehr Ethanol F2 als zu normalen Zeiten abgesetzt. Betrachtet man nur die Verkäufe in Kleingebinden, stellt man sogar noch ein deutlich stärkeres Wachstum des Absatzes fest (+ ca. 60%).

Aufgrund der weltweit stark gestiegenen Nachfrage stieg auch der Weltmarktpreis von Ethanol F2 während der Corona-Krise stark an. Zu absoluten Spitzenzeiten der Corona-Krise war es schwierig, überhaupt Käufe tätigen zu können. Die Alcosuisse kaufte damals einzelne Chargen zu stark überhöhten Preisen (bis zu ca. 300% über dem durchschnittlichen Einkaufspreis im Q1 2019). Insgesamt gab es in dieser Zeit eine starke Variation des Einkaufspreises von Charge zu Charge. Der durchschnittliche Einkaufspreis von Ethanol F2 der Alcosuisse stieg vom ersten zum zweiten Quartal 2020 um 57% und gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres gar um 69%.

<sup>5</sup> Ethylalkohol denaturiert oder nicht denaturiert mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr.

Die Alcosuisse passte deshalb ihre Verkaufspreise für alle Kundengruppen an. Der durchschnittliche Verkaufspreis über alle Gebindegrößen stieg vom ersten zum zweiten Quartal 2020 um durchschnittlich 27%. Noch stärker fiel die Preiserhöhung für Verkäufe in Kleinkanistern aus: Im zweiten Quartal 2020 stieg der Verkaufspreis der Alcosuisse für den Bezug in Kleinkanistern gegenüber dem ersten Quartal 2019 um durchschnittlich 59% (vgl. Abbildung 6 und Tabelle 1).

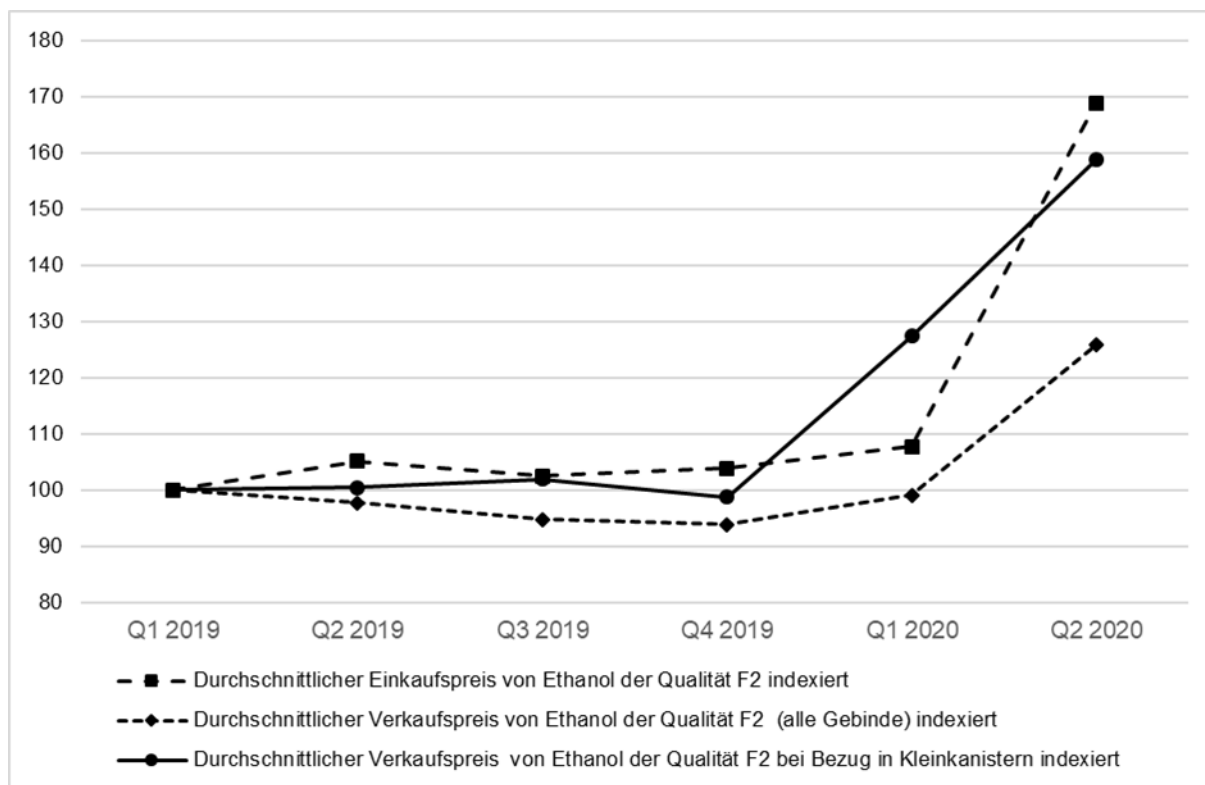


Abbildung 6: Entwicklung durchschnittliche Einkaufs- und Verkaufspreise von Ethanol F2 der Alcosuisse seit Anfang 2019, indexiert

|                                                                                                    | Q1 2019 | Q2 2019 | Q3 2019 | Q4 2019 | Q1 2020 | Q2 2020 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Durchschnittlicher Einkaufspreis von Ethanol der Qualität F2 indexiert                             | 100     | 105     | 103     | 104     | 108     | 169     |
| Differenz zum gleichen Quartal des Vorjahres in %                                                  |         |         |         |         | 8%      | 60%     |
| Durchschnittlicher Verkaufspreis von Ethanol der Qualität F2 (alle Gebinde) indexiert              | 100     | 98      | 95      | 94      | 99      | 126     |
| Differenz zum gleichen Quartal des Vorjahres in %                                                  |         |         |         |         | -1%     | 29%     |
| Durchschnittlicher Verkaufspreis von Ethanol der Qualität F2 bei Bezug in Kleinkanistern indexiert | 100     | 101     | 102     | 99      | 127     | 159     |
| Differenz zum gleichen Quartal des Vorjahres in %                                                  |         |         |         |         | 27%     | 58%     |

Tabelle 1: Entwicklung durchschnittliche Einkaufs- und Verkaufspreise von Ethanol F2 der Alcosuisse seit Anfang 2019.



Die Alcosuisse begründet die unterschiedlich starke Preiserhöhung von Ethanol für Gross- und Kleinkunden folgendermassen:

- Der Range der Verkaufspreise je nach Grösse des Kunden und der Gebindekategorie sei immer relativ gross gewesen, da die regulatorischen und qualitativen Anforderungen der Kunden teilweise sehr unterschiedlich seien.
- Die Verkaufspreise in kleineren Gebinden seien aufgrund der höheren Stückkosten grundsätzlich deutlich höher. Die Alcosuisse verfüge nicht über die geeignete Abfüllinfrastruktur für den Bezug von so grossen Mengen in Kleingebinden. Dieses Geschäft laufe normalerweise über den Zwischenhandel.
- Die Alcosuisse konzentriere ihre Verkaufsgeschäfte auf das Geschäft mit industriellen Grosskunden (85% des Umsatzes). Mit Grosskunden bestünden in der Regel Jahreskontrakte mit im Voraus festgelegten Preisen und garantierten Abnahmemengen. Preiserhöhungen seien hier überhaupt nur dank dem Entgegenkommen der Kunden zustande gekommen.
- Kleinkunden hätten hingegen weder garantierte Preise noch garantierte Mengen, sie bezahlten das jeweils aktuelle Preisniveau auf dem Markt.
- Bei den Lieferungen in Kleingebinden handle es sich bei 80% um Neukunden, welche erheblichen administrativen und regulatorischen Mehraufwand verursachten.
- Es sei deshalb sinnvoll und gerechtfertigt, die entstandenen Mehraufwände primär diesen kurzfristigen Neukunden aufzubürden und nicht den langjährigen, kaum Aufwand generierenden Stammkunden.

### 3.4.5 Fazit

Die Alcosuisse verfügt gegenwärtig aufgrund ihres sehr hohen Marktanteils auf dem Ethanolmarkt vermutlich über eine marktmächtige Position und fällt somit in die gesetzliche Zuständigkeit des Preisüberwachers. Trotz der starken Preiserhöhung für Ethanol in Desinfektionsmittelqualität im Frühjahr 2020 um ca. 60% gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres ergeben sich aufgrund der Analyse des Preisüberwachers indes **keine Hinweise auf einen Preismissbrauch der Alcosuisse**. Seit der Liberalisierung des Ethanolmarktes und der Aufgabe der Pflichtlagerhaltung ist die Schweiz vollumfänglich auf den Import von Ethanol angewiesen. Beim Einkauf schlugen folglich die Schwankungen des Weltmarktpreises durch.

Die Alcosuisse verfügt über keinen offiziellen Versorgungsauftrag mehr. Sie nahm in der Corona-Krise erhebliche Handelsrisiken auf sich. Der Preisüberwacher erachtet deshalb die Überwälzung der gestiegenen Einkaufspreise auf die Verkaufspreise im beobachteten Umfang nicht als missbräuchlich. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass die Preise für Ethanol sich wieder nach unten bewegen werden, sobald sich die Situation wieder normalisiert. Der Preisüberwacher wird die Preis-

entwicklung der Alcosuisse weiter kritisch beobachten und nötigenfalls intervenieren.

Die Untersuchungen haben zudem ergeben, dass der Anteil Ethanol an den Herstellkosten von Desinfektionsmitteln etwa 10–15 % beträgt. Dies erklärt aber die starken Preiserhöhungen von Desinfektionsmitteln auf dem Retailmarkt nicht. Die teilweise markanten Preissteigerungen können nicht auf den Rohstoff und somit nicht auf Alcosuisse als Rohstofflieferantin zurückgeführt werden. Der Anteil des Ethanols an den Gestehungskosten eines Desinfektionsmittelsprays macht nämlich selbst mit dem erhöhten Preis nur wenige Rappen aus.

## 4. Coronavirus-Test und Impfung

*Das neue Coronavirus hat die Preisüberwachung nicht nur mit vielen Anfragen aus dem Publikum betreffend die Preise für Schutzartikel (u.a. Desinfektionsmittel sowie Hygiene- und Atemschutzmasken) beschäftigt, sondern auch mit den Tarifen für die Labortests auf SARS-Coronavirus-2 sowie den zukünftigen Impfstoffpreisen.*

### 4.1 SARS-CoV-2: Senkung der Testpreise von 180 auf 95 Franken

Das Auftreten des neuen Coronavirus (Covid-19) hat das Bedürfnis nach einem Labortest und einer entsprechenden Tarifierung hervorgerufen. Ab dem 4. März 2020 wurde in der Analysenliste (AL)<sup>6</sup> dafür die Tarifposition 3565.00 «SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis, pro Primärprobe» mit 180 Taxpunkten (= Fr. 180.-) aufgenommen.

Mitte April 2020 hatte der Preisüberwacher das Bundesamt für Gesundheit (BAG) um eine detaillierte Begründung des Preises von 180 Franken für den Coronavirus-Test gebeten – auch aufgrund der im europäischen Ausland bedeutend günstigeren Tarifierung. Die zuständige Sektion beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) begründete den Preis vor allem mit den Kosten der aufgrund der Pandemie nur knapp verfügbaren Test-Reagenzien. Darüber hinaus wurde der Preisüberwacher informiert, dass das EDI eine Überprüfung des Tarifs der Analyse auf SARS-CoV-2 vornehmen werde, sobald in der Schweiz genügend Testkapazitäten vorhanden seien.

Am 21. April 2020 wurde der Preisüberwacher offiziell eingeladen, zum Entwurf einer Verordnungsänderung Stellung zu nehmen, welche vorsah, den Preis für den Coronavirus-Test von 180 auf 95 Franken zu senken. Der Preisüberwacher hat in seiner diesbezüglichen Empfehlung vom 22. April 2020 an Herrn Bundesrat A. Berset diese Preisänderung sehr begrüsst. Zudem hat er dem Vorsteher des EDI empfohlen, eine baldige Revision der Analysenliste durchzuführen, welche u.a. auch die Preise im Ausland (vor allem für Reagenzien und Labormaterial) berücksichtigt. Schliesslich wünschte sich der Preisüberwacher, dass anlässlich einer solchen Revision ein spezielles Augenmerk auf die Tests für den

<sup>6</sup> Die Analysenliste ist die Liste, welche die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen Analysen enthält.

Nachweis anderer Viren sowie auf alle besonders kostenträchtigen Analysen gerichtet wird.<sup>7</sup>

Per 30. April 2020 hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) den Preis für den Labortest auf SARS-CoV-2 von 180 auf 95 Franken gesenkt (Tarifposition 3186.00) und gleichzeitig folgende Limitation eingefügt: «Es darf nicht mehr als ein Abstrich pro Auftrag verrechnet werden».

In dieser ersten Phase (bis 21. April 2020) wurden die Kosten der Analysen auf SARS-CoV-2 nur für die symptomatischen Patienten mit schweren Symptomen oder erhöhtem Komplikationsrisiko durch die OKP übernommen. Hingegen wurden sie von den Kantonen bezahlt, wenn die Analysen von ihnen zum Schutz der Bevölkerung nach Epidemiegesetz angeordnet waren. Aufgrund der limitierten Verfügbarkeit wurden der Bevölkerung keine Analysen auf eigenen Wunsch angeboten.

Ab dem 22. April 2020 konnte die Beprobungsstrategie des BAG zur Analyse auf SARS-CoV-2 dank genügender Verfügbarkeit der Tests auf eine grössere Bevölkerungsgruppe ausgedehnt werden. Die Analysen wurden damit sowohl aufgrund epidemiologischer Notwendigkeiten als auch aufgrund des Eigenwunsches auf einen Test ohne besondere medizinische Notwendigkeit durchgeführt. Die Kostenträger waren dabei unterschiedlich je nach Indizierung der Analyse. In den meisten Fällen war entweder die OKP oder der Kanton Zahlstelle. So kam der Tarif gemäss Analysenliste zur Anwendung für alle ambulanten Patientinnen und Patienten, welche die klinischen Kriterien erfüllt haben. Andererseits gab es keine Tarifregulierung seitens Bund, wenn der Kanton Auftraggeber der Analyse war. Somit haben die Kantone unterschiedliche Tarife für denselben Labortest bezahlt.

## 4.2 Bundestarif und Selbstzahler

Per 24. Juni 2020 änderte das BAG die Regeln der Beprobungsstrategie und der Kostenübernahme beim Covid-Test erneut und legte dafür einheitliche Preise fest. Wenn mindestens eine der Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllt war, übernahm der Bund die gesamten Kosten der Laboranalyse und der damit verbundenen Leistungen. Eine Hauptbedingung für die Übernahme durch den Bund war die ärztliche Anordnung der Analyse. Die übernommenen Tarife betrugen:

- Fr. 119.- für die molekularbiologische Analyse auf SARS-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 2 der COVID-19-Verordnung 3 (wovon 95 Franken für die Analyse selbst und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial);
- Fr. 63.- für die serologische Analyse auf SARS-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 3 der COVID-19-Verordnung 3 (wovon 39 Franken für die Analyse

selbst und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial);

- einen Pauschalbetrag von 50 Franken für die Kosten der damit verbundenen ärztlichen Konsultation bzw. den entsprechenden Aufwendungen in einem Testzentrum.

Per 18. September 2020 senkte der Bund die Preise für die Analyse auf SARS-CoV-2 ein weiteres Mal:

- die molekularbiologische Analyse wurde von 119 auf 106 Franken reduziert (wovon Fr. 82.- für das Labor und Fr. 24.- für die Auftragsabwicklung), wenn die Analysen durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt werden und von 119 auf 87 Franken (wovon Fr. 82.- für das Labor und Fr. 5.- für die Auftragsabwicklung), wenn die Analysen durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals vorgenommen werden.
- Die serologische Analyse wurde von 63 auf 49 Franken reduziert (wovon Fr. 25.- für das Labor und Fr. 24.- für die Auftragsabwicklung), wenn die Analysen durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt werden und von 63 auf 30 Franken (wovon Fr. 25.- für das Labor und Fr. 5.- für die Auftragsabwicklung), wenn die Analysen durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals vorgenommen werden.

Das BAG hat schliesslich per 28. Oktober 2020 nochmals eine neue Beprobungsstrategie kommuniziert und die Regelungen der Kostenübernahme erneut angepasst. Aufgrund der raschen Erhöhung der Sars-CoV-2 Infektionen und des damit verbundenen erhöhten Bedarfs an Analysen übernimmt der Bund zusätzlich die diagnostische immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene (Antigen-Analyse auf Sars-CoV-2 mittels usuellen Verfahren oder Schnelltests). Ausserdem übernimmt der Bund neu die Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene mittels Schnelltest, wenn sie in einer Arztpraxis, im Spital, in der Apotheke oder in einem Testzentrum durchgeführt wird (diese Einrichtungen wurden gezielt und temporär von der Bewilligungspflicht zur Durchführung von Analysen auf übertragbare Krankheiten befreit und dürfen damit Probenentnahmen für die molekularbiologischen Analysen vornehmen und abrechnen). Zudem braucht es zur Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund nicht mehr zwingend eine ärztliche Anordnung.

<sup>7</sup> Die Empfehlung ist auf der Website der Preisüberwachung publiziert: [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch) Dokumentation > Publikationen > Empfehlungen.

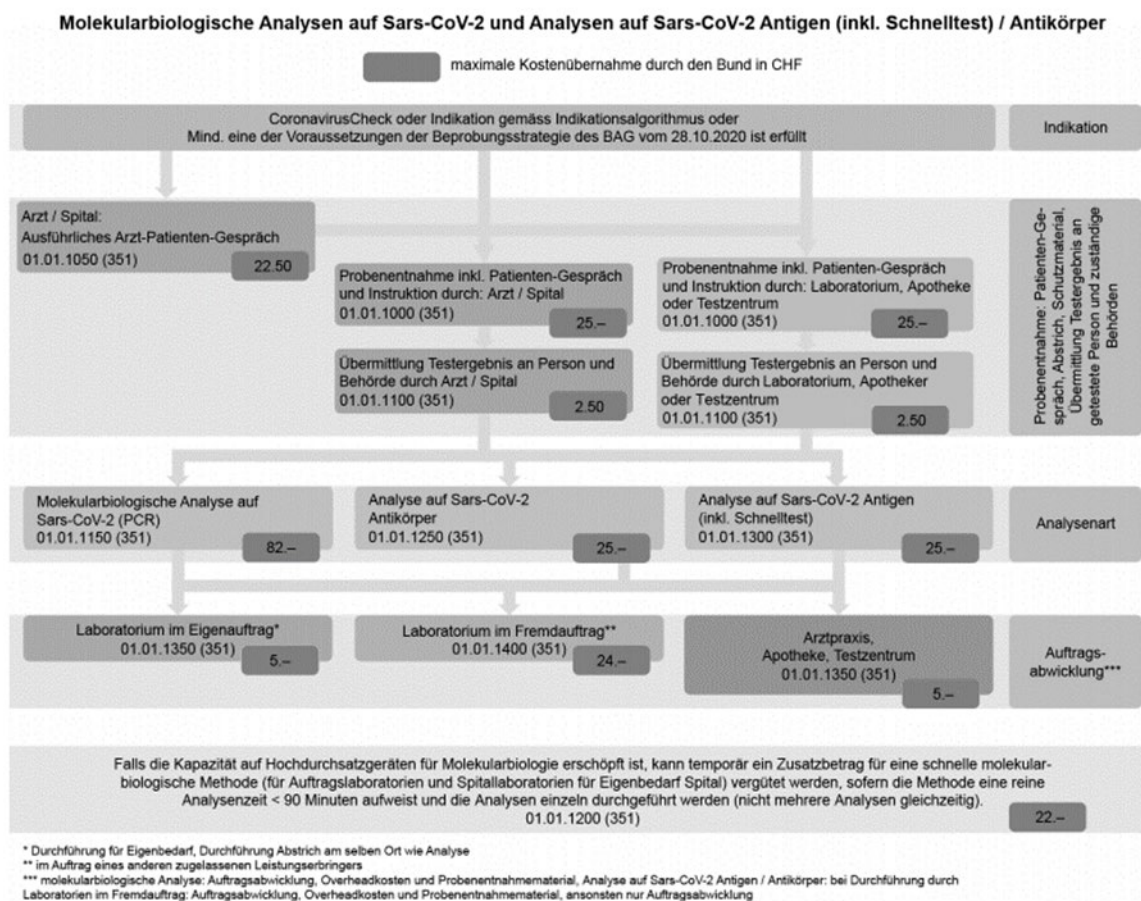


Abbildung 7: Faktenblatt des BAG zur neuen Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen ab 2.11.2020. Quelle: BAG

Diese ab dem 2.11.2020 gültigen Preise sind im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 geregelt und gelten nur für die Analysen, welche vom Bund vergütet werden. Der Bund übernimmt die Kosten der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen, sofern die Voraussetzungen der vorerwähnten Beprobungsstrategie des BAG vom 28. Oktober 2020 erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Auftraggeber (Arbeitgeber oder die den Test beantragende Person) die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen bezahlen. Für die Selbstzahler sind die Preise des Covid-Tests nicht geregelt. Die Laboratorien sind frei in der Gestaltung der Preise der von ihnen durchgeführten Analysen auf SARS-CoV-2.

Eine kurze Recherche des Preisüberwachers hat ergeben, dass sich die gegenüber Selbstzahlern verrechneten Tarife für eine molekularbiologische Analyse auf SARS-Cov-2 (PCR) unterscheiden. Der Preisüberwacher empfahl deshalb betroffenen Personen, sich vor-gängig zu einem selber zu bezahlenden Test beim Tester nach den Preisen zu erkundigen.

Alle durchgeführten Tests müssen gemäss Epidemien-gesetz unabhängig vom Kostenträger dem BAG gemeldet werden. Die vom BAG publizierten Zahlen zu den

durchgeführten Labortests<sup>8</sup> seit Anfang Meldepflicht (24.1.2020) können wie folgt grafisch dargestellt werden:

<sup>8</sup> Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html#-138766968>.

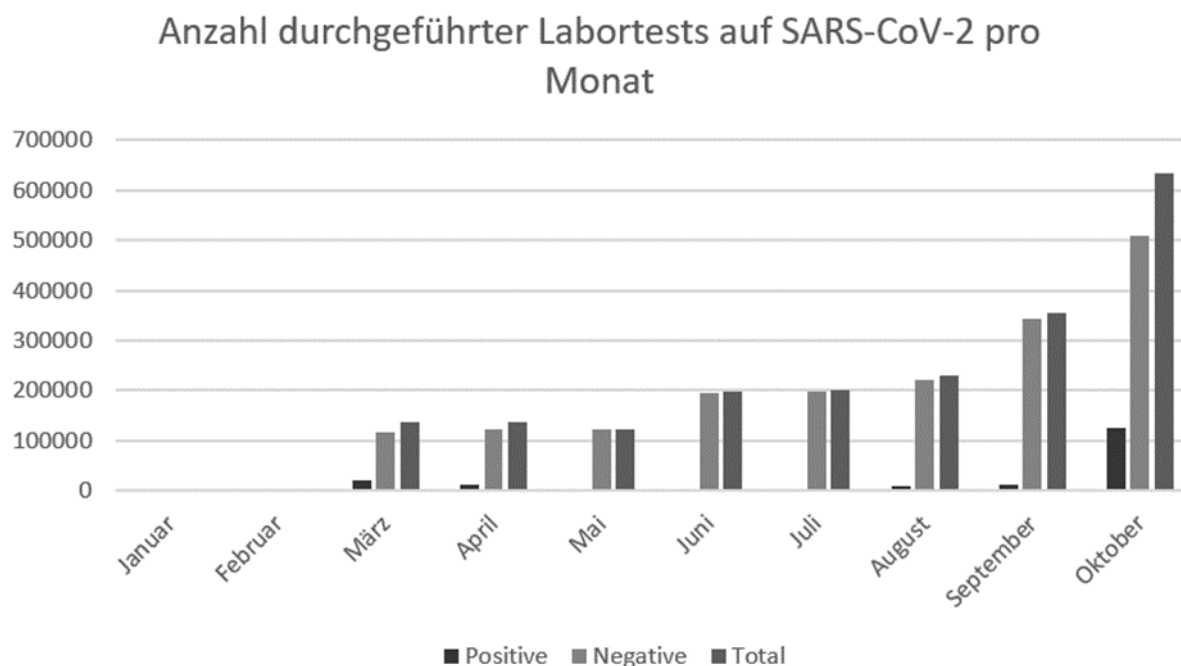


Abbildung 8: Anzahl Labortests vom 24.1.2020 bis 31.10.2020. Quelle: BAG, Stand 18.11.2020.

Seit dem 24.1.2020 bis Ende Oktober 2020 wurden 2'017'854 Labortests durchgeführt, 187'071 davon mit einem positiven Resultat.

Um die Infektionsketten zu unterbrechen wurden immer mehr Laboranalysen gemacht. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich bis ins Jahr 2021 erstrecken und erst zurückgehen, sobald wirksame Impfstoffe zur Verfügung stehen.

### 4.3 Impfung gegen Covid-19

Obwohl noch kein wirksamer Impfstoff zugelassen war, hat das Bundesamt für Gesundheit bereits Ende September 2020 eine Ämterkonsultation zur Aufnahme der Impfung gegen Covid-19 als prophylaktische Impfung in die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durchgeführt. Der Preisüberwacher hat die Vorschläge geprüft und dazu dem Vorsteher des Eidg. Departements des Innern empfohlen, den diesbezüglichen Eintrag in der KLV mit folgendem Vorbehalt zu ergänzen: «Für die Impfung wird eine pauschale Vergütung vereinbart, welche gestützt auf das WZW-Kriterium im KVG möglichst tiefe Pauschalvergütungen für den Impfstoff und die ärztlichen Leistungen beinhaltet. Die Pauschale für den Impfstoff wird unter Miteinbezug eines Auslandspreisvergleichs der Impfstoffpreise mit den neun BAG-Referenzländern im Bereich der Festsetzung von Arzneimittelpreisen festgesetzt (bzw. unter Berücksichtigung der Vergütungspreise der anderen an der COVAX-Initiative beteiligten Industrieländer), alle 6 Monate überprüft und wenn nötig angepasst. Die Pauschale für die ärztliche Leistung beträgt maximal Fr. 12.-».

Die Erfahrung mit der Tarifierung der Laboranalyse auf Sars-CoV-2 (Fr. 180.- im März 2020 und Fr. 82.- im September 2020) hat gezeigt, dass die Festsetzung eines Tarifs unabhängig von den Kosten der Leistung (Analogietarif) zu massiv überhöhten Preisen führen kann. Da im Moment noch kein zugelassener Impfstoff zur Verfü-

gung steht, stellt sich die Frage, wie man seinen maximalen Preis definieren kann. Mit vorerwähnter Empfehlung wollte der Preisüberwacher sicherstellen, dass nicht zu Beginn der ersten Impfwelle ein stark überhöhter Impftarif zu Lasten der Versicherten bzw. Steuerzahler in Rechnung gestellt werden kann.

### 5. Neue teure Medikamente und Therapien – Es drängen sich Verbesserungen der Regulierung auf

*Einige neue Medikamente bzw. Therapien<sup>9</sup> sind sehr wirksam, andere weniger. Gemeinsam ist ihnen oftmals der sehr hohe Preis von teilweise über Fr. 100'000.- pro Patient und Jahr. Dazu gehören beispielsweise neue Therapien in der Onkologie. Aus Sicht des Preisüberwachers sind verschiedene Massnahmen nötig, damit neue Medikamente für das Schweizer Gesundheitswesen bezahlbar bleiben: Namentlich eine bessere internationale behördliche Zusammenarbeit, Transparenz bei den Preisen und bei den Kosten, die Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien sowie eine transparente Umsetzung sinnvoller Preismodelle.*

Gemäss Helsana-Arzneimittelreport 2019 verursacht die ATC<sup>10</sup>-Hauptgruppe «Krebs/Immunsystem» 2018 die höchsten Kosten mit rund 2.1 Milliarden Franken. Dies entspricht mehr als einem Viertel der gesamten Schweizer Arzneimittelpreise zulasten der Grundversicherung (rund 7.6 Milliarden, Zahlen gemäss Hochrechnung der Helsana). Jedoch waren nur 1.6% aller Medikamentenbezüge für diese Kosten verantwortlich. Dies bedeutet,

<sup>9</sup> Wenn in diesem Text bzw. im zugehörigen Bericht von Medikamenten bzw. Arzneimitteln gesprochen wird, sind jeweils auch Therapien gemeint, welche offiziell nicht als Arzneimittel gelten, beispielsweise Gentherapien wie Kymriah.

<sup>10</sup> Anatomisch-therapeutisch-chemisches Klassifikationssystem für Arzneimittel.



dass ganz wenige Arzneien ganz enorm teuer sind. Die Kosten dieser Gruppe stiegen seit 2015 um rund 38%, was insbesondere an vielen neuen Medikamenten liegt. Gemäss NZZ<sup>11</sup> schätzt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), dass 2018 von den rund 90 Gesuchen um Aufnahme in die Liste der von den Krankenkassen bezahlten Medikamenten (Spezialitätenliste, SL) bei knapp der Hälfte Kostenforderungen von über Fr. 100'000 pro Patient und Jahr gestellt wurden. Die meisten davon betrafen Krebsbehandlungen.

Auch in den nächsten Jahren sind viele neue Medikamente und Therapien zu erwarten, bei denen die Preisvorstellungen der Hersteller kontinuierlich steigen werden. Damit auch in Zukunft die Medikamente für das Schweizer Gesundheitswesen bezahlbar bleiben, sind aus Sicht des Preisüberwachers folgende Massnahmen zu treffen:

1. **Internationale Zusammenarbeit:** Eine bessere internationale behördliche Zusammenarbeit insbesondere zum Austausch von Informationen, aber auch für gemeinsame Preisverhandlungen, kann die Verhandlungsmacht der einzelnen Länder gegenüber der Pharmaindustrie stärken.
2. **Transparenz bei Nettopreisen:** Die Schweiz war bisher einigermassen transparent bei der Ausweisung der Nettopreise bei den Medikamenten. Dies muss beibehalten werden. Auf Schaufensterpreise<sup>12</sup> ist zu verzichten. Dank der WHO Resolution vom Mai 2019<sup>13</sup> gibt es auch internationale Bemühungen um mehr Transparenz, welche die Schweiz konsequent unterstützen sollte. Auf der Schweizer Spezialitätenliste ist übersichtlich und transparent zu kennzeichnen, bei welchen Medikamenten Rabatte bzw. andere Preismodelle angewendet werden. Die Schweiz ist gut beraten, sich international dafür einzusetzen, dass dies global geschieht. Nur so können Schaufensterpreise leicht identifiziert und vom Auslandspreisvergleich ausgeschlossen werden.
3. **Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien:** Heute bestimmt grundsätzlich der Durchschnitt aus Auslandspreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV) den Fabrikabgabepreis. Durch die Einführung des Kostengünstigkeitsprinzips (tieferer Wert aus APV und TQV bestimmt den neuen Fabrikabgabepreis), möglichst aktuelle Preise beim TQV (immer zuerst den APV durchführen und erst dann den TQV) sowie die jährliche Überprüfung aller Medikamente (oder zumindest eine jährliche Überprüfung während den ersten 5 Jahren, bei sehr teuren Medikamenten und bei allen Medikamenten, welche hohe Kosten zulasten der Grundversicherung verursachen) können die heutigen

Preisbestimmungsregeln für alle Medikamente verbessert und der ökonomischen Wirklichkeit angepasst werden. Ausserdem ist ein Antrags- und Beschwerderecht für Versicherer und Patientenorganisationen überfällig.

4. **Zurückhaltung bei erfolgsabhängigen Vergütungen:** Erfolgsabhängige Vergütungen (Pay for Performance) sind oft auf den ersten Blick positiv, da nur erfolgreiche Therapien bezahlt werden müssen. Doch genaueres Hinschauen ist ratsam: Aufgrund der vielen offenen Fragen u.a. zur Dokumentation und zur Definition von Erfolg sowie des hohen administrativen Aufwands lehnt der Preisüberwacher die Einführung erfolgsabhängiger Vergütungsarten zum jetzigen Zeitpunkt ab – die Gefahr, dass ein Eigentor daraus wird, ist zu gross.
5. **Sinnvolle Preismodelle transparent gestalten:** Im Gegensatz zu Pay for Performance-Modellen sind Preismodelle wie Rückvergütungen (beispielsweise bei Kombinationstherapien) oder die Vergütung von Einmal-Therapien über mehrere Jahre hinweg sinnvoll, solange sie transparent ausgestaltet sind.
6. **Mehr unabhängige und öffentliche Forschung:** Mehr öffentliche Gelder für die Forschung, aber auch für die Entwicklung von Medikamenten, um beispielsweise neue Indikationen von älteren Medikamenten zu finden, können die Abhängigkeit von den grossen Pharmafirmen reduzieren.
7. **Relevante Parameter bei den Zulassungsstudien:** In den Zulassungsstudien müssen die für die Patienten relevanten Parameter, d.h. Lebensverlängerung und Verbesserung der Lebensqualität enthalten sein. Auf Ersatzparameter ist zu verzichten. Alle einschlägigen pharmazeutischen Studien sind obligatorisch zu veröffentlichen.
8. **Transparenz bei den Kosten:** Wer zu Lasten einer Sozialversicherung abrechnen will, schuldet im Gegenzug maximale Transparenz. Schliesslich geht es auch um öffentliche Gelder. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Kosten von Forschung, Entwicklung und Produktion.

Selbstverständlich sind neue, wirksame Medikamente sehr bedeutsam: Ein rascher Zugang für die Patienten ist wichtig. Leider sind aber bei näherem Hinsehen nur wenige neue Medikamente markant besser als ältere, was diverse Studien<sup>14</sup> belegen konnten. Die frühe Zulassung bzw. der frühe Entscheid zur Vergütung durch die soziale Krankenversicherung führt mithin oft nicht zum erhofften schnellen Zugang zu innovativen, zu schnellerer Genesung herbeiführenden Medikamenten. Stattdessen erhöhen sich einfach die Kosten ohne belegbaren Mehrnutzen: Neue Arzneimittel ohne Mehrnutzen verursachen gegenüber der Standardtherapie unter

<sup>11</sup> Vgl. Artikel vom 11. Mai 2019, «Versteckspiel um die Preise von Medikamenten», S.33.

<sup>12</sup> Ein Schaufensterpreis ist ein möglichst hoher, fiktiver Preis, der für internationale Preisvergleiche herangezogen wird. Unklar bleibt dann jeweils, wie hoch der jeweilige Rabatt sowie der effektiv bezahlte Preis pro Land sind.

<sup>13</sup> [https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf\\_files/WHA72/A72\\_ACONF2Rev1-en.pdf](https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA72/A72_ACONF2Rev1-en.pdf)

<sup>14</sup> Vgl. z.B. Davis, C. et al. (2017): «Availability of evidence of benefits on overall survival and quality of life of cancer drugs approved by European Medicines Agency: retrospective cohort study of drug approvals 2009-13», BMJ; 359; j4530. / Wieseler B. et al. (2019): «New drugs: where did we go wrong and what can we do better?», BMJ; 366; i4340.

dem Strich bloss viel höhere Kosten.<sup>15</sup> Eine seriösere Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit neuer Medikamente ist also unabdingbar, wenn die Arzneimittelversorgung auch in Zukunft für alle bezahlbar sein soll.

Die immer höheren Preisvorstellungen der Hersteller setzen das Schweizer Gesundheitswesen zunehmend unter Druck. Lösungen, wie die Medikamente und Therapien insgesamt bezahlbar bleiben, liegen auf dem Tisch.

Der vollständige Bericht ist auf der Website der Preisüberwachung abrufbar:

[www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2020.

## **6. Auf dem Weg zum liberalisierten Gasmarkt: Preisüberwacher einigt sich mit Energie Wasser Bern (ewb) sowie mit den Betreibern von Hochdruck-Netzen**

*Im Frühling 2020 einigte sich der Preisüberwacher mit ewb auf eine Preissenkung für alle Erdgas-Kundinnen und Kunden. Ende September erzielte der Preisüberwacher eine Einigung mit den Betreibern von Erdgas-Hochdrucknetzen bezüglich Netztarife. Die Regelung der Tarife für Hochdrucknetze stellt ein wichtiges Element für eine erfolgreiche Gasmarktliberalisierung dar. Grosse Endverbraucher können ihren Anbieter gestützt auf die 2012 getroffene und weiterentwickelte Brancheneinigung (Verbändevereinbarung) seit längerem frei wählen. Mit ihrem Entscheid vom Juni 2020 stellte die Wettbewerbskommission klar, dass der Zugang zum Markt keinen Endkunden verwehrt werden darf. Das vom Bundesrat Anfang 2020 in die Vernehmlassung geschickte Gasversorgungsgesetz (GasVG), das lediglich eine Teilliberalisierung vorsieht, ist vor diesem Hintergrund zu hinterfragen.*

### **6.1 Senkung der Erdgas-Preise der ewb**

Im Jahr 2019 beschwerte sich die Emmi Schweiz AG beim Preisüberwacher über die überhöhten Preise, die ewb für die Nutzung ihres Netzes in Rechnung stellen würde. Die Analyse des Preisüberwachers ergab, dass eine Preissenkung notwendig war. Um jedoch eine Diskriminierung zu vermeiden, sollte eine Preissenkung für alle ewb-Kunden zur Anwendung kommen. Die Verhandlungen zwischen ewb und dem Preisüberwacher führten schliesslich zu folgender Vereinbarung: Ab dem 1. Januar 2021 gewährt die ewb allen Kunden eine Preisreduktion von insgesamt 750'000 Franken. Im Frühling 2021 werden ewb und der Preisüberwacher erneut in Verhandlung treten, um eine langfristige und tragfähige Regelung der Erdgas-Preise auf den 1. Januar 2022 zu erzielen.

## **6.2 Neue einvernehmliche Regelung zwischen dem Preisüberwacher und den Betreibern der Erdgas-Hochdrucknetze**

Die einvernehmliche Regelung von 2014 zwischen dem Preisüberwacher und den Betreibern der Erdgas-Hochdrucknetze lief Ende September 2020 aus. Der Preisüberwacher nahm dies zum Anlass, die Netzkosten und – tarife dieser Netzbetreiber zu überprüfen. In Verhandlungen konnte eine neue Einigung erzielt werden, die die aktuellen Begebenheiten berücksichtigt. Die Einigung sieht eine Senkung des gewichteten Kapitalkostensatzes (WACC) vor, mit dem die Netzbetreiber für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital entschädigt werden. Die Höhe des WACC-Satzes wurde wie folgt festgelegt :

- 4.2% vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
- 4.1 % vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022
- 4.0% vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023
- 3.8% vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024

Dies wird – unter sonst gleichen Bedingungen – zu künftig tieferen Durchleitungspreisen der Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland und Erdgas Ostschweiz für den überregionalen und regionalen Transport von Erdgas führen.

## **6.3 Der Gasmarktentscheid der Wettbewerbskommission / Interventionen des Preisüberwachers:**

Am 4. Juni 2020 hat die WEKO über einen wichtigen Grundsatzentscheid informiert: Die Gasversorger müssen ihre Monopolnetze öffnen und auf Anfrage die Durchleitung von Gas durch ihre Netze gewähren. Der Entscheid wurde im Rahmen eines Sanktionsverfahrens der WEKO gegen die Gasversorger Erdgas Zentralschweiz (EGZ) und Energie Wasser Luzern (EWL) gefällt. Im Grundsatz gilt er für die gesamte Schweiz.

De facto ist der Schweizer Gasmarkt damit liberalisiert. Das Monopol der lokalen Gasversorger wurde aufgebrochen. Bezogen auf die Leitungen behalten sie zwar ihre Monopolstellung. Erdgas bei einem anderen Anbieter einzukaufen, ist dagegen erlaubt. Der bisherige Anbieter muss sein Netz für die Durchleitung zur Verfügung stellen. Tut er dies nicht, droht eine happige Busse der WEKO.

Der Frage, ob sich ein funktionierender und wirksamer Wettbewerb zwischen einer grösseren Anzahl Anbieter einstellen wird, wurde bereits im Newsletter des Preisüberwachers vom 3. Juli 2020 nachgegangen. Erste positive Signale konnten inzwischen verzeichnet werden. Der Preisüberwacher rechnet allerdings damit, dass weitere Feinjustierungen von seiner Seite bzw. von der Wettbewerbskommission nötig sein könnten, um das Spiel des Marktes in Gang zu bringen. Ein zentrales Element sind dabei nichtdiskriminierende, kostenorientierte Netztarife. Für die Hochdrucknetze ist dies mit der getroffenen, einvernehmlichen Regelung bereits gewährleistet. Der Preisüberwacher wird analoge Regelungen

<sup>15</sup> Dabei gilt es auch zu beachten, dass die besseren Heilungschancen gegenüber früher nicht nur an besseren Medikamenten liegen, sondern auch an der früheren und präziseren Diagnostik.

mit lokalen Verteilnetzen anstreben, um bezogen auf die Durchleitungspreise Rechtssicherheit zu schaffen. Bereits vorgesehen sind Verhandlungen mit Energie, Wasser Bern betreffend Tarife 2022 ff.

#### 6.4 Gasversorgungsgesetz in Frage

Die von der WEKO durchgesetzte Liberalisierung des Gasmarkts stellt die vom Bundesrat geplante, spezialgesetzlich geregelte Teilmarktliberalisierung in Frage. Die vollständige Liberalisierung des Gasmarkts würde mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes rückgängig gemacht. Es würde ein gesetzliches Monopol geschaffen. Davon betroffen wären 90 Prozent der Endverbraucher.

In der Interpellation Egger Kurt (20.3839) sowie in der Interpellation Brélaz Daniel (20.3663) wurde vom Bundesrat Auskunft darüber verlangt, wie er sich die zukünftige gesetzliche Regelung des Gasmarkts angesichts des WEKO-Entscheids vorstellt. In seinen Antworten auf die beiden Vorstösse hielt der Bundesrat fest, dass er den Entscheid der WEKO zur Kenntnis genommen habe und nun insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten zum GasVG prüfen werde, welche Regelung für die Zukunft des Gasmarktes angemessen ist.

Die geplante Teilmarktliberalisierung gestützt auf ein Spezialgesetz erscheint heute mehr als fragwürdig. Als Instrument zur Markttöffnung kommt es zu spät. Die Gasversorger sind heute gezwungen, ihre Netze für alle Endkunden zu öffnen. Sie werden sich gestützt auf die heutige Rechtsordnung mit den Erdgas-Anbietern und -Nachfragern über die Umsetzungsmodalitäten einigen müssen. Sie können sich dabei auf die bereits etablierten und ausbaufähigen Regelungen der Verbändevereinbarung abstützen, die den Netzzugang für industrielle Grosskunden regelt.

Als Massnahme zur Umsetzung der Energiestrategie wäre das geplante GasVG ebenfalls ungeeignet. Im Wärmemarkt wird mit der Energiestrategie 2050 eine massive Reduktion, längerfristig gar der vollständige Verzicht auf fossile Energiequellen angestrebt. Eine neue, umfassende spezialgesetzliche Regulierung für Erdgas-Netze, wie sie das GasVG vorsieht, macht angesichts solcher Vorgaben keinen Sinn und würde in erster Linie unnötig hohe administrative Kosten verursachen, ohne die Kantone und Gemeinden im geforderten Rückbau von Erdgasnetzen wirksam zu unterstützen.

#### 7. Telekommunikation

*Der Preisüberwacher hat auch 2020 die Netzzugangspreise im Telekommunikationsbereich überprüft und seine entsprechende Zuständigkeit bestätigt. Nachdem die Stadt Zürich ihn 2019 zu den Preisen für den Zugang zum Glasfasernetz der ewz konsultiert hatte, hat er diese Preise nun auch auf nationaler Ebene analysiert. Im Juli 2020 traf er eine einvernehmliche Regelung mit der Swisscom, die allen interessierten alternativen Anbietern eine Senkung der Zugangspreise für das FTTH-Netz (Fiber to the Home) bringt.*

Die Swisscom ersetzt ihr altes Kupfernetz schrittweise durch ein modernes Glasfasernetz. Anfang 2020 gab sie bekannt, die Glasfaserabdeckung in Haushalten und Geschäften (FTTH) zu verdoppeln, um bis 2025 rund 50–60 Prozent davon zu erschliessen, was etwa 1,5 Millionen Anschlüssen entspricht. Die Bevölkerung und die Wirtschaft brauchen dieses moderne Netz mit seiner sehr hohen Übertragungskapazität, um den steigenden Bedarf bei der Datenübertragung zu bewältigen und um über die für neue Telekommunikationsdienstleistungen benötigte Infrastruktur zu verfügen. Gerade während der Pandemie hat sich das als besonders wichtig erwiesen, da für den Online-Austausch von Informationen ein leistungsstarkes Netz notwendig ist.

Dieser Übergang zum Glasfasernetz gab Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Auf der einen Seite anerkannten die Parlamentsmitglieder den Modernisierungsbedarf und beschlossen 2018 anlässlich der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG), diese Technologie nicht zu regulieren, um deren Entwicklung vor allem in den Randregionen nicht zu verlangsamen. Auf der anderen Seite müssen die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu vernünftigen Bedingungen Zugang zum Netz des marktbeherrschenden Anbieters haben, um ihre eigenen Kundinnen und Kunden anbinden und innovative, diversifizierte und konkurrenzfähige Dienstleistungen anbieten zu können.

Der Preisüberwacher verfolgt diese Entwicklung mit grossem Interesse. Seiner Ansicht nach ist der Zugang der alternativen Anbieter zum Glasfasernetz der marktmächtigen Unternehmen bis in die Haushalte zentral für eine dynamische Entwicklung des Telekommunikationsmarktes und für die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs bei den Telekommunikationsdienstleistungen. Ein paralleler Ausbau moderner Netzwerke bis in die Wohnungen ist wirtschaftlich nicht tragfähig, weshalb es eine Regulierung braucht, die einen fairen Zugang für alle Mitbewerber erlaubt. Dennoch muss bei der Regulierung ein vorsichtiger Ansatz gewählt werden, um die Investitionen nicht zu beeinträchtigen. Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) ist gut dafür geeignet, da es weniger formell ist als eine sektorspezifische Regulierung und die Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung vorsieht. Angesichts der sehr langwierigen Verfahren zur Regelung des Kupfernetz Zugangs, von dem der marktbeherrschende Anbieter profitiert hat (die Preissenkung 2013–2016 durch die Eidgenössische Kommunikationskommission gestützt auf das FMG war 2020 beim Bundesverwaltungsgericht noch hängig), ist eine Regelung des Zugangspreises zum Glasfasernetz auf der Grundlage des PüG somit sinnvoller. Eine weitere Stärkung der marktbeherrschenden Stellung der Swisscom bei den Telekommunikationsdienstleistungen durch langwierige Verwaltungsverfahren lässt sich so vermeiden.

Der Preisüberwacher hat deshalb gestützt auf das PüG die Preise für den Zugang zu den Glasfasernetzen der marktmächtigen Unternehmen analysiert. Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich hat ihm im Sinne von Artikel 14 des PüG am 25. März 2019 eine Änderung der Grosshandelspreise für den Zugang zum Glasfasernetz unterbreitet. Nach einer

vertieften Analyse hat der Preisüberwacher am 14. Mai 2019 eine Senkung der Preise für ewz.FLL (Zugangspreise für unbeschaltete Glasfasern) empfohlen.

Gleichzeitig hat der Preisüberwacher Abklärungen zu den Swisscom-Zugangspreisen für das Glasfasernetz in den Wohnungen (FTTH-Netz) vorgenommen. Auf seine Aufforderung hin legte die Swisscom die Gestaltung der Grosshandelspreise für die Anbindung ans FTTH-Netz offen und lieferte Informationen zu den Kosten und Investitionen in das FTTH-Netz sowie zur Nachfrageentwicklung. Gestützt auf diese Angaben hat der Preisüberwacher 2020 festgestellt, dass der Preis für das «Layer 1»-Produkt, Access Line Optical (ALO), angepasst werden muss. Bei diesem Produkt stellt die Swisscom das physikalische Netz, also unbeleuchtete Glasfasern, zur Verfügung, weitere Infrastrukturen werden durch den jeweiligen Anbieter bereitgestellt. Die Anbieter können somit die gesamte Übertragungskapazität der Glasfaser nutzen und unabhängig von Swisscom eigene Dienstleistungen entwickeln.

In einer im Juli 2020 unterzeichneten einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher hat sich die Swisscom zu einer Senkung der monatlichen Gebühren für das Produkt ALO um 2 Franken auf höchstens 25 Franken ab Oktober 2020 bereit erklärt. Die Regelung gilt bis zum 30. September 2022. Die im Handbuch Preise ALO aufgeführten einmaligen Preise, u.a. für die Bereitstellung, dürfen während der Geltungsdauer der einvernehmlichen Regelung nicht erhöht werden. Diese Preissenkung könnte eine erneute Anpassung der Zugangspreise zum Glasfasernetz der ewz nach sich ziehen. Das Departement der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich hat dem Preisüberwacher Ende 2020 einen Entwurf unterbreitet.

## 8. Tarife im öffentlichen Verkehr

*«Alte» Angebote digital umzusetzen ist ein Kundendienst, aber kein Fortschritt. Fortschritt bedeutet aus Sicht des Preisüberwachers, dass alle Aspekte – insbesondere das Angebot und auch die Strukturen der Anbieter – so umgestaltet werden, dass Effizienzgewinne möglich werden. Damit lässt sich das Preis-/Leistungsverhältnis verbessern, ohne die Wirtschaftlichkeit zu verschlechtern. Der Preisüberwacher fordert deshalb von der Branche einen raschen Bestpreis-Pilot mit einer Post-Pay-Philosophie. Zur Rückgewinnung von Kundinnen und Kunden und im Interesse einer besseren Steuerung der Auslastung hat sich die SBB zudem gegenüber dem Preisüberwacher dazu verpflichtet, bis Ende 2023 eine Sparbillett-Offensive umzusetzen.*

Unsere beiden öV-Systeme sind im letzten Jahrhundert in einer analogen Welt gewachsen. Neben dem Nationalen direkten Verkehr gibt es heute 18 verschiedene Tarif- bzw. Verkehrsverbünde. Jeder dieser Verbünde nutzt als Hilfskonstrukt Zonen und jeder funktioniert ein bisschen anders. Vieles von dem, was in den Achtzigerjahren noch sinnvoll war, ist heute nicht mehr nötig und zeitgemäss, weil die Technik – insbesondere die Digitalisie-

rung – neue Möglichkeiten bietet, wie zum Beispiel distanzabhängige Tarife selbst bei einem sehr dichten innerstädtischen Angebot. Die Aufgabe ist also, die zukunftstauglichen Elemente beider Systeme zu erhalten und, mit den Kundenbedürfnissen im Blick, weiterzuentwickeln, ohne an Elementen festzuhalten, welche sich überlebt haben. Das Ziel muss sein, Effizienzgewinne mit einem Tarif- und Distributionssystem zu realisieren, das kostengünstiger ist als das heutige.

Was beim motorisierten Individualverkehr für positive Nachrichten sorgt, wird beim öffentlichen Verkehr bisher nur begrenzt genutzt:

Immer mehr städtische Parkplätze werden digital bewirtschaftet. Dabei wird bereits oft nicht nur das bisherige System digital übernommen, sondern man geht einen Schritt weiter in Sachen Kundenfreundlichkeit: Wenn nämlich der Parkvorgang früher als geplant abgebrochen wird, so wird lediglich die effektive Parkzeit verrechnet.

Beim öV hingegen sind zwar bestehende Abläufe erfolgreich ins digitale Zeitalter überführt worden. Will heissen: Digitale Verkaufskanäle sind etabliert und für einen grossen Teil der Nutzerinnen längst die Norm. So ist der Kauf eines Billetts über eine App zunehmend Standard. Auch die GPS-basierten Apps mit Ein- und Auscheck-Funktion erfreuen sich besonders wegen ihrer einfachen Handhabung zunehmender Beliebtheit. Bestpreis-Angebote jedoch, aus einem Sortiment, das für die verschiedenen Lebenslagen taugt, sucht man bislang meist vergebens.

### 8.1 Passende Angebote

Die Schweiz hat einen sehr hohen Anteil an Teilzeitarbeitenden – Tendenz steigend. Durch die Covid-Pandemie hat sich das Pendlerverhalten nochmals stark verändert, sodass die bisherigen, vor allem für Vollzeit-Pendler konzipierten, Abonnement-Produkte generell immer weniger attraktiv sind. Da bisher jedoch kaum Teilzeitpendler-Produkte angeboten werden, verliert der ÖEV an preislicher Attraktivität und schlimmstenfalls wenden sich die Nutzer vom ihm ab. Das von der Branche für frühestens Ende 2021 in Aussicht gestellte Homeoffice-Abonnement ist grundsätzlich begrüssenswert. Es kommt aber leider spät. Es wird so keinen konstruktiven Beitrag zur öV-Nutzung während der Pandemie leisten können. Das ist schade, denn Kunden zurückzugewinnen ist wohl einiges schwieriger als Kunden zu halten. Diese Haltung hat der Preisüberwacher 2020 bei verschiedenen Gelegenheiten gegenüber Branchenvertretern vertreten, aber auch in der öffentlichen Diskussion dazu lanciert.

### 8.2 Flexible Produkte mit Zusatznutzen

Statische Abonnemente passen immer weniger in unsere dynamische, hoch flexible Zeit. Viele Menschen wissen heute nicht, wie ihr Mobilitätsverhalten im kommenden Jahr aussehen wird. Anstatt weiterhin auf das Gewohnheitsverhalten der Kundinnen und Kunden zu setzen, gilt es das Potential der Digitalisierung zu nutzen. Preis-Deckelung (Price Capping) ist das Stichwort. In



der Praxis bedeutet das, dass man am Schluss der Abrechnungsperiode automatisch den vorteilhaftesten Preis verrechnet bekommt, und zwar jenen, der sich aus dem effektiven Nutzungsverhalten ergibt. Der Vorteil eines solchen Post-Pay-Systems liegt auf der Hand: Faire leistungsbezogene Preise (pay as you use), keine Vorfinanzierungen auf Seiten der Kunden, Rabatthöhen, die der Nutzung entsprechend variieren und ein bekannter Maximalpreis (im Extremfall der GA-Preis). Ein grossangelegtes Pilotprojekt auf Jahresbasis liesse sich mit interessierten Nutzerinnen und Nutzern technisch innert wenigen Wochen auf die Beine stellen. Zusätzlich müssen zügig passende Angebote geschaffen werden, welche nicht nur für die klassischen Vollzeit-Berufspendler vorteilhaft sind. Natürlich können solche massgeschneiderten Angebote zu Einnahmehausfällen führen. Nicht vergessen werden sollte jedoch die Chance, durch dieses System neue Kunden zu gewinnen. Die durchschnittliche Zugauslastung lag vor der Pandemie bei nur rund 30 Prozent. Es gibt also durchaus genügend Luft nach oben, Einnahmehausfälle über Mehrauslastung zu kompensieren.

### 8.3 Sparbillett-Offensive: Mobility Pricing zur Steigerung und Steuerung der Auslastung

Auch die am 11. Dezember 2020 geschlossene einvernehmliche Regelung zwischen SBB und Preisüberwacher zielt darauf, die Auslastung des Fernverkehrs zu verbessern und zeitlich zu lenken.

Für die Nebenverkehrszeiten sowie für schwach ausgelastete Verbindungen wurde mit einer Sparbillett-Offensive – mit Rabatten im Umfang von CHF 200 Millionen gegenüber dem regulären Tarif – für den Zeitraum bis Ende 2023 eine (Rück-) Gewinnung von Kundinnen und Kunden gestartet. Neben dem Ziel der Hinzu- oder Rückgewinnung von Kundinnen und Kunden (Mehrverkehr), soll auch eine Lenkungswirkung im Sinne des Mobility Pricing mit zeitlich differenzierten Tarifen erreicht werden. Die Sparbillette leisten damit bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Glättung von Verkehrsspitzen und nehmen damit dieses Anliegen, durch Motivieren statt Strafen, vorweg.

Damit diese Lenkungswirkung auch auf Fernverkehrsstrecken innerhalb von Verbünden wirksam werden kann und um eine Gleichbehandlung aller Fernverkehrsreisenden sicherzustellen, ist es dem Preisüberwacher nach wie vor ein wichtiges Anliegen, dass Sparbillette endlich auch auf Fernverkehrsstrecken innerhalb der Verbünde angeboten werden dürfen. So könnten künftig alle Fernverkehrsreisenden von den Rabatten profitieren und die Stosszeitenspitzen könnten um zeitlich flexible Kundinnen und Kunden entlastet werden.

## 9. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife

*Nachdem in den letzten Jahren im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung die Zahl von Konsultationen des Preisüberwachers sehr stark angestiegen ist, haben diese sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Dabei ist die Anzahl Anfragen zu*

*Wasser und Abwasser weiter gestiegen, jene zu Abfall hingegen deutlich zurückgegangen. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wurde weiter vorangetrieben. Zum ersten Mal wurde auch der Verbrennungspreis einer KVA per Verfügung gesenkt.*

Auch dieses Jahr analysierte der Preisüberwacher erneut zahlreiche Gemeindetarife, 96 [71 im Vorjahr] im Bereich Wasser, 77 [64] im Bereich Abwasser und 53 [84] im Bereich Abfall und gab zahlreiche Empfehlungen ab oder schloss einvernehmliche Regelungen ab. Während die Zahl der Wasser- und Abwasserprüfungen weiter zunahm, gingen die Prüfungen im Bereich Abfall zurück, weil dieses Jahr im Gegensatz zu den vergangenen Jahren keine kantonalen Vorgaben geändert wurden, was jeweils zu flächendeckenden Tarifanpassungen geführt hatte.

Erfreulicherweise haben dieses Jahr diverse Städte und Gemeinden die Gebühren auch gesenkt. Diese Gebührensenkungen werden dem Preisüberwacher nicht immer unterbreitet. Auch in dem Fall ist im Prinzip eine Anhörung gesetzlich vorgesehen, denn nicht selten kommt der Preisüberwacher zum Schluss, dass eine stärkere Senkung der Gebühren angezeigt ist. Skeptisch ist der Preisüberwacher gegenüber temporären Rabattaktionen zum Abbau von Reserven. Je nach Verrechnungspraxis in den Kantonen und Ausgestaltung der temporären Senkungen kommen nämlich solche Senkungen nicht immer bei den Mietern (und damit den eigentlichen Berechtigten) an.

Auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Westschweizer Kantonen wurde weitergeführt, mit dem Ziel, standardisierte Kalkulationsschemen zu vereinbaren, welche die wichtigsten Kriterien des Preisüberwachers bereits berücksichtigen und so zu einem einfacheren und schnelleren Prüfverfahren führen.

Dieses Jahr standen einige Gebührenfälle grösserer Städte zur Beurteilung an:

#### • Abwasser und Abfall Zürich

Die Stadt Zürich hat dem Preisüberwacher dieses Jahr zuerst die Abwasser- und dann die ab 2022 vorgesehenen Abfallgebühren unterbreitet. Die Unterbreitung der Wassertarife ist angekündigt. Zu den Abwasser- und Abfalltarifen wurden bereits Empfehlungen abgegeben. Die Entscheide der Stadtbehörden stehen allerdings noch aus.

#### • Wasser Winterthur

Auch im Fall der Wassergebühren der Stadt Winterthur wurde der Preisüberwacher angehört. Er hat dazu eine Empfehlung abgegeben. Auch hier ist der Entscheid der Stadt noch ausstehend.

#### • Stadt Lausanne senkt Trinkwasserpreis

Am 25. August 2020 ersuchte die Direktion für Sicherheit und Wirtschaft der Stadt Lausanne den Preisüberwacher um eine Stellungnahme zu ihrem Vorhaben, die Trinkwassergebühren ab dem 1. Januar 2021 für Privatkundinnen und -kunden des städtischen Wasserwerks um 6 Rappen pro m<sup>3</sup> zu senken.

Nach einer ersten Analyse kam der Preisüberwacher zum Schluss, dass eine stärkere Senkung der Trinkwassergebühren angebracht wäre, was dem Wasserwerk der Stadt Lausanne in einer informellen Stellungnahme mitgeteilt wurde. Die Direktion für Sicherheit und Wirtschaft hat daraufhin um einen Termin mit dem Preisüberwacher gebeten, um zusätzliche Informationen zu ihrem geplanten Tarifmodell zu liefern und die strittigen Punkte der ersten Analyse des Preisüberwachers zu klären. Anlässlich der Sitzung, die am 3. November 2020 stattfand, konnte der Preisüberwacher klarstellen, dass (1) die Gebühren um mehr als 6 Rappen pro m<sup>3</sup> gesenkt werden müssten und (2) er weitere Informationen von der Stadt Lausanne brauche, um eine angemessene Preissenkung korrekt berechnen zu können.

Bei diesem Treffen hat die Delegation der Stadt Lausanne den Preisüberwacher darüber informiert, dass sie die Gebühren 2021 noch vor Ende Jahr kommunizieren wolle und dass es für das städtische Wasserwerk einen grossen Aufwand bedeute, die Preissenkung operativ umzusetzen und die zusätzlichen Informationen für die Analyse des Preisüberwachers bereitzustellen.

Damit die Konsumentinnen und Konsumenten der Stadt Lausanne schon ab 2021 von tieferen Trinkwassergebühren profitieren und das städtische Wasserwerk diese Preissenkung bestmöglich umsetzen sowie dem Preisüberwacher die notwendigen Informationen liefern kann, haben sich die Delegationen der Stadt Lausanne und der Preisüberwachung für 2021 auf eine Senkung um 9 Rappen pro m<sup>3</sup> geeinigt. Die Stadt Lausanne wird dem Preisüberwacher die für 2022 geplanten Gebühren zusammen mit den zusätzlichen Informationen des Wasserwerks zur Stellungnahme unterbreiten.

#### • **Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Dietikon**

Mit Limeco, Betreiberin der KVA Dietikon, konnte keine einvernehmliche Regelung über eine Senkung ihrer überhöhten Verbrennungspreise erzielt werden. Zum ersten Mal musste daher ein Verbrennungspreis einer KVA per anfechtbarer Verfügung gesenkt werden. Dieser Fall ist in Kapitel II. Ziff. 10 dargestellt.

### **10. Überhöhte Verbrennungspreise für Siedlungsabfall der KVA Dietikon - Preisüberwacher verfügt Preissenkung**

*Der Preisüberwacher hat gegen Limeco, Betreiberin der KVA Dietikon, eine Preisherabsetzungsverfügung erlassen. Seine Kostenanalyse hat ergeben, dass der Preis von Limeco für die Verbrennung von Siedlungsabfall missbräuchlich hoch ist. Gemäss Verfügung des Preisüberwachers muss Limeco den Preis, der den betroffenen Zürcher Gemeinden verrechnet wird, von Fr. 150.- pro Tonne auf Fr. 102.- pro Tonne senken. Nötig wurde die Verfügung, weil mit Limeco keine einvernehmliche Regelung über eine Preissenkung erzielt werden konnte. Limeco hat gegen die Preisherabsetzungsverfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.*

Die gesetzliche Hauptaufgabe des Preisüberwachers besteht darin, missbräuchliche Preise, die nicht das Er-

gebnis von wirksamem Wettbewerb sind, zu verhindern oder zu beseitigen. Das Preisüberwachungsgesetz sieht hierzu ein dreistufiges Verfahren vor. In einer ersten Phase klärt der Preisüberwacher ab, ob es auf einem Markt Anhaltspunkte für Marktmacht einer Unternehmung und fehlenden Wettbewerb gibt und ob Hinweise für überhöhte Preise bestehen. Bestätigt sich im weiteren Verlauf der Abklärungen dieser Anfangsverdacht, schliesst sich an diese Abklärungsphase das formlose Verfahren zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung mit dem betroffenen Unternehmen an. Der Preisüberwacher führt in dieser Phase mit den betroffenen Unternehmen Gespräche, in denen er seine Analyseergebnisse erläutert, seine Forderungen bezüglich angemessener Preise begründet und sich die Gegenargumente anhört. Im Fall der Limeco, der Betreiberin der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Dietikon, konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Limeco bestreitet grundsätzlich die Zuständigkeit des Preisüberwachers und die Notwendigkeit der Senkung ihrer Verbrennungspreise. Der Preisüberwacher musste deshalb ein formelles Verfahren eröffnen, welches mit der an die Limeco gerichteten Verfügung abgeschlossen wurde.

Gegenstand der Verfügung des Preisüberwachers sind die von der Limeco in ihrem Einzugsgebiet den Zürcher Gemeinden verrechneten Verbrennungspreise pro Tonne für die thermische Verwertung des Siedlungsabfalls. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Kehricht, welcher aus den gebührenpflichtigen Abfallsäcken stammt und um Sperrgut. Der Siedlungsabfall insgesamt umfasst die Abfälle aus den Haushalten sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Für die Entsorgung des Siedlungsabfalls sind gemäss Umweltschutzgesetz die Kantone zuständig, welche diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren. Für den Betrieb von Kehrichtverbrennungsanlagen schliessen sich die Gemeinden meist zu Zweckverbänden zusammen. Im Limmattal betreibt die Limeco die KVA in Dietikon.

Die Limeco ist eine interkommunale Anstalt. Eigentümerinnen des Unternehmens sind acht Zürcher Limmattaler Gemeinden (Trärgemeinden). Diese haben für die Entsorgung ihres Kehrichts keine Wahlmöglichkeit, sind sie doch bis ins Jahr 2040 vertraglich an die Limeco gebunden. Ähnliches gilt in Bezug auf Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden im Bezirk Affoltern (Dileca Gemeinden) sowie weitere Gemeinden im Kanton Zürich, welche ihren Siedlungsabfall ebenfalls in der KVA Dietikon verbrennen lassen (Vertragsgemeinden). Allen ist nach Einschätzung des Preisüberwachers gemeinsam, dass de facto keine Alternativen zur KVA Dietikon bestehen. Die in dieser Sache von Gesetzes wegen konsultierte Wettbewerbskommission kam ebenfalls zum Schluss, dass Limeco über eine marktmächtige Position verfügt und die Verbrennungspreise der Limeco für die Entsorgung von Siedlungsabfällen für Zürcher Gemeinden nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind.

Der Preisüberwacher hat bei der Missbrauchsprüfung eine Kostenanalyse in drei Varianten durchgeführt. In der Hauptvariante werden die Kosten des Systems KVA

auf die Bereiche Entsorgung und Energieproduktion geschlüsselt und basierend auf den geschlüsselten Kosten die Verbrennungspreise für die Zürcher Gemeinden ermittelt. Aufgrund seiner Kostenanalyse ist der Preisüberwacher zum Schluss gelangt, dass die Verbrennungspreise für die thermische Verwertung des Siedlungsabfalls, welche Limeco den Zürcher Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet verrechnet (Fr. 150.- pro Tonne, ohne MwSt.) missbräuchlich hoch sind und ein Preis von Fr. 102.-/t kosten- und verursachergerecht ist.

Das Ergebnis der Hauptmethode wurde in zwei Varianten plausibilisiert. Beide Varianten bestätigen das Ergebnis der Hauptvariante, wonach der aktuelle Preis deutlich über den relevanten anrechenbaren Kosten liegt.

Der Preisüberwacher verpflichtet die Limeco in der Verfügung, den Verbrennungspreis für die betroffenen Zürcher Gemeinden per 1. Januar 2021 auf Fr. 102.- pro Tonne zu senken. Die Verfügung ist auf drei Jahre befristet. Da ein überwiegendes Interesse daran besteht, dass die Reduktion der Verbrennungspreise ohne weitere zeitliche Verzögerung wirksam wird, hat der Preisüberwacher einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Limeco hat von der Möglichkeit, gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben, Gebrauch gemacht. Mit Zwischenverfügung vom 27. November 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederhergestellt, so dass die Preissenkung vorerst nicht in Kraft gesetzt werden kann.

## 11. Zahlungen mit der Debitkarte

*Die Coronapandemie im Jahr 2020 löste einen massiven Anstieg an Kontaktloszahlungen aus. Kleinunternehmen wie Bäckereien, Kioske oder Kleinsthändler wurden daraufhin mit einem starken Anstieg an Transaktionsgebühren für Kartenzahlungen konfrontiert, die die Erträge aus Kleinstbeträgen unverhältnismässig belasteten. Aus diesem Grund wurde der Preisüberwacher aktiv und rief die Zahlungsabwicklungsfirmen zum Handeln auf. Konkret sollten Lösungen ausgearbeitet werden, um die von der Coronakrise ohnehin schon stark betroffenen Kleinunternehmen im Bereich der Transaktionsgebühren für Kartenzahlungen zu entlasten. Erfreut stellte der Preisüberwacher fest, dass ab 2021 Zahlungen mit einer PostFinance Card auch ohne Konto bei der PostFinance möglich sind.*

### 11.1 Debitkarten: Grosse Anbieter haben Massnahmen zu Gunsten der KMU ergriffen

Während der ersten Covid-19-Welle im Frühjahr 2020 häuften sich Meldungen von Kleinunternehmungen, die die Höhe der Transaktionsgebühren beim Bezahlen von Kleinstbeträgen mit der Debitkarte beanstandeten. Gemäss Angaben der Meldenden – vorwiegend Bäckereien, Kioske und kleine Lebensmittelgeschäfte – sei die Anzahl von Barzahlungen stark zurückgegangen. Auch

Kleinstbeträge, die vor der Pandemie vorwiegend bar bezahlt worden seien, würden neuerdings, mittels Kredit-, Debitkarte oder Smartphone bezahlt.

Generell sehen die Tarifmodelle für Debitkarten fixe Preise vor. Sie liegen pro Transaktion zwischen CHF 0.22 und CHF 0.30 – unabhängig von der Höhe des bezahlten Kaufpreises. Transaktionen mit einer V Pay Karte können sogar mehr als CHF 0.60 kosten.

Der Preisüberwacher hat sich deshalb an die führenden, zahlungsabwickelnden Unternehmen gewandt und sie aufgefordert zu prüfen, welchen Beitrag sie leisten können, um die Einzelhändler in dieser Situation zu entlasten. Drei Unternehmen haben schnell reagiert und Entlastungen angekündigt.

So hatte die SIX Payment Services AG bereits vorgängig erste Schritte unternommen und hat zusätzlich «ihren» Kleinhändlern eine Reduktion von 5 Rappen pro Debitkartentransaktion auf Beträge unter CHF 10.- gewährt. Die Reduktion gilt für sämtliche heimischen und internationalen Maestro- und V PAY-Transaktionen in der Schweiz. Ausgenommen davon sind die Branchen Petrol und Parking.

Auch Concardis Schweiz AG reichte «ihren» Händlern die Hand und schnürte ein ganzes Paket von Massnahmen, die entlasten sollen. So plante das Unternehmen unter anderem ein neues «Bündelangebot», dessen Preis sich ausschliesslich am generierten Kartenumsatz orientiert und nicht mehr pro Transaktion zu zahlen ist. Das dürfte besonders für Händler mit sehr tiefen Umsätzen pro Kunde prüfenswert sein. Darüber hinaus wollte das Unternehmen bei finanziellen Engpässen unterstützen, indem die Mieten für die Zahlungsgeräte bis zu drei Monate gestundet werden können.

PAYONE Switzerland AG erhob bereits eine Gebühr für Maestro-Kartentransaktionen, die im Allgemeinen 22 Rappen nicht übersteigt. Innerhalb der nächsten zwei Jahre plant PAYONE Switzerland AG ausserdem, ihr System so anzupassen, dass es in der Lage ist, differenzierte Tarife je nach Höhe der Transaktion anzubieten.

Diese Massnahmen sind erfreulich und haben geholfen, den ohnehin von der Krise stark betroffenen Einzelhandel zumindest etwas zu entlasten.

### 11.2 Zahlungen mit der PostFinance Card setzen künftig kein PostFinance Konto mehr voraus

Unternehmen, die ihren Kunden Kartenzahlungen mit der PostFinance Card anbieten wollen, waren bisher gezwungen ein Konto bei der Post-Tochter zu führen.

Der Preisüberwacher kritisiert dies seit Langem und verstärkte seine Kritik als das Unternehmen 2016 die kostenlose Kontoführung für Unternehmens- und Vereinskonto mit einem durchschnittlichen Jahreskontostand von mehr als 7'500 Franken abschaffte. Die Frage des «Kontozwangs» wurde 2016 in den Verhandlungen zwischen Preisüberwacher und PostFinance AG zum Thema *Kartentransaktionsgebühren* ebenfalls aufgegriffen. Sie konnte jedoch nicht abschliessend geklärt wer-

den, weil die PostFinance AG unter anderem geltend machte, dass die technischen Anpassungen für die Abwicklung über Bankkonten einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Alle weiteren Abklärungen und Verhandlungen zum Thema fanden zwischen der Wettbewerbskommission (COMCO) und PostFinance AG statt.

Der Preisüberwacher ist sehr erfreut, dass es nun eine Lösung gefunden ist: Ab dem 1. Januar 2021 wird es für Schweizer Unternehmen möglich sein, die Zahlungen ihrer Kunden mit der PostFinance Card abzuwickeln, ohne das eine Kontoverbindung mit der PostFinance AG nötig ist.

## 12. Baubewilligungsgebühren

*Baubewilligungsgebühren variieren von Gemeinde zu Gemeinde nach wie vor stark. Dies zeigte ein aktualisierter Vergleich des Preisüberwachers. Ebenfalls verglichen wurde, zu welchem Teil sich die Gemeinden die Prüfung von Baubewilligungen über Gebühren finanzieren (Kostendeckungsgrad). Auch diesbezüglich sind die Unterschiede gross, wobei kein systematischer Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und Kostendeckungsgrad ausgemacht werden konnte. Trotz den Bemühungen, die Effizienz der Verfahren zu steigern, wurden seit dem letzten Vergleich vorwiegend Gebührenerhöhungen vorgenommen. Hierfür scheint eine zunehmende Regelungsdichte verantwortlich zu sein. Kosteneinsparungen durch die vermehrt elektronischen Baubewilligungsprozesse konnten noch nicht realisiert werden. Die Digitalisierung führte jedoch in vielen Fällen zu kürzeren Verfahren, was für die Bauherren sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht bedeutend sein kann.*

Der Preisüberwacher hat 2014 erstmals die Baubewilligungsgebühren für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (15 bzw. 5 Wohnungen) und einem Einfamilienhaus für die 30 einwohnerreichsten Gemeinden erhoben<sup>16</sup>. Dieser Vergleich wurde aktualisiert. Zusätzlich wurden die Gemeinden nach ihren Erfahrungen mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsprozesses und den damit verbundenen Vorteilen und Nachteilen gefragt. Schliesslich interessierte der Grad der Kostendeckung, der mit Baubewilligungen erzielt wird.

Die Baubewilligungsgebühren sind nach wie vor sehr heterogen und variieren von Gemeinde zu Gemeinde stark. Es differieren nicht nur die Gesamtkosten für eine Baubewilligung, sondern auch die Gebühren für die einzelnen Bewilligungstätigkeiten. Grafik 1 zeigt die sehr unterschiedlichen Kosten für eine Baubewilligung je nach Häusertyp in den verschiedenen Gemeinden auf. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2019. Anzumerken ist, dass Unterschiede insb. im Leistungsumfang, im Verfahrensablauf, in der Regelungsdichte, etc. die Vergleichbarkeit einschränken.

---

<sup>16</sup> Vgl. Jahresbericht 2014, RPW 2014/5, S. 865 ff. Die Gemeinden Lancy und Vernier wurden aus dem Vergleich herausgenommen, da im Kanton Genf das Baubewilligungsverfahren über den Kanton abgewickelt wird.

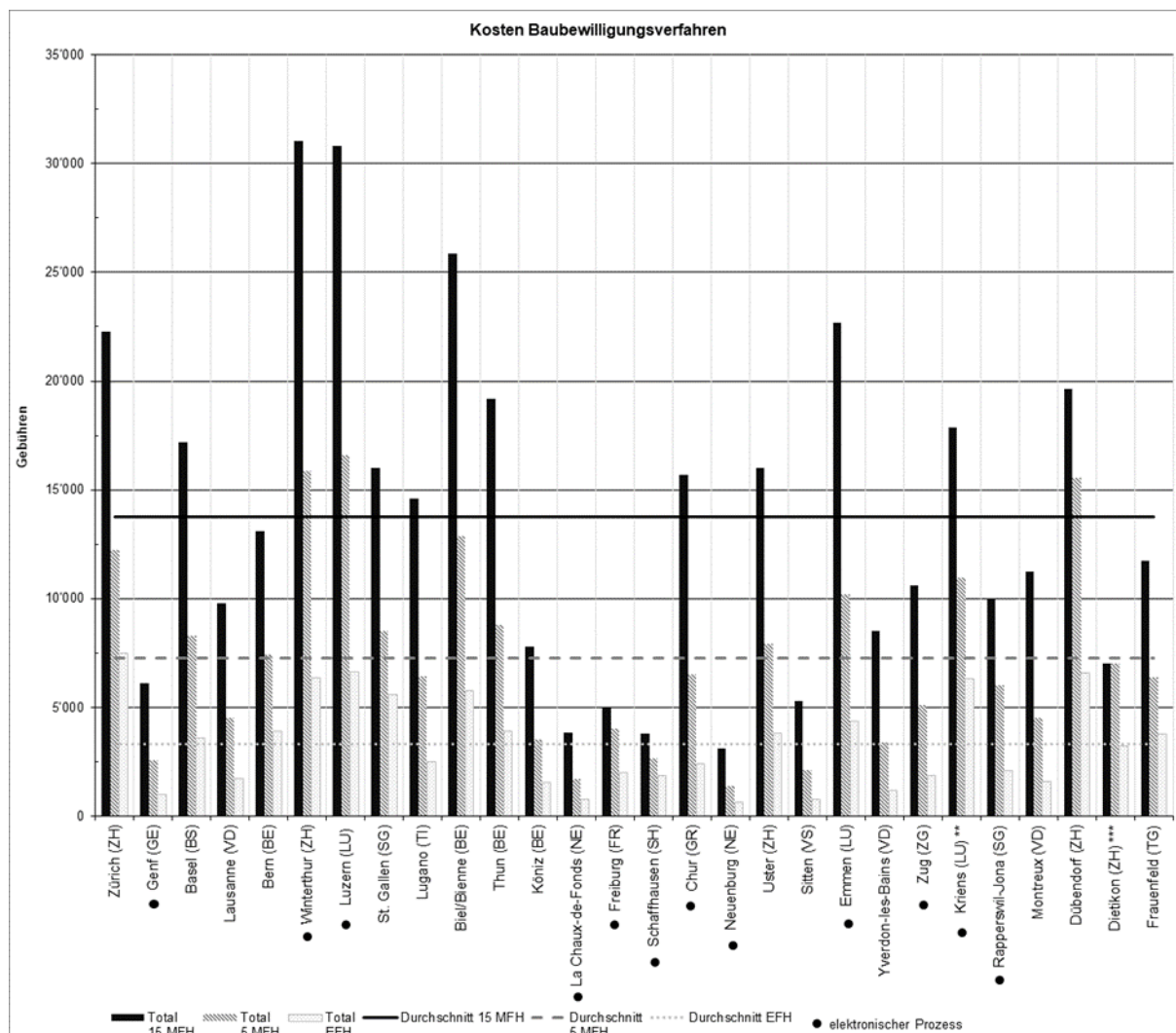


Abbildung 9: Vergleich der Baubewilligungskosten nach Gebäudetyp und Gemeinde

\*\* Durchschnittliche Gebühr. Feuerpolizeigebühr wird durch Kanton erhoben. Hier mit Vergleichsmedian gerechnet.

\*\*\* Feuerpolizeigebühr wird durch Kanton erhoben. Bei diesen Bauvorhaben fallen jedoch keine feuerpolizeilichen Gebühren an.

Dass die Gebühren für eine Baubewilligung nach wie vor stark variieren, zeigt auch die untenstehende Tabelle mit den minimalen und maximalen Gebühren nach Gebäudetyp

|        | Maximum in Fr. | Minimum in Fr. |
|--------|----------------|----------------|
| 15 MFH | 31'025.00      | 3'089.00       |
| 5 MFH  | 16'588.00      | 1'373.00       |
| EFH    | 7'500.00       | 640.00         |

## 12.1 Gebührenentwicklung und effizienzsteigernde Massnahmen

Weiter erhoob der Preisüberwacher, ob effizienzsteigernde Massnahmen getroffen wurden oder allenfalls in Planung stehen. Im Zentrum dieser Fragestellung steht das elektronische Baubewilligungsverfahren, welches 12 der 28 einwohnerreichsten Gemeinden mittlerweile eingeführt haben. 12 weitere Gemeinden planen die Einführung eines elektronischen Prozesses. Hierzu wurde von verschiedenen Befragten angemerkt, dass fehlende

gesetzliche Grundlagen diese Vorhaben erschweren oder bei einigen Gemeinden zum Teil sogar verhindern würden.

Die Einführung eines digitalen Prozesses und die damit zu erwartenden Effizienzgewinne führten bisher nicht zu tieferen Gebühren. Im Gegenteil: Von den 12 Gemeinden, die einen elektronischen Baubewilligungsprozess eingeführt haben, haben 5 die Gebühren erhöht, bei einer Gemeinde gab es bei den drei erhobenen Häusertypen zwei Erhöhungen und eine Senkung. Zwei Gemeinden ohne elektronischen Prozess haben die Gebühren ebenfalls erhöht, eine Gemeinde weist eine Gebührenerhöhung wie auch Gebührensenkungen (je nach Häusertyp) auf. Die Stadt Zürich hat als einzige Gemeinde bei allen Häusertypen die Gebühren gesenkt. Sie wird in nächster Zeit einen elektronischen Baubewilligungsprozess einführen.

Abbildung 10 zeigt, welche Änderungen seit der Erhebung des Preisüberwachers von 2014 vorgenommen wurden:

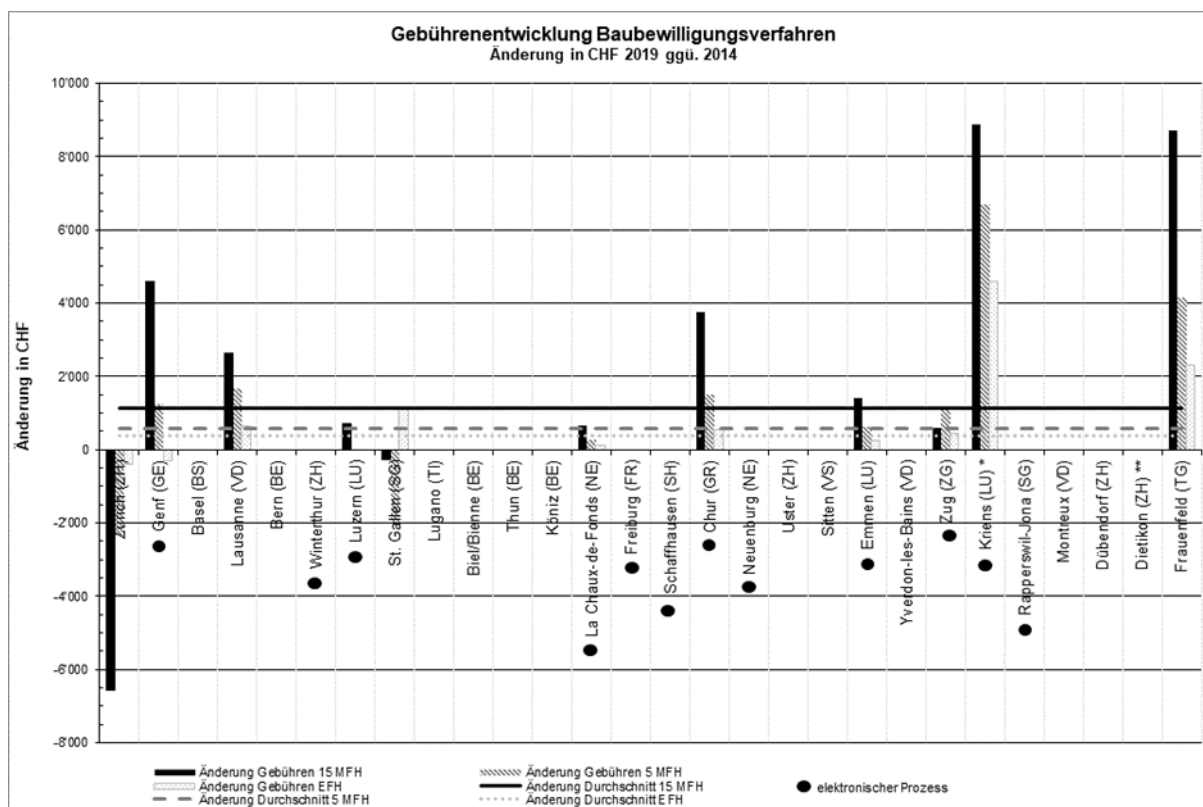


Abbildung 10: Gebührenänderung seit 2014 nach Gebäudetyp und Gemeinde

\* Durchschnittliche Gebühr. Feuerpolizei wird durch Kanton erhoben. Hier mit Vergleichsmedian gerechnet.

\*\* Feuerpolizei wird durch Kanton erhoben. Bei diesen Bauvorhaben fallen jedoch keine feuerpolizeilichen Gebühren an.

## 12.2. Kostendeckungsgrad

Ebenfalls erfragt wurde der Kostendeckungsgrad, also das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, den eine Gemeinde mit der Prüfung von Baubewilligungen erzielt. Auch diesbezüglich bestehen grosse Unterschiede: So bewegen sich die ausgewiesenen Kostendeckungsgrade je nach Gemeinde zwischen 20 und 103 %.

Hohe ausgewiesene Kostendeckungsgrade gehen nicht mehr eindeutig mit hohen Gebühren einher, genauso wenig wie tiefe ausgewiesene Kostendeckungsgrade mit tiefen Gebühren. Ein Grossteil der Gemeinden weist eine Kostendeckung von unter 70 % aus.

Der Preisüberwacher appelliert in Gebührenfragen grundsätzlich zur Mässigung. Letztlich dienen Baubewilligungen dazu, dass Bauvorschriften eingehalten werden. Die Prüfung ist daher teilweise im öffentlichen Interesse. Anzustreben ist auf Grund dessen ein Kostendeckungsgrad unter 80 %.

Anzumerken ist, dass es bei der Erhebung der Kosten für Baubewilligungen durch die Gemeinden Unterschiede (z.B. Erhebungstiefe, Schlüsselung von Gemeinkosten u.a.) geben mag, die in dieser Marktbeobachtung nicht näher untersucht wurden. Dies vermag die grossen Unterschiede beim Grad der Kostendeckung aber höchstens teilweise zu erklären.

## 12.3 Erfahrungen mit dem elektronischen Baubewilligungsprozess

Im elektronischen Baubewilligungsverfahren sehen die Gemeinden folgende Vor- und Nachteile:

### Vorteile:

- Mehr Transparenz für alle Beteiligten
- Bessere Kommunikation zwischen den involvierten Stellen / Personen
- Zeitersparnis / kürzere Verfahrensdauer
- Bessere Termineinhaltung
- Vereinfachung von Eingaben
- Vereinfachte Archivierung
- Weniger Papierverbrauch

### Nachteile:

- Kaum Kosteneinsparungen bzw. höhere Kosten durch den Initialaufwand (Lizenzen, Einarbeitung, etc.)
- Digitalisierung erlaubt oder begünstigt aufwändigere Verfahren (höhere Anforderungen, höhere Regeldichte, etc.).
- Doppelte Führung der Dossiers (wo noch keine rechtlichen Grundlagen vorhanden).

Die Erwartungen der Gemeinden an die Einführung eines elektronischen Baubewilligungsprozesses decken sich grösstenteils auch mit den Erfahrungen der Gemeinden, die einen solchen bereits eingeführt haben. Das betrifft die Vor- und die Nachteile.

#### 12.4 Erkenntnisse elektronischer Prozess

Der meistgenannte, grösste Nutzen des elektronischen Baubewilligungsprozesses ist die Verkürzung der Verfahren. Die Verkürzung der Verfahren ist nicht nur für die Verwaltung erstrebenswert, sie ist auch für den Bauherrn von grosser Bedeutung. Auch die Erhöhung der Transparenz ist eindeutig als Gewinn zu werten, kann doch dadurch oftmals auch das Vertrauen in die Behörde und das Verfahren erhöht werden. Umgestaltungen und Umstrukturierungen sind in den meisten Fällen mit erhöhtem Initialaufwand verbunden, wobei sich die Änderungen nach gewisser Zeit auch finanziell lohnen dürften. Anlass zur Sorge bereitet dagegen die Tendenz, dass mit der Einführung von elektronischen Prozessen die Anforderungen und die Regelungsichte erhöht werden. Durch solche Tendenzen bei Prozessanpassungen lassen sich die erhofften Effizienzgewinne nicht realisieren. Wichtig wäre, den Bewilligungsprozess unabhängig vom Grad der Digitalisierung zu entschlacken und weitere Massnahmen zur Effizienzsteigerung zu prüfen und nach Potenzialen zu suchen, was den meisten der 30 befragten Gemeinden tatsächlich auch ein Anliegen ist und laufend angestrebt wird. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfung von Baubewilligungen möglichst effizient und kostengünstig durchgeführt werden muss. Künftig erzielte Effizienzgewinne sollten in geeigneter Form an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

#### 13. Einbürgerungsgebühren - Grosse kantonale Unterschiede

*Die Gebühren der Kantone für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson sind extrem unterschiedlich. Dieser Befund gilt sowohl für die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der kantonalen Gebühren als auch für die Vorgaben der Kantone an die Gemeinden. Daraus folgt eine massive Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen. Der Preisüberwacher erwartet von den Kantonen, dass die Gebühren von Kanton und Gemeinde in der Regel insgesamt nicht mehr als 1500 Franken betragen.*

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 des am 1.1.2018 in Kraft getretenen revidierten Bürgerrechtsgesetzes dürfen die Gebühren von Kantonen und Gemeinden höchstens kostendeckend sein. Ob sie dies effektiv sind, ist gestützt auf die Marktbeobachtung des Preisüberwachers mehr als fraglich.

#### 13.1 Fazit des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher zieht die folgenden Schlüsse:

- Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind viel zu gross und vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips nicht nachvollziehbar. Daraus folgt

eine massive Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen.

- Unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sollte die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von 1000 Franken für den Kanton bzw. von insgesamt 1500 Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten.

Der Preisüberwacher erwartet von den Kantonen

- dass sie in den gesetzlichen Grundlagen eine fixe Gebühr vorsehen, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass sie den Gemeinden eine fixe Gebühr vorschreiben, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass sie die Gebühren von Kanton und Gemeinden so aufeinander abstimmen, dass sie addiert – exklusive ausserordentlich hoher Aufwand – die Grössenordnung von 1500 Franken nicht überschreiten.

Er behält sich Empfehlungen an die betroffenen Kantone vor.

#### 13.2 Ergebnisse der Marktbeobachtung

Diese Marktbeobachtung befasst sich mit der *ordentlichen* Einbürgerung einer ausländischen *volljährigen Einzelperson*.

Für eine Einbürgerung werden Gebühren auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde erhoben. Auf Stufe *Bund* beträgt der Tarif für die ordentliche Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson 100 Franken. Die Gebühren auf Stufe *Kanton* sind in den Abbildungen 11 und 12, die *Vorgaben* der Kantone zu den Gebühren der *Gemeinden* in der Abbildung 13 dargestellt.



### a) Gebühren der Kantone in Theorie und Praxis

In der Abbildung 11 werden die Gebühren der Kantone *gemäss den gesetzlichen Grundlagen* dargestellt.

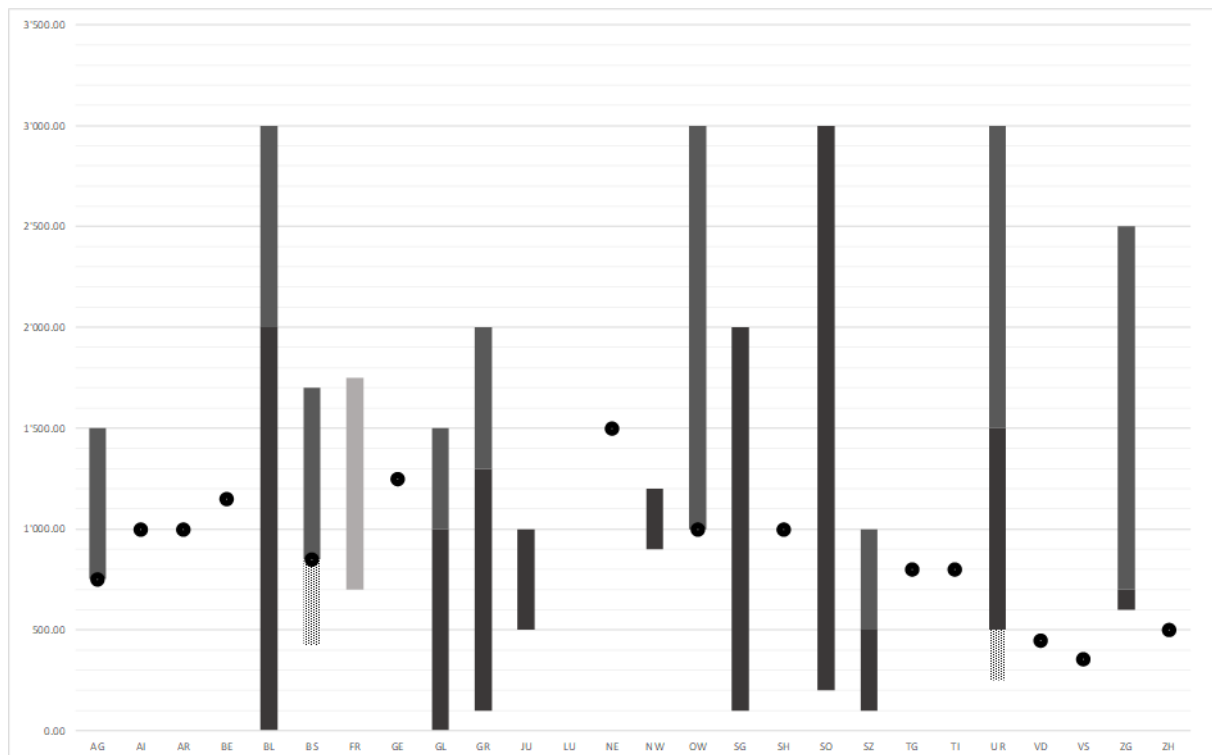


Abbildung 11: Kantonale Gebühren für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson *gemäss den gesetzlichen Grundlagen*

- Schwarze Punkte: fixe Gebühr.
- dunkelgrauer Balken: Gebührenrahmen. Falls der Balken bei 0 Franken beginnt, definiert der Kanton lediglich eine Obergrenze.
- hellgrauer Balken, Fribourg: Die Gebühr wird nach Aufwand aufgrund einer detaillierten Tabelle errechnet. Der angegebene Rahmen ergibt sich daraus als Regel. Abweichungen nach oben und unten sind im Einzelfall aber möglich.
- grauer Balken: Erweiterung der fixen Gebühr bzw. des Gebührenrahmens für ausserordentlich hohen Aufwand.
- Schraffierter Balken: Erweiterung der fixen Gebühr bzw. des Gebührenrahmens für ausserordentlich tiefen Aufwand.
- Kein Balken, Luzern: Die Gesetzgebung enthält keine spezifischen Vorgaben für Einbürgerungen; deshalb kommt theoretisch die allgemeine Gebührenordnung zur Anwendung.

In der Abbildung 12 werden die Gebühren dargestellt, welche die Kantone vom Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 bis am 31. Oktober 2019 in der Praxis erhoben haben.



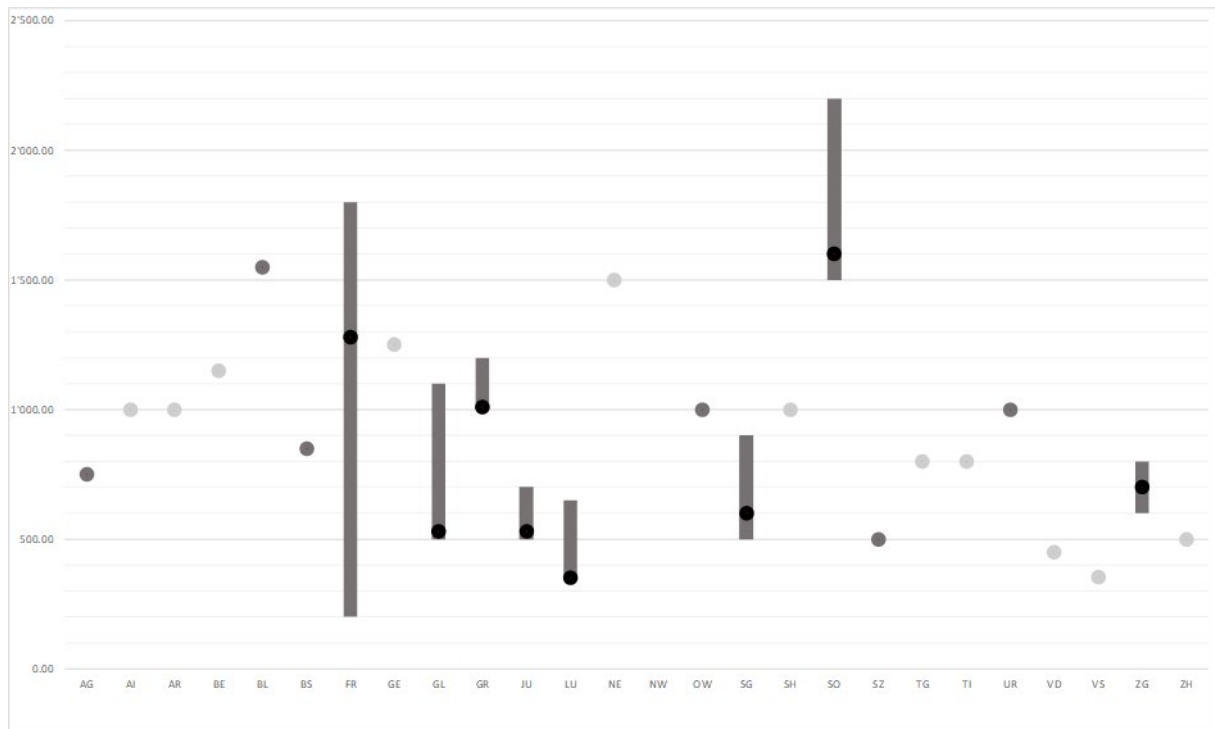


Abbildung 12: Kantonale Gebühren für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson *in der Praxis* (vom Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 bis am 31. Oktober 2019)

- Hellgraue Punkte: Diese Kantone haben gemäss ihren gesetzlichen Grundlagen (Abbildung 11) eine fixe Gebühr erhoben.
- Graue Punkte: Trotz Gebührenrahmens (teilweise lediglich für ausserordentlichen Aufwand) gemäss den gesetzlichen Grundlagen (Abbildung 11) haben diese Kantone in der Praxis einen fixen Tarif angewendet.
- Graue Balken: Spannweite von der günstigsten bis zur teuersten Einbürgerung.
- Schwarze Punkte: durchschnittliche Höhe des Tarifs.
- Luzern wendet einen fixen Tarif von 350 Franken an; im Falle einer Sistierung als verfahrensrechtlicher Zwischenschritt werden zusätzlich 300 Franken in Rechnung gestellt.
- Nidwalden: Angaben fehlen, weil noch keine ordentliche Einbürgerung nach neuem Recht beschlossen wurde.

## b) Vorgaben der Kantone zu den Gebühren der Gemeinden

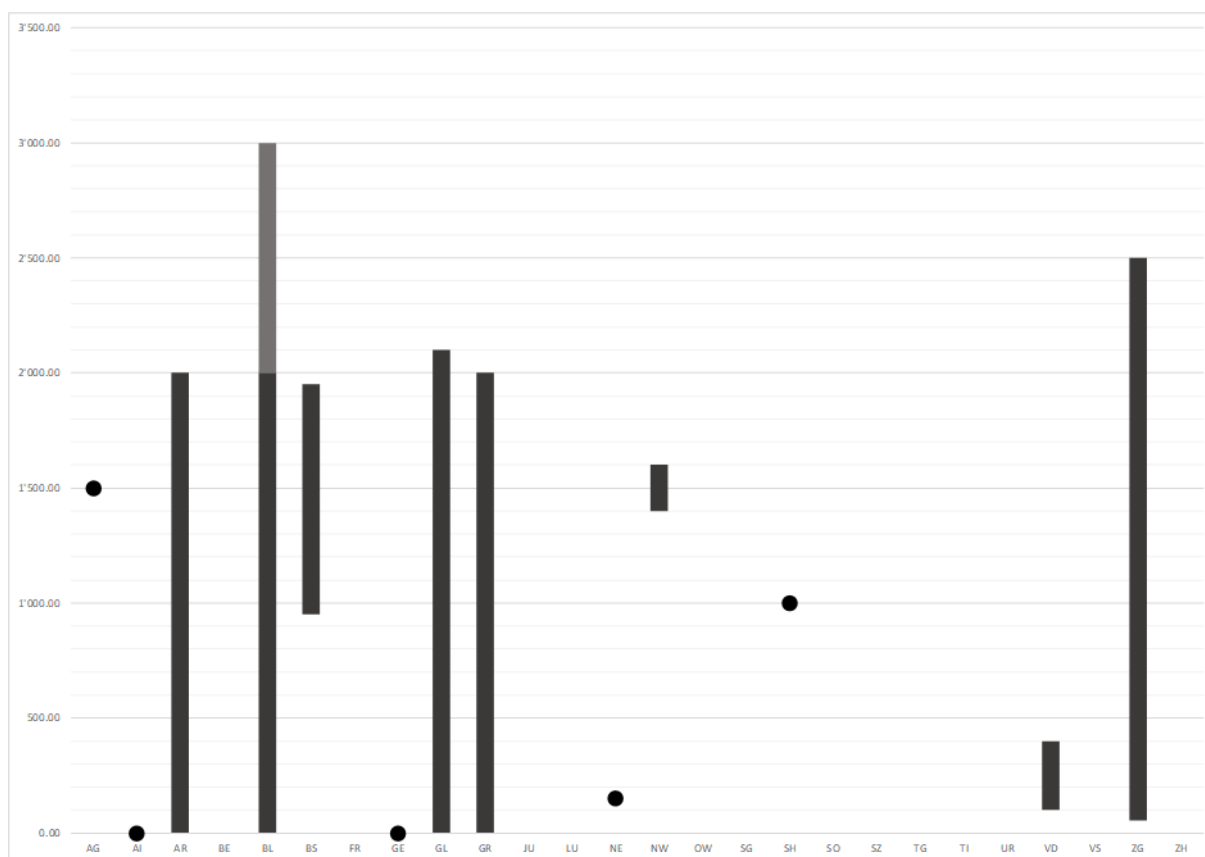


Abbildung 13: Gebühren der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Kantons für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson

Kantone ohne Angaben in dieser Abbildung machen den Gemeinden lediglich generell-abstrakte Vorgaben (insb.: Einhaltung des Kostendeckungsprinzips).

- Schwarze Punkte: Der Kanton gibt den Gemeinden einen fixen Tarif vor.
- Dunkelgraue Balken: Der Kanton gibt den Gemeinden einen Gebührenrahmen vor. Falls der Balken bei 0 Franken beginnt, definiert der Kanton lediglich eine Obergrenze.
- Graue Balken: Der Kanton erlaubt den Gemeinden einen erweiterten Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand.

### 13.3 Analyse

Alle drei Abbildungen zeigen extrem grosse Unterschiede zwischen den Kantonen:

- **Abbildung 11:** Die Gebühren *gemäss den gesetzlichen Grundlagen* bewegen sich zwischen gut 300 und 3000 Franken. Gut die Hälfte der Kantone (14) setzt einen *fixen Tarif* bis zu 1500 Franken fest, vereinzelt mit der Möglichkeit, diesen bei ausserordentlich hohem Aufwand zu erhöhen; die grosse Mehrheit dieser Kantone (11) kennt einen Tarif von maximal 1000 Franken. Von den Kantonen mit einem *Gebührenrahmen* sieht die Hälfte vor, diesen bei ausserordentlich hohem Aufwand zu überschreiten.

In sechs Kantonen (inkl. Luzern) sind Gebühren von mehr als 2000 Franken möglich.

- **Abbildung 12:** *In der Praxis* bewegen sich die Gebühren zwischen 200 und 2200 Franken. Der Durchschnitt liegt zwischen 300 und 1600 Franken, in der grossen Mehrheit der Kantone (19) bei maximal 1000 Franken. Gebühren von mehr als 1000 Franken sind in acht Kantonen, Gebühren von mehr als 1300 Franken in 4 Kantonen vorgekommen. Durchschnittlich beträgt die Kantonsgebühr im Kanton SO rund fünfmal mehr als in den Kantonen LU oder VS.
- **Abbildung 13:** Die Hälfte der Kantone macht den Gemeinden keine konkreten Vorgaben. Acht Kantone geben einen Gebührenrahmen bis 2500 Franken (bzw. 3000 Franken bei ausserordentlichem Aufwand), fünf Kantone einen fixen Tarif vor.

Ein Vergleich von Theorie (Abbildung 11) und Praxis (Abbildung 12) der Kantone zeigt insbesondere:

- Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Gebühr wegen ausserordentlichen Aufwands zu erhöhen, wurde bisher nicht oder kaum Gebrauch gemacht.
- Verschiedene Kantone mit Gebührenrahmen wenden in der Praxis eine fixe Gebühr an, oft im unteren Bereich des Gebührenrahmens.
- Mehrere Kantone schöpften bisher den Gebührenrahmen bei weitem nicht aus.

Ein Vergleich von Kantons- und Gemeindegebühren (alle Diagramme) zeigt insbesondere:

- Gerade Kantone, deren gesetzliche Grundlagen hohe Gebühren vorsehen, erlauben auch ihren Gemeinden, eine hohe Gebühr zu erheben oder machen ihnen gar keine konkreten Vorgaben (insbesondere BL, SG, SO).
- Unter diesen Voraussetzungen sind in der Theorie Gebühren von insgesamt rund 6000 Franken (z.B. BL), in der Praxis Gebühren von insgesamt rund 3000 bis 4000 Franken durchaus möglich (z.B. falls eine Solothurner Gemeinde gleich viel verlangt wie der Kanton).

Je grösser die Bandbreite der Gebührenrahmen von Kanton und Gemeinde, desto schwieriger ist es für einbürgerungswillige Personen, die Kosten einer Einbürgerung abzuschätzen. Die Websites verschiedener Kantone informieren zudem kaum oder gar nicht über die Kosten einer Einbürgerung.

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 Bürgerrechtsgesetz dürfen die Gebühren von Kantonen und Gemeinden höchstens kostendeckend sein.

Vor diesem Hintergrund sind die extremen Unterschiede in hohem Masse erklärungsbedürftig. Es ist kaum vorstellbar, dass der Gesamtaufwand der Kantone und Gemeinden bzw. die Verteilung des Aufwands zwischen Kanton und Gemeinde so stark auseinanderklafft wie die Gebühren. Dieser Befund gilt auch, wenn man berücksichtigt, dass Kantone mit (sehr) tiefen Gebühren möglicherweise ihre Kosten nicht vollständig decken und dass der Beobachtungszeitraum seit Anfang 2018 kurz ist.

### **13.4 Vorgehen des Preisüberwachers bei dieser Marktbeobachtung**

Die Vielfalt der kantonalen Vorgehensweisen bei der Einbürgerung hat den Preisüberwacher veranlasst, sich (vorerst) exemplarisch auf die ordentliche Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson zu beschränken. Selbst hier gehen die Definitionen der Kantone auseinander, z.B. was das Mindestalter einer «volljährigen» Person betrifft. In Kantonen, wo für junge Erwachsene (teilweise bis 25-jährig) vergünstigte Tarife angewendet werden, hat der Preisüberwacher den vollen Tarif der älteren Erwachsenen ausgewiesen.

## **14. Zollabfertigung**

Wie es die konstant hohe Anzahl von Meldungen an den Preisüberwacher bestätigt, boomt der Online-Handel – angeheizt durch die aktuelle Situation – sowohl national als auch grenzüberschreitend. Alle getätigten Online-Bestellungen aus dem Ausland müssen die Grenze passieren. Generell müssen all diese Waren aus dem Ausland zur Einfuhrveranlagung angemeldet werden. Die Verzollung im Post- und Kurierverkehr nimmt der Transporteur (DHL, UPS, Die Post usw.) in der Regel mittels

vereinfachter Verzollung vor. Im Speditionskanal (sperrige und schwere [über 30 kg] Sendungen) übernimmt die Verzollung der Spediteur. Den Aufwand für diese Dienstleistung lassen sich die Transporteure und Spediteure mittels Zollvorlagegebühr entschädigen. Die Zollvorlagegebühren sind besonders problematisch für Gegenstände von geringem Wert. Die Preisüberwachung hat in den vergangenen Jahren verschiedene einvernehmliche Regelungen mit sog. KEP-Dienstleistern (Kurier-, Express- und Paketdienstleister) abgeschlossen, um diese Kosten in Grenzen zu halten. Mit diesen Regelungen konnte erreicht werden, dass ein relativ einheitliches Preismodell angewendet wird und früher übliche Rechnungsstellungen in Höhe von 50 Franken und mehr im Normalfall für Sendungen mit geringem Warenwert nicht mehr vorkommen.

Im Bereich der Speditionssendungen sind hohe Verzollungskosten von 50 Franken aufwärts bis deutlich über 100 Franken nach wie vor Gang und Gäbe. So wurden auch in der Motion 09.4209 Oberholzer-Leutenegger Massnahmen gefordert, die die Kosten für die Verzollung im Online-Handel in Grenzen halten sollen. Der Bundesrat wurde dabei beauftragt, private Spediteure anzuhalten, für Kleinwaren die vereinfachte Verzollung anzuwenden, wie es die Schweizerische Post tut. Der Bundesrat wollte damals also im laufenden Verfahren zur Änderung der Zollverordnung darauf hinwirken, dass die Zollanmelder angehalten werden können, ein vereinfachtes Zollanmeldeverfahren für Kleinsendungen anzuwenden, wenn die diesbezüglichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Die Zollanmeldung wird dadurch inhaltlich reduziert, da diese Anmeldung weniger Daten enthält, als eine ordentliche elektronische Zollanmeldung verlangt. Aus einem Kompromiss zwischen dem Preisüberwacher und der Zollverwaltung resultierte Art. 105b der Zollverordnung als Umsetzungsversuch dieses parlamentarischen Auftrags. Statt wie vom Parlament vorgesehen, bliebe die Nutzung der vereinfachten Zollanmeldung zwar grundsätzlich freiwillig. Eine Verpflichtung erfolgte einzig dann, wenn ein Anbieter vergleichsweise hohe Preise gegenüber seinen gefangenen Kunden durchsetzt.

Der Preisüberwacher hat in zwei Speditions-Fällen Artikel 105b ZV angerufen. Die entsprechenden Verfügungen der Zollverwaltung wurden angefochten und das Bundesverwaltungsgericht hat im August 2020 entschieden, dass sich der Artikel 105b ZV als nicht gesetzeskonform erweist. Aktuell ist zudem das Transformationsprogramm DaziT der Zollverwaltung im Gange (Modernisierung und Digitalisierung der Zollverwaltung) und die Totalrevision des Zollgesetzes und die Schaffung eines Vollzugsaufgabengesetzes für das künftige Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) stehen bevor – dadurch werden drastische Vereinfachungen im Verzollungsbereich erwartet. Der Preisüberwacher erwartet, dass diese Vereinfachungen bei den Spediteuren zu Kosteneinsparungen führen werden, ebenso die – noch zusätzlich verstärkt durch die aktuelle Corona-Situation – zu erwartende weitere Zunahme des Onlinehandels.

Mit der ungültig erklärten Regelung von Art. 105b ZV harrt der parlamentarische Auftrag gemäss Motion

09.4209 Leutenegger-Oberholzer zum Abbau von Handelshemmnissen wieder der Umsetzung. Bei der Ausarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen wird der Bundesrat daher gefordert sein, Lösungen für die Umsetzung der Motion 09.4209 zu präsentieren. Der Preisüberwacher wird diese Arbeiten, bei denen das Eidgenössische Finanzdepartement die Zusammenarbeit zugesichert hat, eng begleiten.

### III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

#### 1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

**Tabelle 1: Hauptdossiers**

| Fälle                                     | Einvernehmliche<br>Regelung | Empfehlungen | Laufende<br>Unter-<br>suchung |
|-------------------------------------------|-----------------------------|--------------|-------------------------------|
| Ärzte und Zahnärzte                       |                             | X            | X                             |
| Spitäler und Pflegeheime <sup>1)</sup>    |                             | X            | X                             |
| Medikamente <sup>2)</sup>                 |                             | X            | X                             |
| MiGeL                                     |                             | X            | X                             |
| Elektrizität und Gas <sup>3)</sup>        | X                           | X            | X                             |
| Wasser, Abwasser und Abfall <sup>4)</sup> | X                           | X            | X                             |
| Telekommunikation <sup>5)</sup>           |                             | X            | X                             |
| SRG                                       |                             | X            |                               |
| Post                                      | X                           | X            | X                             |
| Öffentlicher Verkehr <sup>6)</sup>        | X                           | X            | X                             |
| Urheberrechte                             |                             | X            |                               |
| Notariatstarife                           |                             | X            |                               |
| Gebühren und Abgaben <sup>7)</sup>        |                             | X            | X                             |
| Digitale Wirtschaft                       |                             |              | X                             |

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und Ziff. 2

2) vgl. Kapitel II. Ziff. 5

3) vgl. Kapitel II. Ziff. 6

4) vgl. Kapitel II. Ziff. 9 und Ziff. 10

5) vgl. Kapitel II. Ziff. 7

6) vgl. Kapitel II. Ziff. 8

7) vgl. Kapitel II. Ziff. 12 und 13

## 2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

**Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG**

| Fälle                                       | Einvernehmliche Lösung | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|---------------------------------------------|------------------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Erdgas</b> <sup>1)</sup>                 |                        |                      |                       |
| Hochdrucknetze. Netznutzung                 | X                      |                      |                       |
| Energie Wasser Bern (EWB). Netznutzung      | X                      |                      |                       |
| <b>Wasser und Abwasser</b>                  |                        |                      |                       |
| Wasserkorporation Wittenbach                | X                      |                      |                       |
| Wassergebühren Eggwald AG                   | X                      |                      |                       |
| Wasserversorgung Region Kreuzlingen         |                        |                      | X                     |
| Wasser ValRégieEaux                         |                        |                      | X                     |
| Wasserpreise Fischingen                     | X                      |                      |                       |
| ARA Glarnerland                             |                        |                      | X                     |
| <b>Abfall</b>                               |                        |                      |                       |
| Limeco KVA Dietikon <sup>2)</sup>           |                        |                      | X                     |
| <b>Telekommunikation</b> <sup>3)</sup>      |                        |                      |                       |
| Zugangspreise Glasfasernetz Swisscom AG     | X                      |                      |                       |
| <b>Post</b>                                 |                        |                      |                       |
| Schweizerische Post. Brief- und Paketpreise | X                      |                      |                       |
| <b>Verkehr und Transport</b>                |                        |                      |                       |
| SBB AG <sup>4)</sup>                        | X                      |                      |                       |
| Weitergabe Trassenpreise SBB Cargo          | X                      |                      |                       |
| Tunnelgebühren Munt la Schera               | X                      |                      |                       |
| Rheinhäfen Gebühren Warenumschlag           |                        |                      | X                     |
| <b>Hotelbuchungsplattformen</b>             |                        |                      |                       |
| booking.com                                 |                        |                      | X                     |
| <b>Zahlungsverkehr</b>                      |                        |                      |                       |
| SIX. Transaktionsgebühren Debitcard         |                        |                      | X                     |

| Fälle                                                                                           | Einvernehmliche Lösung | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Internetauktionen</b><br>ricardo.ch AG                                                       |                        |                      | X                     |
| <b>Spitaltarife</b><br>Privattarife SRO AG Langenthal<br>Privattarife STS AG Thun <sup>5)</sup> | X                      |                      | X                     |
| <b>Aus- und Weiterbildung</b><br>Traktorfahrkurse G40                                           | X                      |                      |                       |
| <b>Zollabfertigung</b> <sup>6)</sup><br>DHL Express<br>DHL Freight<br>Streck AG                 | X                      |                      | X<br>X                |

- 1) vgl. Kapitel II. Ziff. 6  
2) vgl. Kapitel II. Ziff. 10  
3) vgl. Kapitel II. Ziff. 7  
4) vgl. Kapitel II. Ziff. 8  
5) vgl. Kapitel II. Ziff. 2  
6) vgl. Kapitel II. Ziff. 14

### 3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

**Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG**

| Fälle                       | Empfehlungen | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-----------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Wasser</b> <sup>1)</sup> |              |                      |                       |
| Alto Malcantone             |              |                      | X                     |
| Ardon                       | X            |                      |                       |
| Attalens                    | X            |                      |                       |
| Avenches                    |              |                      | X                     |
| Belmont-Broye               | X            |                      |                       |
| Berg                        | X            |                      |                       |
| Beringen                    | X            |                      |                       |
| Berlingen                   |              |                      | X                     |
| Bex                         | X            |                      |                       |
| Breil/Brigels               | X            |                      |                       |
| Cademario                   |              |                      | X                     |
| Celerina                    | X            |                      |                       |
| Cheyres-Châbles             |              |                      | X                     |
| Corcelles-près-Payerne      |              |                      | X                     |
| Courtelary-Cormoret         |              | X                    |                       |
| Dompierre                   |              | X                    |                       |
| Dürrenäsch                  | X            |                      |                       |
| Grindelwald                 | X            |                      |                       |
| Ermatingen                  |              |                      | X                     |
| Estavayer-le-Lac            |              |                      | X                     |
| Fahrwangen                  | X            |                      |                       |
| Fetigny                     | X            |                      |                       |
| Fiscenthal                  | X            |                      |                       |
| Gampel-Bratsch              |              |                      | X                     |
| Geroldswil                  |              |                      | X                     |
| Glarus Nord                 | X            |                      |                       |
| Graben                      |              | X                    |                       |
| Grandvillard                | X            |                      |                       |
| Hellikon                    | X            |                      |                       |
| Hilterfingen                | X            |                      |                       |
| Hittnau                     | X            |                      |                       |
| Hölstein                    |              |                      | X                     |
| IBB Wasser AG               | X            |                      |                       |
| Ittigen                     |              |                      | X                     |
| Kreuzlingen                 |              |                      | X                     |
| La Brillaz                  | X            |                      |                       |
| La Verrerie                 |              |                      | X                     |
| Lausanne                    | X            |                      |                       |
| Leysin                      | X            |                      |                       |
| Lugano                      | X            |                      |                       |
| Maschwanden                 | X            |                      |                       |



| Fälle                         | Empfehlungen | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-------------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| Mathod                        | X            |                      |                       |
| Menziken                      |              |                      | X                     |
| Mézières                      | X            |                      |                       |
| Migliaglia                    |              |                      | X                     |
| Moiry                         |              | X                    |                       |
| Montet (Glâne)                | X            |                      |                       |
| Morbio Inferiore              |              | X                    |                       |
| Münchwilen                    | X            |                      |                       |
| Nunningen                     |              |                      | X                     |
| Oberhof                       | X            |                      |                       |
| Orges                         | X            |                      |                       |
| Origlio                       | X            |                      |                       |
| Pomy                          | X            |                      |                       |
| Rances                        | X            |                      |                       |
| Remaufens                     | X            |                      |                       |
| Riaz                          |              |                      | X                     |
| Rothrist                      | X            |                      |                       |
| Rovio                         |              |                      | X                     |
| Rue                           |              |                      | X                     |
| Saint-Maurice                 |              |                      | X                     |
| Schönholzerswilen             | X            |                      |                       |
| Siblingen                     |              |                      | X                     |
| Sonvilier                     |              |                      | X                     |
| Sorengo                       | X            |                      |                       |
| Stadt Arbon                   |              |                      | X                     |
| Stein                         |              |                      | X                     |
| St-Gingolph                   |              |                      | X                     |
| St-Prex                       |              | X                    |                       |
| Tenero-Contra                 |              |                      | X                     |
| Toricella Taverne             |              | X                    |                       |
| Turbenthal                    | X            |                      |                       |
| Unterlunkhofen                | X            |                      |                       |
| Valbroye                      | X            |                      |                       |
| Val-d'Illiez                  | X            |                      |                       |
| Vétroz                        | X            |                      |                       |
| Villars-sur-Glâne             | X            |                      |                       |
| Villorsonnens                 | X            |                      |                       |
| Vionnaz                       | X            |                      |                       |
| Visperterminen                | X            |                      |                       |
| Vordemwald                    | X            |                      |                       |
| Winkel                        | X            |                      |                       |
| Winterthur                    | X            |                      |                       |
| Zell                          | X            |                      |                       |
| <b>Abwasser</b> <sup>1)</sup> |              |                      |                       |
| Abwasserverband Klettgau      |              |                      | X                     |
| Attalens                      | X            |                      |                       |
| Bauma                         | X            |                      |                       |
| Belmont-Broye                 |              |                      | X                     |
| Beringen                      | X            |                      |                       |
| Berlingen                     |              |                      | X                     |
| Bex                           |              | X                    |                       |

| Fälle                   | Empfehlungen | Kein Preissmissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|
| Bonstetten              |              |                       | X                     |
| Boppelsen               | X            |                       |                       |
| Breil/Brigels           | X            |                       |                       |
| Bubikon                 | X            |                       |                       |
| Celerina                | X            |                       |                       |
| Chamoson                |              |                       | X                     |
| Cheseaux-Noreaz         | X            |                       |                       |
| Chiasso                 |              | X                     |                       |
| Coinsins                | X            |                       |                       |
| Corminboeuf             | X            |                       |                       |
| Dürrenäsch              | X            |                       |                       |
| Ecublens                | X            |                       |                       |
| Essertine-sur-Rolle     | X            |                       |                       |
| Ettiswil                |              | X                     |                       |
| Ferpicloz               | X            |                       |                       |
| Fetigny                 | X            |                       |                       |
| Geroldswil              | X            |                       |                       |
| Glarus                  | X            |                       |                       |
| Glarus Nord             | X            |                       |                       |
| Graben                  |              | X                     |                       |
| Granges                 | X            |                       |                       |
| Hölstein                |              |                       | X                     |
| Ittigen                 |              |                       | X                     |
| Kanton Basel-Landschaft |              | X                     |                       |
| La Sarraz               | X            |                       |                       |
| La Verrerie             | X            |                       |                       |
| Lauterbrunnen           | X            |                       |                       |
| Mauraz                  | X            |                       |                       |
| Menziken                |              |                       | X                     |
| Mézières                | X            |                       |                       |
| Moiry                   |              | X                     |                       |
| Mollens                 |              |                       | X                     |
| Montcherand             | X            |                       |                       |
| Münchwilen              | X            |                       |                       |
| Muri                    | X            |                       |                       |
| Murten                  | X            |                       |                       |
| Nunningen               |              |                       | X                     |
| Obergoms                | X            |                       |                       |
| Oberhallau              |              | X                     |                       |
| Orges                   | X            |                       |                       |
| Port-Valais             | X            |                       |                       |
| Provence                |              |                       | X                     |
| Regensdorf              |              |                       | X                     |
| Remaufens               |              |                       | X                     |
| Schübelbach             | X            |                       |                       |
| Schwadernau             |              |                       | X                     |
| Sergey                  | X            |                       |                       |
| Siblingen               |              |                       | X                     |
| Sonvilier               |              |                       | X                     |
| Sorens                  | X            |                       |                       |
| Spiez                   |              |                       | X                     |
| Sullens                 | X            |                       |                       |

| Fälle                       | Empfehlungen | Kein Preissmissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-----------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|
| Torny                       |              |                       | X                     |
| Torricella Taverne          | X            |                       |                       |
| Turbenthal                  | X            |                       |                       |
| Unterlunkhofen              | X            |                       |                       |
| Vallorbe                    |              |                       | X                     |
| Villars-Sainte-Croix        |              |                       | X                     |
| Villigen                    |              | X                     |                       |
| Vionnaz                     | X            |                       |                       |
| Visperterminen              | X            |                       |                       |
| Wädenswil                   |              |                       | X                     |
| Wald                        | X            |                       |                       |
| Wiliberg                    | X            |                       |                       |
| Winkel                      | X            |                       |                       |
| Zell                        | X            |                       |                       |
| Zofingen                    | X            |                       |                       |
| Zürich                      | X            |                       |                       |
| <b>Abfall <sup>1)</sup></b> |              |                       |                       |
| Abtwil AG                   | X            |                       |                       |
| Agno                        | X            |                       |                       |
| Allaman                     | X            |                       |                       |
| Arth                        |              |                       | X                     |
| Ausserberg                  |              | X                     |                       |
| Bauma                       |              |                       | X                     |
| Beringen                    |              | X                     |                       |
| Bern                        |              | X                     |                       |
| Buchillon                   | X            |                       |                       |
| Caslano                     | X            |                       |                       |
| Celerina                    | X            |                       |                       |
| Chavannes-près-Renens       |              | X                     |                       |
| Comano                      |              | X                     |                       |
| Echichens                   | X            |                       |                       |
| Einsiedeln                  | X            |                       |                       |
| Eriswil                     | X            |                       |                       |
| Fieschertal                 | X            |                       |                       |
| Glarus Nord                 |              | X                     |                       |
| Glattfelden                 |              | X                     |                       |
| Gletterens                  |              |                       | X                     |
| Hettlingen                  |              | X                     |                       |
| Hölstein                    |              |                       | X                     |
| Lavertezzo                  | X            |                       |                       |
| Locarno                     |              |                       | X                     |
| Lohn                        |              | X                     |                       |
| Lumino                      | X            |                       |                       |
| Maschwanden                 | X            |                       |                       |
| Mézières                    |              | X                     |                       |
| Milvignes                   |              |                       | X                     |
| Muri BE                     |              | X                     |                       |
| Noble-Contrée               |              |                       | X                     |
| Origlio                     | X            |                       |                       |
| Orselina                    | X            |                       |                       |

| Fälle                                                          | Empfehlungen | Kein Preissmissbrauch | Laufende Untersuchung |
|----------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|
| Ostermundigen                                                  | X            |                       |                       |
| Paradiso                                                       | X            |                       |                       |
| Renens                                                         | X            |                       |                       |
| Rottenschwil                                                   |              | X                     |                       |
| S. Antonino                                                    | X            |                       |                       |
| Saas-Grund                                                     | X            |                       |                       |
| Savosa                                                         |              | X                     |                       |
| Schlieren                                                      |              |                       | X                     |
| Stabio                                                         | X            |                       |                       |
| Stein am Rhein                                                 |              | X                     |                       |
| St-Martin                                                      |              | X                     |                       |
| Unterlunkhofen                                                 |              | X                     |                       |
| Weisslingen                                                    | X            |                       |                       |
| Wünnewil-Flamatt                                               | X            |                       |                       |
| Zürich                                                         | X            |                       |                       |
| <b>Elektrizität</b>                                            |              |                       |                       |
| <i>Konzessionsgebühren:</i>                                    |              |                       |                       |
| Arbon                                                          |              |                       | X                     |
| Bovernier                                                      | X            |                       |                       |
| Rothrist                                                       | X            |                       |                       |
| Sembracher                                                     | X            |                       |                       |
| Val de Bagnes                                                  | X            |                       |                       |
| Vordemwald                                                     | X            |                       |                       |
| <i>EICom-Stellungnahmen Übertragungsnetz Tarife 2011/2012:</i> |              |                       |                       |
| Alena Aletsch AG                                               |              | X                     |                       |
| EGL Grid AG                                                    |              | X                     |                       |
| NOK Grid AG                                                    |              | X                     |                       |
| CKW Grid AG                                                    |              | X                     |                       |
| LENA Lonza Energie Netz AG                                     |              | X                     |                       |
| AIL Servizi AG                                                 |              | X                     |                       |
| FMV Réseau SA                                                  |              | X                     |                       |
| ewb Übertragungsnetz AG                                        |              | X                     |                       |
| SN Übertragungsnetz AG                                         |              | X                     |                       |
| AET NE1 SA                                                     |              | X                     |                       |
| Swissgrid                                                      |              | X                     |                       |
| EWZ Übertragungsnetz AG                                        |              | X                     |                       |
| BKW Übertragungsnetz AG                                        |              | X                     |                       |
| Ofima Rete SA                                                  |              | X                     |                       |
| Ofible Rete SA                                                 |              | X                     |                       |
| Übertragungsnetz Basel/Aargau AG                               |              | X                     |                       |
| Repower Transportnetz AG                                       |              | X                     |                       |
| Kraftwerke Hinterrhein AG                                      |              | X                     |                       |
| <b>Gas <sup>2)</sup></b>                                       |              |                       |                       |
| Basel/IWB                                                      |              |                       | X                     |
| <b>Telekommunikation <sup>3)</sup></b>                         |              |                       |                       |
| Glasfaservorleistungspreise EWZ                                |              |                       | X                     |

| Fälle                                                | Empfehlungen | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|------------------------------------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Radio und Fernsehen</b>                           |              |                      |                       |
| Radio-und Fernsehabgabe                              | X            |                      |                       |
| <b>Öffentlicher Verkehr</b>                          |              |                      |                       |
| Trassenpreis                                         |              | X                    |                       |
| <b>Notariatstarife</b>                               |              |                      |                       |
| Kanton Bern                                          | X            |                      |                       |
| Kanton Luzern                                        | X            |                      |                       |
| <b>Kaminfegertarife</b>                              |              |                      |                       |
| Kanton Genf                                          |              |                      | X                     |
| <b>Feuerungskontrollen</b>                           |              |                      |                       |
| Kanton Waadt                                         | X            |                      |                       |
| Kanton Freiburg                                      |              |                      | X                     |
| Kanton Genf                                          |              |                      | X                     |
| <b>Parkgebühren</b>                                  |              |                      |                       |
| Baden                                                | X            |                      |                       |
| Bern                                                 |              |                      | X                     |
| Blonay                                               | X            |                      |                       |
| Luzern                                               | X            |                      |                       |
| Montagny-près-Yverdon                                | X            |                      |                       |
| Regensdorf                                           | X            |                      |                       |
| Roche                                                |              | X                    |                       |
| Saint-Saphorin                                       | X            |                      |                       |
| Saint-Sulpice                                        | X            |                      |                       |
| Sullens                                              |              | X                    |                       |
| Zürich                                               | X            |                      |                       |
| <b>Gebühren für Nutzung des öffentlichen Grundes</b> |              |                      |                       |
| Kanton Basel-Stadt                                   | X            |                      |                       |
| Lutry                                                | X            |                      |                       |
| <b>Baubewilligungsgebühren <sup>4)</sup></b>         |              |                      |                       |
| Aarau                                                | X            |                      |                       |
| Allaman                                              | X            |                      |                       |
| Berlingen                                            |              |                      | X                     |
| Birwinken                                            | X            |                      |                       |
| Boswil                                               | X            |                      |                       |
| Niederrohrdorf                                       | X            |                      |                       |
| Weinfelden                                           |              |                      | X                     |
| <b>Gebühren Bestattungswesen</b>                     |              |                      |                       |
| Kanton Basel-Stadt                                   | X            |                      |                       |
| <b>Aus- und Weiterbildung</b>                        |              |                      |                       |
| Gebühren Wirtfachprüfung Basel-Stadt                 | X            |                      |                       |
| <b>Urheberrechtstarife</b>                           |              |                      |                       |
| GT 4 i Digitale Speichermedien                       |              | X                    |                       |

| Fälle                                               | Empfehlungen | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|-----------------------------------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Ärzte</b>                                        |              |                      |                       |
| Tarifstruktur TARDOC FMH Curafutura                 | X            |                      |                       |
| Amb. Leistungspauschalen Santésuisse FMCH           |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kanton AR                     |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kanton AI                     |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kt. GL                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kt. GR                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kt. SG                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kt. SH                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2019 Ärzte Kt. TG                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2021 Ärzte Kt. VD                        |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW 2018 Ärzte Kt. ZH                        |              |                      | X                     |
| <b>Spitäler und Spezialkliniken <sup>5)</sup></b>   |              |                      |                       |
| Baserate ab 20 Fricktal, Freiamt, Zofingen Kt. AG   | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 20 Psychiatrische Dienste Kt. AG  | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Klinik Schützen Kt. AG    | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 Spitalverbund AR             | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2019 Inselspital Kanton Bern            | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 Klinik Südhang Kt. BE        | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2018 diespitäler.be Kanton BE           | X            |                      |                       |
| Baserate 2020 Privatklinik Siloah Kanton BE         | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 diespitäler.be Kanton BE     | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 Soteria Kanton BE            | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 UPD AG Kanton Bern           | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2018 diespitäler.be Kt. BE     | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 VPSB Kanton Bern             | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Sonnenhalde Kt. BS        | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2018/2020 UPK Kt. BS           | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2019/2020 UKBB Kanton BS                | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Merian Iselin Klinik Kanton BS     | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Bethesda Spital Kanton BS          | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 RFSM Kanton FR               | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 18-20 Cl. Grand-Salève Kt. GE     | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 19 Luzerner Psychiatrie Kt. LU | X            |                      |                       |
| Baserate 2020 Luzerner Kantonsspital, Kanton LU     | X            |                      |                       |
| Amb. Tarife ab 2018 RehaClinic Braunwald Kt. GL     |              |                      | X                     |
| Tarmed-TPW ab 2019 Spitäler Kanton GR               |              |                      | X                     |
| Baserate ab 2016-20 Kantonsspital Kanton GR         | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 PDGR Kanton GR            | X            |                      |                       |
| Baserates 2016-2019 Regionalspitäler Kanton GR      | X            |                      |                       |
| Baserates SwissDRG ab 2017 RHNe Kanton NE           | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 CNP Kanton NE                | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 LUPS, Sarnen, Kt. OW         | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Kantonsspital Kanton OW            | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 PSA Wattwil Kanton SG     | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 20 Psychiatrieverbund Kt. SG   | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2012 Ostschweizer Kinderspital Kt. SG   | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Ostschw. Kispi Kt. SG     | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Klinik Sonnenhof Kt. SG   | X            |                      |                       |

| Fälle                                              | Empfehlungen | Kein Preismissbrauch | Laufende Untersuchung |
|----------------------------------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| Tarpsy-Basispreise ab 2020 Spitler Kanton SH      | X            |                      |                       |
| Baserate 2020 Klinik Belair Kanton SH              | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 20/21 Seeklinik Brunnen Kt. SZ   | X            |                      |                       |
| Baserates ab 2017 ffentliche Spitler Kanton SZ   | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Klinik Aadorf Kanton TG  | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Clenia Littenheid Kt. TG | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Clinica Santa Chiara Kanton TI    | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Clinica Varini Kanton TI          | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Clinica Ars Medica Kanton TI      | X            |                      |                       |
| Baserate 2020 Kantonsspital Uri Kanton UR          | X            |                      |                       |
| Baserates SwissDRG 2020-21 HRCh Kanton VD          |              |                      | X                     |
| Baserate 2020 Zuger Kantonsspital Kanton ZG        | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 Klinik Zugersee Kanton ZG   | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis 2020 Klinik Meissenberg Kt. ZG   | X            |                      |                       |
| Baserates 2019-21 Uroviva Klinik Kanton ZH         | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Basispreis ab 2020 Spital Winterthur Kt. ZH | X            |                      |                       |
| Baserate ab 2020 Stadtspital Waid Kanton ZH        | X            |                      |                       |
| Pauschale 2020 Testverfahren Found. One Kt. ZH     |              |                      | X                     |
| Tarmed TPW ab 2018 Spitler Kanton ZH              |              |                      | X                     |
| <b>Akutspitler</b>                                |              |                      |                       |
| SwissDRG-Tarifstruktur 10.0 Schweiz                | X            |                      |                       |
| Tarpsy-Tarifstruktur 3.0 Schweiz fr 2021          | X            |                      |                       |
| <b>Medikamente</b>                                 |              |                      |                       |
| Auslandpreisvergleich Generika                     |              |                      | X                     |
| <b>Laboranalysen <sup>6)</sup></b>                 |              |                      |                       |
| Laboranalysen auf SARS-Cov-2                       | X            |                      |                       |
| <b>Rettungsdienste</b>                             |              |                      |                       |
| Transport- und Rettungstarife ab 2010 VAKA Kt. AG  |              |                      | X                     |
| Transporttarife 2020 BETAX                         |              |                      | X                     |

- 1) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 9  
2) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 6  
3) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 7  
4) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 12  
5) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 1  
6) vgl. auch Kapitel II. Ziff. 4

#### 4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

**Tabelle 4: Marktbeobachtungen**

| Fälle                                                                                | Analysebericht | Empfehlung | Laufende Abklärung |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------|--------------------|
| <b>Gesundheitswesen</b>                                                              |                |            |                    |
| Tarifvergleich akut-stationäre Spitäler im Zusatzversicherungs-bereich <sup>1)</sup> |                |            | X                  |
| Neue teure Medikamente und Therapien                                                 | X              |            |                    |
| Generikapreisvergleich                                                               |                |            |                    |
| Preise für Masken, Desinfektionsmittel und Ethanol <sup>2)</sup>                     | X              |            |                    |
| Preise Corona-Tests für Selbstzahler                                                 |                |            | X                  |
| <b>Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife</b>                                           |                |            |                    |
| Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung <sup>3)</sup>                              |                |            | X                  |
| <b>Energie</b>                                                                       |                |            |                    |
| Vergleich Gaspreise Schweiz <sup>4)</sup>                                            |                |            | X                  |
| <b>Verkehr und Transport</b>                                                         |                |            |                    |
| Sparbillette in Verbünden                                                            | X              |            |                    |
| Tarifsystem ÖV 2025                                                                  |                |            | X                  |
| Vergleich Fahrkostenentwicklung ÖV/Privatverkehr                                     | X              |            |                    |
| Rheinhäfen. Gebühr für Warenumsatz                                                   |                |            | X                  |
| <b>Gebühren</b>                                                                      |                |            |                    |
| Einbürgerungen <sup>5)</sup>                                                         | X              |            |                    |
| Baubewilligungen <sup>6)</sup>                                                       | X              |            |                    |
| Parkkartengebührenvergleich                                                          |                |            | X                  |
| <b>Feuerungskontrolle</b>                                                            |                |            |                    |
| Rauchgaskontrolle Öl- und Holzfeuerungen                                             |                |            | X                  |
| <b>Zahlungsverkehr</b>                                                               |                |            |                    |
| Transaktionsgebühren für Zahlungen mit Debitcard <sup>7)</sup>                       |                |            | X                  |

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 2

2) vgl. Kapitel II. Ziff. 3

3) vgl. Kapitel II. Ziff. 10 sowie <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

4) vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp>

5) vgl. Kapitel II. Ziff. 13

6) vgl. Kapitel II. Ziff. 12

7) vgl. Kapitel II. Ziff. 11



## 5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie dem Preisüberwacher - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder den Preisüberwacher auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

**Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG**

| Meldungen                                         | absolut | in %   |
|---------------------------------------------------|---------|--------|
| Im Berichtsjahr 2020 eingegangene Meldungen       | 1588    | 100 %  |
| <b>Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:</b> |         |        |
| <b>Gesundheitswesen</b>                           | 290     | 18.2 % |
| <b>Öffentlicher Verkehr</b>                       | 224     | 14.1 % |
| <b>Telekommunikation</b>                          | 135     | 8.5 %  |
| <b>Brief- und Paketpost inkl. Zollabfertigung</b> | 124     | 7.8 %  |

## **IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat der Preisüberwacher auf Bundesebene zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

### **1. Gesetzgebung**

#### **1.1 Bundesverfassung**

Fair-Preis-Initiative und indirekter Gegenvorschlag.

#### **1.2 Gesetze**

SR 251 Kartellgesetz;

SR 272 Zivilprozessordnung;

SR 631.0 Zollgesetz;

SR 730.0 Energiegesetz;

Bundesgesetz zur Durchführung von Pilotprojekten zu Mobility Pricing.

#### **1.3 Verordnungen**

SR 221.214.111. Verordnung über den Höchstzinssatz für Konsumkredite;

SR 734.71 Stromversorgungsverordnung;

SR 784.401 Radio- und Fernsehverordnung;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 919.117.72. Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Branchen- und Produzentenorganisationen;

SR 942.211 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

## **2. Parlamentarische Vorstösse**

### **2.1 Motionen**

14.4122 Motion Caroni. Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht;

20.3211 Motion Müller Damian. Für mehr Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Medizinprodukten zur Versorgung der Schweizer Bevölkerung;

20.3915 Motion KVF-NR. Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde.

### **2.2 Postulate**

18.3380 Postulat WAK-NR. Gesamtschau Agrarpolitik. Einfluss des Grenzschutzes auf der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Branchen.

### **2.3 Interpellationen**

19.4437 Interpellation Feller. Verluste der Post im Zusammenhang mit CarPostal France. Wie hoch sind sie? Wer kommt dafür auf?

19.4565 Interpellation Candinas. Welche Gebührenordnungen von Ämtern, Instituten und weiteren Amts- und Dienststellen des Bundes benachteiligen die peripheren Regionen der Schweiz?

20.3663 Interpellation Brélaz. Die Wettbewerbskommission lässt das Bundesamt für Energie, den Bundesrat und den Klimaschutz auflaufen!

20.3839 Interpellation Egger. Öffnet die Weko vorzeitig den Gasmarkt?

|                                        |
|----------------------------------------|
| <b>4. Anhänge / annexes / allegati</b> |
|----------------------------------------|

|                                                                                                   |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Gemeinsame Erklärung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen SBB und dem Preisüberwacher</b> | <b>2251</b> |
| <b>Einvernehmliche Regelung mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB</b>                          | <b>2254</b> |
| <b>Einvernehmliche Regelung mit Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas</b>        | <b>2258</b> |
| <b>Einvernehmliche Regelung mit Swisscom (Schweiz) AG</b>                                         | <b>2263</b> |
| <b>Einvernehmliche Regelung mit der Spital STS Thun AG</b>                                        | <b>2266</b> |
| <b>Empfehlungen gemäss PÜG Art. 14 und 15 ab 01.01.2020 (Stand 31.12.2020)</b>                    | <b>2271</b> |



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



**SBB CFF FFS**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

## Gemeinsame Erklärung

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Personenverkehr  
Wylersstrasse 123/125  
3000 Bern 65  
(nachfolgend „SBB“)

und dem

Preisüberwacher  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
(nachfolgend „der Preisüberwacher“)

(zusammen nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet)

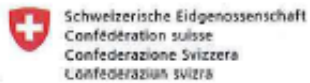
betreffend

**Kompensationsmassnahmen 2020 im Fernverkehr**

Für einen attraktiven öffentlichen Verkehr (ÖV) ist ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis zwingend. Aufgrund der stark steigenden Nachfrage gewinnt die Auslastungssteuerung weiter an Bedeutung, um den Kundinnen und Kunden den gewohnten Komfort gewährleisten zu können. Bei den Parteien besteht weiterhin die Auffassung, dass das Gesamtpreisniveau nicht weiter erhöht werden soll: Wenn Einzelbillette nur zum Normaltarif angeboten werden, bleiben Personen mit geringerer Zahlungsbereitschaft dem öffentlichen Verkehr fern, obwohl viele Verbindungen nur schwach ausgelastet und zusätzliche Kundinnen und Kunden in Nebenverkehrszeiten höchst willkommen sind. Die SBB und der Preisüberwacher setzen sich deshalb weiterhin für ein entsprechendes Angebot an Sparbilletten innerhalb der ganzen Schweiz ein. Damit Zugangshürden abgebaut und eine als attraktiv wahrgenommene Preisgestaltung gewährleistet werden kann, setzen sich SBB und der Preisüberwacher für ein kundenfreundliches und integriertes Tarifsysteem in der Schweiz ein. Gerade bei Kundinnen und Kunden im Kinder- und Jugendsegment ist besonderes Augenmerk auf eine nachvollziehbare und bedürfnisgerechte Sortimentsausgestaltung zu legen. Bei den Parteien besteht Einigkeit, dass zur Steigerung des Modal-Split-Anteils eine verstärkte Gewinnung von Nutzerinnen und Nutzern anzustreben ist. Dies trägt wesentlich zu den verkehrspolitischen Zielen resp. den Verlagerungszielen des Bundes bei.

Die SBB setzt 2020 Kundenmassnahmen **im Umfang von 100 Millionen Franken** um. Die Parteien geben hierzu die nachfolgende «gemeinsame Erklärung» ab.

- (1) Im Sinne einer nachhaltigen Preis-/und Sortimentsstrategie mit einem Fokus auf die doppelte Verlagerungswirkung (Reisende können vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV verlagert und von stark auf schwach ausgelastete Verbindungen gelenkt werden) behält die SBB die Kontingente für Sparbillette auf dem vereinbarten Vorjahresniveau, sodass Einsparungen zum regulären Preis in der Höhe von mindestens 100 Millionen Franken den Kundinnen und Kunden zu Gute kommen.
- (2) Die SBB weisen bis Ende Januar 2021 die ihren Kunden gewährten Rabatte durch abgesetzte Sparbillette anhand effektiver Verkaufszahlen gegenüber dem Preisüberwacher nach: Dieser Nachweis erfolgt separat je Klasse, getrennt für Vollzahlende und Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden.
- (3) Wird das Ziel, Sparbillett-Rabatte im Umfang von 100 Millionen Franken zu gewähren, um mehr als 13 Millionen Franken verfehlt, so verpflichtet sich die SBB, bis am 1. Mai 2021 den Differenzbetrag allen bestehenden Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden als Gutschrift auf ihr Kundenkonto gutzuschreiben (Gutschrift je Konto = Differenzbetrag zwischen 100 Millionen Franken und den effektiv erreichten Sparbillett-Rabatten, dividiert durch Anzahl Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden, Mindestbetrag einer Gutschrift pro Kunde 5 Franken).
- (4) Die SBB bieten zusammen mit der Branche weiterhin die kostenlose GA-Hinterlegung an (am Schalter oder telefonisch beim Contact Center der SBB in Brig unter 0848 44 66 88, 8 Rp./Min.).
- (5) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser «gemeinsamen Erklärung» gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kommunikation erfolgt am 10. März 2020 anlässlich der Jahrespressekonferenz der SBB. Der Preisüberwacher wird die gemeinsame Erklärung am 10. März 2020 um 9h30 aufschalten und damit auf der Website der Preisüberwachung verfügbar machen. Die Medienmitteilungen der SBB und des Preisüberwachers haben beide Sperrfrist 10. März 2020 um 9h30.



Bern, 9.3.2020

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Cornelia Mellenberger  
Leiterin Fernverkehr

Der Preisüberwacher

Stefan Melerhans

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Urban Ehret  
Leiter Finanzen Personenverkehr



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

## Einvernehmliche Regelung vom 11. Dezember 2020

gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PÜG; SR 942.20)

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Personenverkehr  
Gardistrasse 2  
3000 Bern 65  
(nachfolgend „**SBB**“)

und dem

Preisüberwacher  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
(nachfolgend „**der Preisüberwacher**“)

(zusammen nachfolgend als „**Parteien**“)

betreffend

### **Sparbillett-Offensive zur Nachfragesteigerung im öffentlichen Verkehr (ÖV)**



## A. Vorbemerkungen

- (1) Die vorliegende einvernehmliche Regelung vom 11. Dezember 2020 ersetzt die gemeinsame Erklärung vom 9. März 2020 bzw. deren Modifikationen vom 27. März 2020.
- (2) Die gemeinsame Erklärung vom 9. März 2020 zwischen dem Preisüberwacher und der SBB hielt fest, dass im Jahr 2020 im Sinne einer nachhaltigen Preis- und Sortimentsstrategie Sparbillette mit einer Rabattsumme von Total 100 Millionen Franken den Reisenden zugutekommen sollten. Im Rahmen der Bekämpfung des neuen Corona Virus hatte der Bundesrat die Situation in der Schweiz am 16. März 2020 als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesetz (SR 818.101) eingestuft. Neben den Schulen wurden damit auch Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen. Die Bevölkerung wurde dazu aufgefordert zu Hause zu bleiben. Der Verkauf von Sparbilletten ist deshalb per 19. März 2020 eingestellt worden. Am 8. Juni 2020 konnten die Beschränkungen (mit Ausnahme einer später eingeführten Maskenpflicht) zwar aufgehoben werden. Die Nachfrage im Fernverkehr und damit die Absatzmöglichkeiten der SBB für Sparbillette haben sich jedoch seit dem Übergang zur «besonderen Lage» im Juni 2020 nicht voll erholen können. Dies wird laut Prognosen mindestens auch noch 2021 der Fall sein. Die vorliegende einvernehmliche Regelung basiert auf der aktuellen Nachfrageprognose der SBB.
- (3) Die gemeinsame Erklärung vom 9. März wurde bereits am 27. März 2020 ein erstes Mal angepasst, indem die Umsetzungsfrist der Kompensationsmassnahmen bis Ende Juni 2021 erstreckt wurde.
- (4) Der Bundesrat hat entschieden, den sogenannten Trassenpreis zu reduzieren. Im regionalen Personenverkehr haben die Besteller beschlossen, dass die hier eingesparten 30 Millionen Franken pro Jahr eine Senkung des jährlichen Abgeltungsbedarfs ermöglichen sollen. Im Fernverkehr wird diese Kostensenkung von 2021 bis 2023 in der Höhe von rund 30 Millionen Franken pro Jahr hingegen den Kundinnen und Kunden vollumfänglich in Form der in dieser Vereinbarung definierten Sparbillett-Rabatte zugutekommen.

## B. Vereinbarungen

### I. Gegenstand

- (5) Ein attraktiver öffentlicher Verkehr (ÖV) muss auch über ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis verfügen. Die Parteien sind überzeugt, dass das Gesamtpreisniveau trotz pandemiebedingtem Nachfragerückgang nicht weiter erhöht werden darf. Viele Verbindungen waren bereits vor der Pandemie schwach ausgelastet und stossen Ende 2020 noch weniger an ihre Kapazitätsgrenze. Für solch schwach ausgelastete Verbindungen sowie generell in Nebenverkehrszeiten wird mit einer Sparbillett-Offensive eine (Rück-)Gewinnung von Kundinnen und Kunden angestrebt. Diese dient der Ertragssicherung im ÖV während und nach der Corona-Krise. Damit sollen nicht nur Kundinnen und Kunden gewonnen





werden (Mehrverkehr). Laut Bundesrat<sup>1</sup> gilt es zudem, zeitlich differenzierte Tarife verstärkt zu nutzen. Ganz im Sinne eines angedachten «Mobility Pricing» leisten die Sparbillette bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Glättung von Verkehrsspitzen und nehmen damit dieses Anliegen beim ÖV vorweg.

- (6) Der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr soll gesteigert werden. Denn der Verkehrssektor dürfte sein Reduktionsziel ansonsten gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar klar verfehlen. Es gilt Zugangshürden abzubauen und eine als attraktiv wahrgenommene Preisgestaltung zu gewährleisten. Die SBB und der Preisüberwacher setzen sich deshalb weiterhin für ein kundenfreundliches und integriertes Tarifsysteem in der Schweiz ein.

## **II. Sparbillett-Offensive**

- (7) Mit Fokus auf die doppelte Verlagerungswirkung von Reisenden – sowohl vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zum ÖV als auch von stark frequentierten auf schwach ausgelastete Verbindungen – werden vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 Sparbillette (inkl. Sparkleingruppen) im Fernverkehr der SBB mit einem Rabatt zum regulären Preis in der Höhe von mindestens 200 Millionen Franken abgesetzt.
- (8) Sollte das Ergebnis 2021 und/oder 2022 von SBB Fernverkehr über dem angemessenen Niveau im besagten Jahr liegen, so erhöht sich der ausgerichtete Sparbillett-Rabatt um den doppelten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Jahresergebnis und dieser Interventionsschwelle. Eine Rückerstattung für das Geschäftsjahr 2023 ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

## **III. Monitoring**

- (9) Die SBB weisen bis Ende Januar 2024 die ihren Kundinnen und Kunden gewährten Rabatte durch abgesetzte Sparbillette anhand effektiver Verkaufszahlen gegenüber dem Preisüberwacher nach. Dieser Nachweis erfolgt separat je Klasse, getrennt für Vollzahlende und Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden.
- (10) Wird das Ziel, Sparbillett-Rabatte im vereinbarten Umfang zu gewähren, um mehr als 13 Millionen Franken verfehlt, so verpflichten sich die SBB, den Differenzbetrag bis am 1. Mai 2024 allen bestehenden Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden als Gutschrift auf ihrem Kundenkonto gutzuschreiben (Gutschrift je Konto = Differenzbetrag zwischen Sollbetrag und den effektiv erreichten Sparbillett-Rabatten, dividiert durch Anzahl Halbtax-Abo-Kundinnen und -Kunden; der Mindestbetrag einer Gutschrift pro Kunde beträgt 5 Franken).

<sup>1</sup> Bundesrat legt nächste Schritte zu Mobility Pricing fest, 13.12.2019, abrufbar unter: [www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch) > Medien > Medienmitteilungen; zuletzt besucht am 4. Dezember 2020.



#### IV. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).
- (13) Ein erneutes Ausrufen der «ausserordentlichen Lage» mit allgemeiner Aufforderung des Bundesrats, nicht zu reisen, führt zu keiner Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung gemäss Ziffer (12). Die Verpflichtung wird stattdessen für diesen Zeitraum ausgesetzt. Das bedeutet, dass sich die Erfüllungsfrist in Ziffer (7) automatisch um die Dauer der «ausserordentlichen Lage» verlängern würde.

#### V. Sanktionen

- (14) Bei Zuwiderhandlungen gegen die einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

#### VI. Kommunikation

- (15) Die Parteien koordinieren die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 11. Dezember 2020

**SBB**

Toni Häne

**Der Preisüberwacher**

Stefan Meierhans

*Anhang: Nachfrageprognose gemäss SBB vom Dezember 2020 (wird nicht veröffentlicht)*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen

**Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas**  
Grütlistrasse 44  
8002 Zürich

nachfolgend „*Swissgas*“

sowie

**Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz Naturel en Suisse Romande**  
Av. Général Guisan 28  
1800 Vevey

**Erdgas Zentralschweiz AG**  
Industriestrasse 6  
6005 Luzern

**Gasverbund Mittelland AG**  
Untertalweg 32  
4144 Arlesheim

**Erdgas Ostschweiz AG**  
Bernerstrasse  
8010 Zürich

nachfolgend „*die Regionalgesellschaften*“

alle gemeinsam nachfolgend „*HD-Gasnetzbetreiber*“



und dem

**Preisüberwacher**  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

**Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes**



## A. Vorbemerkungen

- (1) Die ursprünglich vereinbarte einvernehmliche Regelung (e.R.) von Oktober 2014 ist per September 2016 revidiert und erneuert worden. Die Fortführung in Form dieser Anschluss-e.R. galt bis zum Inkrafttreten des geplanten Gasversorgungsgesetzes, längstens aber bis am 30. September 2020. Aus diesem Grund hat der Preisüberwacher die HD-Netzbetreiber Ende Januar 2020 dazu eingeladen, Verhandlungen für eine Erneuerung der e.R. inkl. Anpassungen an die aktuellen Begebenheiten aufzunehmen.
- (2) Ob ein Gasversorgungsgesetz erlassen wird, ist heute offen. Mit dem Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) im Frühsommer 2020, den Erdgasmarkt in der Zentralschweiz vollständig zu öffnen, hat sich die Ausgangslage verändert. Auch den damit verbundenen Unsicherheiten soll die vorliegende e.R. Rechnung tragen.
- (3) Der Preisüberwacher und die HD-Gasnetzbetreiber sind sich nicht einig über die Herleitung des WACC und haben gegenseitig Vorbehalte bezüglich der jeweils präferierten Methodik zur Herleitung des WACC. Um trotz dieser Uneinigkeit langjährige und kostspielige Verfahren zu vermeiden, wird auf eine methodische Herleitung des WACC verzichtet und ein Pfad zur Senkung des WACC vereinbart, welcher den HD-Gasnetzbetreibern in zumutbarer Weise eine Planungssicherheit ermöglichen soll.

## B. Vereinbarungen

### I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der e.R. sind die Nutzungsentgelte des gesamten schweizerischen Hochdruck-Gasnetzes ab 1. Oktober 2020.

### II. Netznutzungsentgelte

- (5) Die HD-Gasnetzbetreiber verpflichten sich, die Kalkulation der Nutzungsentgelte für die Dauer dieser Vereinbarung gemäss den Ziffern (6)–(9) dieser Vereinbarung vorzunehmen.
- (6) Die Höhe des Kapitalkostensatzes (WACC), der in die Berechnung der Netznutzungsentgelte der HD-Netzbetreiber einfliesst, wird nominal wie folgt festgelegt:
  - 4.2% vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
  - 4.1% vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022
  - 4.0% vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023
  - 3.8% vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024
- (7) Der zusätzliche Abschreibungsbedarf, der sich aus der Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sowie der spezifischen, historischen Situation der HD-Gasnetzbetreiber ergab, wurde in der e.R. von Oktober 2014 mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt. Die Investitionsreserve beläuft sich auf Total 251 Mio. Franken und wird über den Zeitraum von 2014–2034 im Rahmen der Kalkulation geäuft. Die zweckgebundenen Mittel können nicht



ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins HD-Erdgasnetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert werden, stellen anrechenbare Kosten dar. Während der Dauer der e.R. wird die Investitionsreserve mit jährlich maximal 12.5 Mio. Franken bedient.

- (8) Die Kapitalkosten werden weiterhin auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.
- (9) In den übrigen, hiervon nicht betroffenen Aspekten der Entgeltkalkulation gelten wie bisher die Vorgaben des im Rahmen der Verbändevereinbarung erlassenen Grundsatzdokuments für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz vom 30. April 2015 (Version 2.7). Die von den HD-Gasnetzbetreibern etablierten Regeln zur Kalkulation der Netzentgelte (Vorkalkulation, Nachkalkulation, Zertifizierungsprozess etc.) werden beibehalten. Die Erdgas Zentralschweiz AG berücksichtigt hierbei die Verfügung der WEKO vom 25. Mai 2020 und die in dieser Verfügung bestätigte einvernehmliche Regelung, insofern Abweichungen von der Kalkulation gemäss dem im Rahmen der Verbändevereinbarung erlassenen Grundsatzdokument angebracht sind.
- (10) Die Netznutzungsentgelte werden jährlich nach den Vorgaben gemäss den Ziffern (6)–(9) dieser Vereinbarung neu berechnet. Es sind nur Kosten anrechenbar, die für einen effizienten, kostengünstigen und sicheren Netzbetrieb relevant und nötig sind.
- (11) Die HD-Gasnetzbetreiber reichen dem Preisüberwacher die jährliche, von einer externen, unabhängigen Stelle zertifizierte Kalkulation ihrer Netznutzungsentgelte während der Dauer der e.R. unaufgefordert ein. Sie sollen aufzeigen, dass die Kalkulationsmethodik nicht zu Ungunsten der Durchleitungsnachfrager verändert wurde. Die HD-Netzbetreiber informieren den Preisüberwacher über allfällige Änderungen der Prozesse zur Netzkalkulation.
- (12) Es ist beabsichtigt, dass der aus Gründen mangelnder Wesentlichkeit nicht in die vorliegende e.R. einbezogene HD-Gasnetzbetreiber, die Azienda Industriali di Lugano (AIL), sein Netznutzungsentgelt ab 1. Oktober 2020 ebenfalls basierend auf der neuen e.R. anpasst.

### **III. Inkrafttreten und Befristung**

- (13) Diese e.R. tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die e.R. von Oktober 2014, die im September 2016 revidiert wurde. Sie gilt bis zum 30. September 2024. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verlängert werden. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Gasmarkt möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).



#### IV. Sanktionen

- (14) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese e.R. kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung. Jeder HD-Gasnetzbetreiber kann nur in Bezug auf die Festsetzung der Netznutzungs-entgelte des von ihm selbst betriebenen HD-Netzes bestraft werden.

#### V. Kommunikation

- (15) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegen-über der Öffentlichkeit.

Bern, September 2020

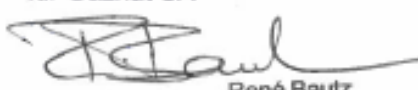
Der Preisüberwacher

  
Stefan Molerhans

für Swissgas

  
P. Wismer

für Gaznat SA

  
René Bantz  
CEO

für Erdgas Zentralschweiz AG

  
S. Marty

für Gasverbund Mittelland AG

  
H. Wäch

für Erdas Ostschweiz AG

  
Andreas Bolliger

  
Ch. Geiger

  
Henri Bourgeois  
CFO

  
P. Rüst

  
H. Volkart

  
Lucas Weber





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

## Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

**Swisscom (Schweiz) AG**

Alte Tiefenastrasse 6  
3050 Bern

nachfolgend „**Swisscom**“

und dem

**Preisüberwacher**

Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

**Preisanpassung des FTTH-Vorleistungsprodukts Access Line Optical (ALO)**





## **A. Präambel**

- (1) 2018 eröffnete der Preisüberwacher eine Untersuchung über die Preise für die Miete einer Glasfaser im Swisscom FTTH-Netz für Fernmeldediensteanbieterinnen zur Erschliessung ihrer Endkunden.
- (2) Auf Ersuchen des Preisüberwachers hat Swisscom die Preisgestaltung der FTTH-Vorleistungsprodukte erläutert sowie technische Informationen und Angaben über die Kosten und Investitionen ins FTTH-Netz sowie die Entwicklung der Nachfrage eingereicht. Gestützt auf diese Informationen hat der Preisüberwacher die Preishöhe des Produktes Access Line Optical (ALO) analysiert und einen Anpassungsbedarf identifiziert.
- (3) In Verhandlungen zwischen der Swisscom und dem Preisüberwacher konnte nachfolgende einvernehmliche Regelung gefunden werden:

## **B. Einvernehmliche Regelung**

### **I. Gegenstand**

- (4) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Preise für das Produkt Access Line Optical (ALO) der Swisscom.

### **II. Massnahme**

- (5) Swisscom senkt den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab **1. Oktober 2020 auf maximal 25.00 Franken** (exkl. MwSt.).
- (6) Die einmaligen Preise gemäss dem Handbuch Preise ALO werden dabei nicht erhöht.

### **III. Inkrafttreten und Befristung**

- (7) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 30. September 2022.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

### **IV. Sanktionen**

- (9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.



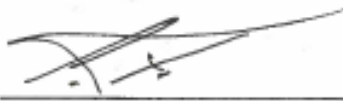
## V. Kommunikation

- (10) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 13. Juli 2020

**Swisscom**

  
\_\_\_\_\_  
Gerard Givob  
Head of Account Voice

  
\_\_\_\_\_  
Simon Fauré, Kevin Cressel

**Der Preisüberwacher**

  
\_\_\_\_\_  
Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

**Spital STS Thun AG**  
Krankenhausstrasse 12  
3600 Thun

nachfolgend kurz „**STS**“

und dem

**Preisüberwacher**  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

nachfolgend kurz „**der Preisüberwacher**“

betreffend

**Tarife im Zusatzversicherungsbereich**



## **A. Präambel**

- (1) Der Preisüberwacher hat die Höhe der Tarife, die die STS im Zusatzversicherungsbereich den Zusatzversicherern verrechnet, kritisiert. Die STS ist bestrebt, eine einvernehmliche Regelung mit dem Preisüberwacher abzuschliessen. Ziel der Regelung ist es, dass STS neue Tarifmodelle entwickelt und die durchschnittlich verrechneten Tarife im Zusatzversicherungsbereich gesenkt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit den Zusatzversicherungstarifen kann grundsätzlich das Problem der intransparenten Tarifierung geortet werden. Die branchenweit praktizierten Tarifmodelle im Zusatzversicherungsbereich führen zu Verzerrungen und die Vergütungen der Zusatzversicherungen sind im Einzelfall nicht kostenmässig herleitbar, so dass Doppelverrechnungen von bereits mit den OKP-Tarifen bezahlten Leistungen drohen. Es bedarf deshalb einer flächendeckenden Änderung des aktuellen Zustands. Die vorliegende einvernehmliche Regelung ist insofern als Pionierregelung zu sehen. Der Preisüberwacher ist gewillt, die Zusatzversicherungstarife in den nächsten drei Jahren auf breiter Front in einem Benchmarkverfahren anzugehen.
- (3) Unter der Prämisse, dass der Preisüberwacher auch gegenüber den anderen Spitälern tätig wird und sich das Vorgehen nicht auf die STS beschränkt, welche vergleichsweise niedrige Tarife verrechnet, ist STS – ohne Anerkennung eines Preismissbrauchs – einverstanden, die nachfolgende einvernehmliche Regelung einzugehen.

## **B. Einvernehmliche Regelung**

### **I. Gegenstand**

- (4) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die zwischen der STS und den Zusatzversicherern ausgehandelten und verrechneten Tarife im Zusatzversicherungsbereich, d.h. für überobligatorisch Versicherte.

### **II. Anpassung der Zusatzversicherungs-Tarife**

- (5) Die STS verpflichtet sich, die im Jahr 2019 durchschnittlich verrechneten Zusatzversicherungstarife ceteris paribus, d. h. normiert auf die im 2019 erbrachte Leistung, gewichtet nach Anzahl Halbprivat- und Privat-Patienten, gegenüber den Zusatzversicherern zu senken. Die STS reduziert die durchschnittlichen fallzahlgewichteten Zusatzversicherungstarife (Ausgangspunkt: gewichteter Durchschnitt der Tarife 2019 gemäss vertraulichem Anhang 1) nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der vorliegenden ER normiert auf die 2019 erbrachte Leistung um mindestens 10%. Es ist dabei der STS überlassen, wie und in welchem Umfang sie die Tarifanpassungen mit den Zusatzversicherern für den Halbprivat- und den Privatbereich wahrnimmt.
- (6) Die STS verfügt Stand heute im Zusatzversicherungsbereich über ein Dreisterneniveau gemäss Definition der Mehrleistungskomponenten gemäss Anhang 2. Wenn es der STS gelingt, mit allen oder einzelnen Versicherern ein höheres Leistungsniveau zu vereinbaren, so wird die Verpflichtung zur Tarifreduktion gesenkt, und zwar proportional zu der von der STS ausgewiesenen Mehrleistung.



- (7) Vorbehalten bleiben Verträge, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden einvernehmlichen Regelung bereits in Kraft waren und fixe Beträge über das Datum des 1. Januar 2023 hinaus regeln. Diese Verträge sind im Anhang 3 genannt.

### **III. Monitoring und Alternativen**

- (8) Um festzustellen, ob die vereinbarten Vorgaben gemäss Ziff. II (4) umgesetzt wurden, hat die STS dem Preisüberwacher im Dezember 2022 die ausgehandelten Tarifverträge im Zusatzversicherungsbereich vorzuweisen und die gegenüber den Zusatzversicherern durchschnittlich verrechneten Zusatzversicherungstarife nachvollziehbar darzulegen.
- (9) Sollten die Leistungen im Bereich der Zusatzversicherungen gemäss Ziff. II (5) erhöht worden sein, so hat die STS dem Preisüberwacher im Dezember 2022 diese Mehrleistungen nachzuweisen.
- (10) Erfüllen die ausgewiesenen durchschnittlichen fallzahlgewichteten Zusatzversicherungstarife im Dezember 2022 die vereinbarte Reduktion gemäss Ziff. II (4) ff. hiervor nicht, so hat die STS die Tarifverträge mit den Versicherungen umgehend anzupassen bzw. einen Rabatt zu gewähren, so dass die vereinbarte Reduktion gemäss Ziff. II (4) ff. hiervor ab 1. Januar 2023 erfüllt wird. Wurden die Tarife z.B. im fallschwerengewichteten Durchschnitt nur um 8% statt 10% gesenkt, erfolgt eine zusätzliche fallschwerengewichtete Senkung um 2%. Wurden sie bei Mehrleistungen im Umfang von 4 % um 5 % gesenkt, wäre noch ein Prozent zusätzlich zu senken, etc.

### **IV. Weitere Tarife**

- (11) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Tarife der STS unterliegen, soweit sie vom Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes erfasst sind, dem Empfehlungsrecht resp. der Preismissbrauchsprüfung des Preisüberwachers (sofern es sich dabei nicht um Tarife für Selbstzahler handelt). Die gesetzliche Auskunftspflicht der STS bleibt während der Dauer der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

### **V. Inkrafttreten, Befristung und Vorbehalte**

- (12) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt befristet auf drei Jahre.
- (13) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG). Dabei zu berücksichtigen sind die Aktivitäten der Preisüberwachung in diesem Bereich und die Entwicklung der von anderen Leistungserbringern verrechneten Tarife.

### **VI. Sanktionen**

- (14) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.



## VII. Kommunikation

- (15) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 21. Januar 2020

**Spital STS Thun AG**

Christoph Bängeler

Vizepräsident Verwaltungsrat

**Der Preisüberwacher**

Stefan Meierhans

Jürg Thöni

CFO



## Anhänge

- Anhang 1: Gewichteter Durchschnitt der Tarife 2019 (Geschäftsgeheimnis der STS)
- Anhang 2: Definition der Mehrleistungskomponenten gemäss Modell der STS (Geschäftsgeheimnis der STS)
- Anhang 3: Verträge mit Versicherungen, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden einvernehmlichen Regelung bereits in Kraft waren und fixe Beträge über das Datum des 1. Januar 2023 hinaus regeln (Geschäftsgeheimnis der STS)

**Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2020****Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2020****Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2020**

| Datum<br>Date<br>Data | Empfänger<br>Destinataire<br>Destinatario | Thema<br>Thème<br>Tema                                                                                                                                                               |
|-----------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07.01.2020            | Municipalité de Suchy                     | Projet de révision des tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux et projet de révision des tarifs sur la gestion des déchets                                                   |
| 10.01.2020            | Commune de Saint-Sulpice                  | Adoption de la nouvelle directive municipale d'application relative au règlement communal sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droits sur la voie publique |
| 15.01.2020            | Municipio di Lumino                       | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                                 |
| 15.01.2020            | Municipio di Agno                         | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                                 |
| 15.01.2020            | Municipio di S. Antonino                  | Ordinanza sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                                                 |
| 15.01.2020            | Stadtrat Aarau                            | Bauwesen                                                                                                                                                                             |
| 17.01.2020            | Regierungsrat Kt. BE                      | Tarifvertrag zw. Inselspital Bern und CSS                                                                                                                                            |
| 17.01.2020            | Regierungsrat Kt. BE                      | Tarifvertrag zw. Südhang Klinik für Suchttherapien und tarifsuisse ag                                                                                                                |
| 21.01.2020            | Regierungsrat Kt. ZG                      | Tarifvertrag zw. Zuger Kantonsspital und tarifsuisse ag                                                                                                                              |
| 22.01.2020            | Bau- und Verkehrsdep.<br>Kt. BS           | Entwurf Gebührenerhöhung Wirteschprüfung                                                                                                                                             |
| 22.01.2020            | Municipio di Paradiso                     | Progetto di Ordinanza municipale sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                          |
| 22.01.2020            | Municipio di Vernate                      | Ordinanza sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                                                 |
| 28.01.2020            | Stadt Luzern                              | Neues Konzept zur Optimierung der Parkierungssituation                                                                                                                               |
| 29.01.2020            | Gemeinderat Lauterbrunnen                 | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                            |
| 30.01.2020            | Regierungsrat Kt. GR                      | Tarifvertrag zw. Kantonsspital Graubünden und tarifsuisse ag                                                                                                                         |
| 30.01.2020            | Regierungsrat Kt. SG                      | Tarifvertrag zw. Spitalregion Fürstenland Toggenburg (PSA Wattwil) und tarifsuisse ag                                                                                                |
| 31.01.2020            | Municipio di Lugano                       | Revisione del regolamento per la distribuzione dell'acqua potabile                                                                                                                   |
| 11.02.2020            | Gemeinderat Fischenthal                   | Gebührenanpassung Wasserversorgung                                                                                                                                                   |
| 11.02.2020            | Gemeinde Bubikon                          | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                            |
| 12.02.2020            | Municipalité d'Allaman                    | Révision du Règlement sur la gestion des déchets et proposition de taxes 2020                                                                                                        |
| 19.02.2020            | Municipalité d'Echichens                  | Taxe sur les déchets                                                                                                                                                                 |
| 21.02.2020            | Justiz- und Sicherheitsdepartement Kt. LU | Luzerner Beurkundungsgebühren                                                                                                                                                        |
| 25.02.2020            | Gemeinderat Murten                        | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                            |
| 25.02.2020            | Gemeinderat Abtwil                        | Abfallgebühren                                                                                                                                                                       |



|            |                                     |                                                                                                          |
|------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25.02.2020 | Municipalité d'Essertines-sur-Rolle | Règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                              |
| 26.02.2020 | Municipalité d'Ecublens             | Projet de révision des taxes d'assainissement et d'épuration                                             |
| 28.02.2020 | Municipalité de Saint-Sulpice       | Taxe sur les déchets                                                                                     |
| 04.03.2020 | Regierungsrat Kt. LU                | Tarifvertrag TARPSY zw. Luzerner Psychiatrie und tarifsuisse ag                                          |
| 09.03.2020 | Gemeinderat Fahrwangen              | Geplante Wassergebühren                                                                                  |
| 10.03.2020 | Gemeinderat Geroldswil              | Geplantes Abwasserreglement<br>Geplantes Wasserversorgungsreglement                                      |
| 11.03.2020 | Commune d'Orges                     | Projet de révision du règlement sur la distribution de l'eau                                             |
| 13.03.2020 | Gemeinderat Muri AG                 | Geplantes Abwasserreglement                                                                              |
| 18.03.2020 | Municipalité de Ferpicloz           | Projet de révision des taxes d'assainissement et d'épuration des eaux                                    |
| 18.03.2020 | Commune de Vionnaz                  | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                             |
| 23.03.2020 | Regierungsrat Kt. GR                | Tarifvertrag zw. Kantonsspital Graubünden und CSS                                                        |
| 02.04.2020 | Commune de Grandvillard             | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                             |
| 07.04.2020 | Gemeinderat Schübelbach             | Erhöhung Verbrauchsgebühr Abwasser                                                                       |
| 09.04.2020 | Gemeinde Rothrist                   | Elektrizitätsversorgung Rothrist:<br>Rechtsgrundlagen für die Konzessionsabgabe und die Gebührenerhebung |
| 09.04.2020 | Gemeinderat Rothrist                | Wasserversorgungsreglement                                                                               |
| 17.04.2020 | Municipio di Orselina               | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                     |
| 20.04.2020 | Gemeinderat Oberhof-Wölflinswil     | Geplante Wassergebühren                                                                                  |
| 27.04.2020 | Gemeinde Breil/Brigels              | Wasser-/Abwassergebühren                                                                                 |
| 27.04.2020 | Municipio di Lavertezzo             | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                     |
| 28.04.2020 | Gemeinde Niederrohrdorf             | Baubewilligungsgebühren                                                                                  |
| 28.04.2020 | Regierungsrat Kt. ZG                | Tarifvertrag zw. Klinik Meissenberg AG und tarifsuisse ag                                                |
| 29.04.2020 | Regierungsrat Kt. ZH                | Tarifvertrag zw. Kantonsspital Winterthur und HSK                                                        |
| 29.04.2020 | Gemeinderat Ostermundigen           | Abfallgebühren                                                                                           |
| 29.04.2020 | Regierungsrat Kt. SZ                | Tarifvertrag zw. Seeklinik Brunnen und HSK                                                               |
| 29.04.2020 | Gemeinderat Eriswil                 | Abfallgebühren                                                                                           |
| 04.05.2020 | Regierungsrat Kt. TG                | Tarifverträge zw. Klinik Aadorf AG und den Krankenversicherern (tarifsuisse ag, HSK AG, CSS-Gruppe)      |
| 05.05.2020 | Gemeinderat Saas-Grund              | Abfallgebühren                                                                                           |
| 08.05.2020 | Ville de Renens                     | Taxe forfaitaire de base de la gestion des déchets                                                       |
| 12.05.2020 | Regierungsrat Kt. OW                | Tarifverträge zw. der Luzerner Psychiatrie (Standort Sarnen) und HSK sowie tarifsuisse ag                |
| 12.05.2020 | Gemeinderat Glarus Nord             | Geplante Abwassergebühren                                                                                |
| 12.05.2020 | Regierungsrat Kt. AR                | Tarifverträge zw. Spitalverbund Appenzell Ausser rhoden und HSK AG, tarifsuisse ag sowie CSS             |

|            |                                 |                                                                                                                         |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13.05.2020 | Gemeinderat Fahrwangen          | Geplante Erhöhung der Anschlussgebühren Wasser                                                                          |
| 14.05.2020 | Regierungsrat Kt. AG            | Tarifverträge zw. Verein Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen und tarifsuisse ag sowie HSK            |
| 22.05.2020 | Bezirksrat Einsiedeln           | Abfallgebühren                                                                                                          |
| 25.05.2020 | Gemeinderat Münchwilen          | Geplante Wasser- und Abwasserreglementen sowie geplantes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen      |
| 27.05.2020 | Municipalité de Pomy            | Révision du Règlement sur la distribution d'eau                                                                         |
| 28.05.2020 | Gemeinderat Schönholzerswilen   | Gebührenanpassung der Wasserversorgung                                                                                  |
| 10.06.2020 | Regierungsrat Kt. SG            | Tarifverträge zw. Klinik Sonnenhof und tarifsuisse ag, HSK und CSS                                                      |
| 10.06.2020 | Gemeinderat Maschwanden         | Abfallgrundgebühr                                                                                                       |
| 10.06.2020 | Regierungsrat Kt. SG            | Tarifverträge zw. Klinik Sonnenhof und tarifsuisse ag, HSK und CSS                                                      |
| 10.06.2020 | Gemeinderat Zell                | Anpassung des Siedlungsreglements und der Verordnungen für die Wasserversorgung bzw. über die Siedlungsentwässerung     |
| 12.06.2020 | Gemeinderat Glarus Nord         | Selbstdeklaration bezüglich der geplanten Erhöhung der Wassergebühren                                                   |
| 15.06.2020 | Gemeinde Vordemwald             | Elektrizitätsversorgung in der Gemeinde Vordemwald: Rechtsgrundlagen für die Konzessionsabgabe und die Gebührenerhebung |
| 17.06.2020 | Municipalité de Val-d'Illiez    | Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable                                                 |
| 19.06.2020 | Gemeinderat Vordemwald          | Reglement betreffend die Beitragserhebung für die Wasserversorgung                                                      |
| 19.06.2020 | Municipalité de Granges         | Projet de révision du règlement relatif à l'évacuation des eaux                                                         |
| 23.06.2020 | Gemeinderat Maschwanden         | Geplante Wassergebühren                                                                                                 |
| 24.06.2020 | Regierungsrat Kt. BE            | Tarifvertrag zw. Soteria und HSK                                                                                        |
| 24.06.2020 | Regierungsrat Kt. BE            | Tarifvertrag zw. Verein diespitäler.be und HSK                                                                          |
| 24.06.2020 | Regierungsrat Kt. SH            | Tarifverträge zw. Spitäler Schaffhausen AG und HSK, tarifsuisse ag und CSS                                              |
| 26.06.2020 | Conseil d'Etat fribourgeois     | Conventions tarifaires 2020 entre RFMS et les assureurs-maladie                                                         |
| 29.06.2020 | Stadtrat Winterthur             | Anpassung der Wassergebühren                                                                                            |
| 30.06.2020 | Regierungsrat Kt. LU            | Tarifverträge zw. Luzerner Psychiatrie und HSK AG sowie tarifsuisse ag                                                  |
| 01.07.2020 | Chancellerie d'Etat ct. NE      | Conventions tarifaires 2020 entre CNP et tarifsuisse SA et CSS                                                          |
| 01.07.2020 | Municipalité de Rances          | Révision du Règlement sur la distribution d'eau                                                                         |
| 01.07.2020 | Commune de Vionnaz              | Projet de révision de règlement sur les eaux à évacuer                                                                  |
| 01.07.2020 | Municipalité de Method          | Révision du Règlement sur la distribution d'eau                                                                         |
| 02.07.2020 | Nievergelt & Stöhr Advokatur AG | Abfallgrundgebühr                                                                                                       |
| 03.07.2020 | Regierungsrat Kt. AG            | Tarifverträge zw. Klinik Schützen und tarifsuisse ag bzw. HSK                                                           |

|            |                                 |                                                                                                                    |
|------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03.07.2020 | Regierungsrat Kt. BS            | Tarifverträge zw. den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und tarifsuisse ag bzw. CSS                     |
| 03.07.2020 | Regierungsrat Kt. BS            | Tarifverträge bzw. Vertragsnachtrag zw. Klinik Sonnenhalde und tarifsuisse ag, CSS bzw. HSK                        |
| 08.07.2020 | Municipalité de Cheseaux-Noréaz | Projet d'augmentation des taxes d'assainissement et d'épuration des eaux                                           |
| 10.07.2020 | Commune de Port-Valais          | Projet de révision de règlement sur les eaux à évacuer                                                             |
| 10.07.2020 | Regierungsrat Kt. BE            | Tarifverträge zw. Privatklinik Siloah und tarifsuisse ag sowie CSS                                                 |
| 10.07.2020 | Regierungsrat Kt. LU            | Tarifvertrag zw. Luzerner Kantonsspital und HSK                                                                    |
| 13.07.2020 | Municipalité de Mauraz          | Projet d'augmentation des taxes sur les eaux usées                                                                 |
| 13.07.2020 | Municipalité de Fétigny         | Révision du règlement sur la distribution de l'eau                                                                 |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. BS            | Tarifvertrag zw. Bethesda-Spital und HSK                                                                           |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. BS            | Tarifverträge zw. Merian-Iselin Klinik und HSK sowie CSS                                                           |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. BS            | Tarifverträge zw. UKBB und tarifsuisse ag bzw. HSK                                                                 |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. ZH            | Tarifverträge zw. GUD für Stadtspital Waid und tarifsuisse ag bzw. HSK                                             |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. AG            | Tarifvertrag zw. Gesundheitszentrum Fricktal, Kreisspital für das Freiamt sowie Spital Zofingen und tarifsuisse ag |
| 14.07.2020 | Regierungsrat Kt. ZH            | Tarifverträge zw. Uroviva Klinik und tarifsuisse ag bzw. HSK                                                       |
| 15.07.2020 | Regierungsrat Kt. SG            | Tarifverträge zw. Stiftung Ostschweizer Kinderspital und tarifsuisse ag sowie HSK                                  |
| 17.07.2020 | Regierungsrat Kt. GR            | Tarifverträge zw. PDGR und tarifsuisse ag bzw. HSK                                                                 |
| 21.07.2020 | Regierungsrat Kt. SG            | Tarifvertrag zw. Stiftung Ostschweizer Kinderspital und tarifsuisse ag                                             |
| 21.07.2020 | Regierungsrat Kt. TG            | Tarifvertrag zw. Clenia Littenheid AG und HSK                                                                      |
| 24.07.2020 | Gemeinderat Unterlunkhofen      | Geplante Wasser- und Abwassergebühren                                                                              |
| 24.07.2020 | Gemeinderat Weisslingen         | Abfallgrundgebühr                                                                                                  |
| 24.07.2020 | Gemeinderat Visperterminen      | Geplante Wassergebühren / Wasserversorgungsreglement und Abwassergebühren / Abwasserreglement                      |
| 04.08.2020 | Municipalité de Coinsins        | Révision du règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                     |
| 04.08.2020 | Conseil communal de Corminboeuf | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                              |
| 10.08.2020 | Stadtrat Zürich                 | Geplante Gebühren Abwasser                                                                                         |
| 11.08.2020 | Municipio di Stabio             | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                               |
| 11.08.2020 | Regierungsrat Kt. SZ            | Tarifverträge zw. Spitäler Schwyz, Lachen und Einsiedeln und CSS bzw. HSK                                          |

|            |                                     |                                                                                                                                    |
|------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.08.2020 | GS EDI                              | Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur TARPSY Version 3.0                                                                        |
| 11.08.2020 | Municipio di Caslano                | Bozza del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                                                   |
| 12.08.2020 | Anwaltsbüro Knobel, Michel, Brändli | Gemeinde Wollerau SZ, Gebührenordnung für das Langzeitparkieren                                                                    |
| 13.08.2020 | Bau- und Verkehrsdep. Kt. BS        | Geplante Teilrevision der Verordnung Gebühren im Bestattungswesen                                                                  |
| 13.08.2020 | Gemeinderat Stadt Zürich            | Neue Parkkartengebühren                                                                                                            |
| 19.08.2020 | Commune de Montagny-près-Yverdon    | Règlement sur le stationnement                                                                                                     |
| 21.08.2020 | GS EDI                              | Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur SwissDRG Version 10.0                                                                     |
| 21.08.2020 | Stadtrat Zofingen                   | Geplante Abwassergebühren                                                                                                          |
| 21.08.2020 | Commune de Villars-sur-Glâne        | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                       |
| 24.08.2020 | Gemeinde Boswil                     | Baubewilligungsgebühren                                                                                                            |
| 24.08.2020 | Stadträte Gemeinde Brugg            | Anpassung Wassergebühren                                                                                                           |
| 24.08.2020 | Gemeinderat Obergoms                | Geplantes Abwasserreglement inkl. Gebührenordnung                                                                                  |
| 25.08.2020 | Conseil communal de Attalens        | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                              |
| 27.08.2020 | Commune de La Verrerie              | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                              |
| 04.09.2020 | Commune de Villorsonnens            | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                       |
| 04.09.2020 | Commune de Sorens                   | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                              |
| 04.09.2020 | Regierungsrat Kt. GR                | Tarifvertrag zw. BSH und CSS                                                                                                       |
| 07.09.2020 | Gemeinderat Winkel                  | Neufestsetzung Gebührentarife Wasser und Abwasser                                                                                  |
| 08.09.2020 | Regierungsrat Kt. BE                | Tarifvertrag zw. UPD und HSK                                                                                                       |
| 08.09.2020 | Commune de Mézières                 | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                       |
| 08.09.2020 | Conseil communal d'Attalens         | Projet de règlement sur la distribution d'eau potable                                                                              |
| 17.09.2020 | Administration communale d'Allaman  | Projet de Règlement concernant les émoluments administratifs en matière de police des constructions et d'aménagement du territoire |
| 18.09.2020 | Commune de Mézières                 | Projet de révision du règlement sur l'évacuation d'eau et l'assainissement des eaux usées                                          |
| 18.09.2020 | Municipalité de Montcherand         | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                              |
| 18.09.2020 | Municipalité de Bex                 | Révision du règlement sur l'évacuation et le traitement des eaux et du règlement sur la distribution d'eau                         |
| 18.09.2020 | Gemeinderat Dürrenäsch              | Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren                                                                                         |
| 24.09.2020 | Regierungsrat Kt. BE                | Tarifverträge zw. VPSB und CSS sowie HSK                                                                                           |
| 29.09.2020 | Commune de Lutry                    | Directive et tarif municipal en matière d'occupation du domaine public                                                             |
| 30.09.2020 | Gemeinderat Wald                    | Geplante Abwassergebühren                                                                                                          |
| 02.10.2020 | Gemeinderat Hilterfingen            | Geplante Wassergebühren                                                                                                            |
| 07.10.2020 | Gemeinderat Boppelsen               | Geplante Abwassergebühren                                                                                                          |
| 08.10.2020 | Commune d'Ardon                     | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                       |

|            |                                                                  |                                                                                                                                                                                                                   |
|------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09.10.2020 | Gemeinderat Beringen                                             | Anpassung der Wasser- und Abwassertarife                                                                                                                                                                          |
| 13.10.2020 | Gemeinderat Hittnau                                              | Festsetzung Gebühren Wasserversorgung                                                                                                                                                                             |
| 14.10.2020 | Gemeinderat Regensdorf                                           | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                                                         |
| 14.10.2020 | Gemeinderat Wiliberg                                             | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                                                         |
| 16.10.2020 | Gemeinderat Wünnewil-Flamatt                                     | Abfallgebühren                                                                                                                                                                                                    |
| 16.10.2020 | Gemeinderat Fieschertal                                          | Reglement über die Abfallbewirtschaftung                                                                                                                                                                          |
| 16.10.2020 | Regierungsrat Kt. SH                                             | Tarifvertrag zw. Klinik Belair und CSS                                                                                                                                                                            |
| 20.10.2020 | Municipalité de La Sarraz                                        | Modification des tarifs pour l'évacuation et l'épuration des eaux usées                                                                                                                                           |
| 26.10.2020 | Regierungsrat Kt. BE                                             | Tarifvertrag zw. diespitäler.be und tarifsuisse ag                                                                                                                                                                |
| 26.10.2020 | Conseil communal de Valbroye                                     | Distribution d'eau potable                                                                                                                                                                                        |
| 30.10.2020 | Regierungsrat Kt. OW                                             | Tarifvertrag zw. Luzerner Psychiatrie (Standort Sarnen) und CSS                                                                                                                                                   |
| 02.11.2020 | Comune di Sorengo                                                | Progetto d'adeguamento delle tariffe sulla distribuzione d'acqua potabile                                                                                                                                         |
| 09.11.2020 | Gemeinderat Celerina                                             | Anpassung des Wasser- und Abwasserreglements mit Gebührentarif                                                                                                                                                    |
| 16.11.2020 | Commune de Cudrefin                                              | Augmentation des tarifs de location pour les terrains en droit de superficie et en convention communale                                                                                                           |
| 16.11.2020 | Commune Leysin                                                   | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                                                                                                      |
| 16.11.2020 | Conseiller municipal de Lutry                                    | Le port de Lutry                                                                                                                                                                                                  |
| 18.11.2020 | Gemeinderat Grindelwald                                          | Geplante Anpassung der Gebührenverordnung Wasser                                                                                                                                                                  |
| 18.11.2020 | Commune de La Brillaz                                            | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                                                                                                      |
| 25.11.2020 | Gesundheitsamt Kt. OW                                            | Festsetzung der SwissDRG-Baserate für akutstationäre Leistungen ab 2020 zwischen dem Kantonsspital Obwalden und den Versicherern: CSS Kranken-Versicherung AG, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und Tarifsuisse AG |
| 26.11.2020 | Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern | Tarifvertrag zwischen dem Verein diespitäler.be und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Leistungsabgeltung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2020                         |
| 27.11.2020 | Gemeinde Berg                                                    | Geplanten Wassergebühren                                                                                                                                                                                          |
| 27.11.2020 | Commune de Montet (Glâne)                                        | Projet de règlement sur la distribution d'eau potable                                                                                                                                                             |
| 30.11.2020 | Gemeinde Bauma                                                   | Geplanten Abwassergebühren                                                                                                                                                                                        |
| 30.11.2020 | Gemeinde Birwinken                                               | Bauwilligungsgebühren                                                                                                                                                                                             |
| 02.12.2020 | Commune de Blonay                                                | Prescriptions municipales sur le stationnement privilégié sur la voie publique                                                                                                                                    |

|            |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03.12.2020 | Service de la santé publique ct. NE               | Convention tarifaire selon la LAMal (baserate SwissDRG) entre le Réseau hospitalier neuchâtois et la communauté d'achat HSK concernant la rémunération des prestations pour les traitements stationnaires aigus, valable dès le 1er janvier 2017 |
| 07.12.2020 | Commune de Buchillon                              | Révision du règlement sur les déchets                                                                                                                                                                                                            |
| 15.12.2020 | Gemeinde Hellikon                                 | Anpassung der Wassergebühren                                                                                                                                                                                                                     |
| 15.12.2020 | Commune de Sergey                                 | Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                                                                                                                                            |
| 15.12.2020 | ribi sa - ingénieurs hydrauliciens                | Règlements sur la distribution d'eau potable                                                                                                                                                                                                     |
| 16.12.2020 | Gesundheits-, Sozial- und Umwelt-direktion Kt. UR | Festsetzung der SwissDRG-Baserate für akut-stationäre Leistungen ab 2020 zwischen dem Kantonsspital Uri und den Versicherern: CSS Kranken-Versicherung AG, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und Tarifsuisse AG                                    |
| 16.12.2020 | Commune de Belmont-Broye                          | Règlement sur la distribution d'eau potable                                                                                                                                                                                                      |
| 18.12.2020 | Gemeinde Wiliberg                                 | Geplante Abwassergebühren                                                                                                                                                                                                                        |
| 21.12.2020 | Gemeinde Regensdorf                               | Parkkartengebühren                                                                                                                                                                                                                               |
| 21.12.2020 | Comune di Origlio                                 | Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti                                                                                                                                                                                             |
| 22.12.2020 | Comune di Origlio                                 | Revisione del Regolamento sull'acqua potabile                                                                                                                                                                                                    |
| 23.12.2020 | Gemeinde Glarus                                   | Selbstdeklaration zu den geplanten Abwassergebühren                                                                                                                                                                                              |
| 23.12.2020 | Commune de Sullens                                | Projet de révision du règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux                                                                                                                                                                |

## PREISÜBERWACHUNG

|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Preisüberwacher:</b>                                               | Meierhans Stefan, Dr. iur.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Stellvertreter:                                                       | Niederhauser Beat, lic. rer. pol.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Büro des Preisüberwachers:</b>                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Leiter:                                                               | Niederhauser Beat, lic. rer. pol.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Stellvertreter:                                                       | Lanz Rudolf, Rechtsanwalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fachbereich Gesundheit                                                | Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB<br>Fierri Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB<br>Engelberger Kaspar, B.A. in Economics<br>Trüb Mirjam, M.A. in Economics<br>Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.                                                                                                                                             |
| Fachbereich Energie, Post,<br>Telecom (EPT)                           | Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB<br>Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB<br>Lüdi Greta, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg.<br>Fachausweis<br>Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc.<br>Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie                                                                                                  |
| Fachbereich ÖV, Wasser/<br>Abwasser, Banken/<br>Versicherungen (ÖWAB) | Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB<br>Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB<br>Christoffel Jörg, lic. rer. pol.<br>Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ.<br>Josty Jana, Dipl.-Kffr.                                                                                                                                              |
| Leiter Recht und<br>Information:                                      | Lanz Rudolf, Rechtsanwalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Rechtsdienst:                                                         | Kaiser Patricia, Dr. iur.<br>Josephides Dunand Catherine, avocate<br>Leuenberger Manuela, Fürsprecherin                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Sekretariat:                                                          | Guggisberg Antoinette<br>Häubi Sandra<br>Näf Anja                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Adresse:                                                              | Preisüberwachung<br>Einsteinstrasse 2<br>3003 Bern<br>Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08<br>Internet: <a href="http://www.preisueberwacher.admin.ch">www.preisueberwacher.admin.ch</a><br><a href="http://www.monsieur-prix.admin.ch">www.monsieur-prix.admin.ch</a><br><a href="http://www.mister-prezzi.admin.ch">www.mister-prezzi.admin.ch</a> |